



Gemeinsamer Ausgliederungsbericht

vom 5. Mai 2020

des Vorstands der Deutschen Telekom AG

und

der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH

gemäß § 127 UmwG

**vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der
Deutschen Telekom AG am 19. Juni 2020**

1. Vorbemerkung.....	6
2. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung.....	8
2.1 Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen.....	8
(a) Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern.....	8
(i) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG.....	8
(ii) Geschichte und Entwicklung.....	8
(iii) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen.....	9
(iv) Geschäftsentwicklung in den Jahren 2017, 2018 und 2019.....	13
(v) Kapital und Aktionäre; Börsenhandel.....	16
(vi) Vorstand und Aufsichtsrat.....	19
(vii) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen.....	22
(b) Telekom Deutschland GmbH.....	22
(i) Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand der Telekom Deutschland GmbH.....	22
(ii) Geschichte und Entwicklung.....	22
(iii) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen.....	23
(iv) Geschäftsentwicklung in den Jahren 2017, 2018 und 2019.....	24
(v) Kapital und Gesellschafterin.....	25
(vi) Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	25
(vii) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen.....	27
(viii) Die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Telekom Deutschland GmbH und deren vertragliche Beziehungen zur Deutschen Telekom AG und zu Konzerngesellschaften der Deutschen Telekom AG.....	27
(ix) Weitere Planungen betreffend die Telekom Deutschland GmbH.....	35
2.2 Das auszugliedernde Vermögen.....	36
(a) Überblick.....	36
(b) Der Geschäftsbereich DTGC im Einzelnen.....	37
(i) Teilbereich TGC.....	37
(ii) Teilbereich NWI.....	39
(iii) Personal- und Finanzfunktionen.....	40
(c) Bereichsübergreifende Leistungsbeziehungen des Geschäftsbereichs DTGC innerhalb der Deutschen Telekom AG.....	40
(i) Marken und Geschmacksmuster.....	40
(ii) Patente und Gebrauchsmuster.....	40
(iii) Domains.....	40
(iv) Grundstücke und Gebäude, strategischer Einkauf.....	40
(v) Fuhrpark-Management und Mobilitätsleistungen.....	41
(vi) Vivento.....	41
(vii) Sonstige Leistungsbeziehungen.....	41
(d) Segmentzuordnung und Zuordnung innerhalb der Geschäftsverteilung des Vorstands.....	41
(e) Wirtschaftliche Bedeutung des auszugliedernden Vermögens für die Deutsche Telekom AG.....	41
(i) Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung.....	41
(ii) Geschäftsentwicklung im Jahr 2019.....	41
(iii) Ausgliederungsbilanz.....	42
2.3 Anlass und Zielsetzung der Ausgliederung.....	45
(a) Ausgangslage.....	45
(i) Internationalisierung.....	45

	(ii)	Standardisierung	45
	(iii)	Übergang zu IP-basierten Produkten	45
	(iv)	Sicherheit im Netz	46
	(b)	Wesentliche Gründe für die Ausgliederung	46
	(i)	Bessere Ausschöpfung der Marktpotenziale	46
	(ii)	Gebündelter Angang zu internationalen Telekommunikationsanbietern	46
	(iii)	Synergieeffekte	47
2.4		Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Lösungen anstelle der Ausgliederung	47
	(a)	Getrennte Fortführung von Telekom Deutschland GmbH und des Geschäftsbereichs DTGC der Deutschen Telekom AG	47
	(b)	Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge	47
	(c)	Abspaltung des Geschäftsbereichs DTGC	48
	(d)	Verschmelzung der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG	48
	(e)	Abspaltung der relevanten Bereiche der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG	48
	(f)	„Joint Venture“-Lösungen	48
	(g)	Schlussfolgerung	49
2.5		Organisations-, Segment- und Managementstruktur nach der Ausgliederung	49
	(a)	Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern	49
	(b)	Telekom Deutschland GmbH	49
2.6		Kosten und Risiken der Ausgliederung	50
	(a)	Kosten	50
	(b)	Risiken	50
3.		Durchführung der Ausgliederung	51
3.1		Ausgliederung zur Aufnahme	51
3.2		Ausgliederungsverfahren und wesentliche Schritte der Ausgliederung	51
	(a)	Abschluss des Ausgliederungsvertrags, vorbereitende Organbeschlüsse und sonstige Maßnahmen	51
	(b)	Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH	52
	(c)	Kapitalerhöhung bei der Telekom Deutschland GmbH	53
	(d)	Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung	53
	(e)	Keine Fusionskontrolle	55
4.		Rechtliche, Steuerliche und Wirtschaftliche Folgen der Ausgliederung	55
4.1		Rechtliche Folgen der Ausgliederung	55
	(a)	Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung	55
	(i)	Übergang des auszugliedernden Vermögens	55
	(ii)	Gesamtschuldnerische Haftung nach § 133 UmwG und Sicherheitsleistung nach § 22 UmwG	55
	(iii)	Konzernstruktur nach der Ausgliederung	57
	(b)	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	57
	(c)	Folgen der Ausgliederung für die Beamten	57
4.2		Steuerliche Folgen der Ausgliederung	58
	(a)	Steuerliche Folgen auf Ebene der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH	58
	(i)	Ertragsteuern	58
	(ii)	Umsatzsteuer	60
	(iii)	Grunderwerbsteuer	61
	(iv)	Verbindliche Auskunft	61
	(b)	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Deutschen Telekom AG	61
4.3		Wirtschaftliche und bilanzielle Folgen der Ausgliederung	61

(a)	Allgemeines	61
(b)	Bilanz zum 31. Dezember 2019 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2020 der Deutschen Telekom AG.....	62
(c)	Bilanz zum 31. Dezember 2019 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2020 der Telekom Deutschland GmbH	66
(d)	Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH	69
(e)	Künftige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der Deutschen Telekom AG einerseits und der Telekom Deutschland GmbH andererseits	70
5.	Erläuterung des Ausgliederungsvertrages	70
5.1	Bezugsurkunde	71
5.2	Teil 1 des Ausgliederungsvertrags – § 1 (Präambel)	71
5.3	Teil 2 des Ausgliederungsvertrags (Allgemeine Bestimmungen).....	72
(a)	§ 2 (Ausgliederung zur Aufnahme)	72
(b)	§ 3 (Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz, Bilanzierung).....	73
5.4	Teil 3 des Ausgliederungsvertrags (Ausgliederndes Vermögen)	74
(a)	§ 4 (Gegenstand der Ausgliederung)	74
(b)	§ 5 (Immaterielle Vermögensgegenstände)	77
(c)	§ 6 (Sachanlagen).....	78
(d)	§ 7 (Anteile an verbundenen Unternehmen).....	79
(e)	§ 8 (Forderungen)	79
(f)	§ 9 (Vorräte und sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens)	80
(g)	§ 10 (Aktive Rechnungsabgrenzungsposten).....	80
(h)	§ 11 (Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten)	80
(i)	§ 12 (Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten, Lebensarbeitszeitkonten, Insolvenzversicherung)	81
(j)	§ 13 (Passive Rechnungsabgrenzungsposten)	82
(k)	§ 14 (Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse).....	82
(l)	§ 15 (Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse)	84
(m)	§ 16 (Prozess- und Verfahrensverhältnisse)	84
(n)	§ 17 (Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt)	85
(o)	§ 18 (Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche).....	85
5.5	Teil 4 des Ausgliederungsvertrags (Modalitäten der Ausgliederung).....	85
(a)	§ 19 (Vollzug der Ausgliederung)	85
(b)	§ 20 (Hindernisse bei der Übertragung, Auffangklausel, Mitwirkungspflichten)	86
(c)	§ 21 (Künftige konzerninterne Lieferungs- und Leistungsbeziehungen)	88
5.6	Teil 5 des Ausgliederungsvertrags (Gegenleistung)	89
(a)	§ 22 (Gegenleistung).....	89
(b)	§ 23 (Besondere Vorteile und Rechte).....	89
5.7	Teil 6 des Ausgliederungsvertrags (Folgen für die Arbeitnehmer, Beamtenverhältnisse)	89
(a)	§ 24 (Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen).....	89
(b)	§ 25 (Folgen für die Beamten).....	98
5.8	Teil 7 des Ausgliederungsvertrags (Sonstige Regelungen).....	98
(a)	§ 26 (Wirksamkeit)	98
(b)	§ 27 (Stichtagsänderung)	99
(c)	§ 28 (Rücktrittsvorbehalt).....	99
(d)	§ 29 (Gläubigerschutz und Innenausgleich)	99
(e)	§ 30 (Kosten)	99
(f)	§ 31 (Schlussbestimmungen).....	100

6. Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG, die Aktien sowie den Börsenhandel.....	103
6.1 Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG	103
6.2 Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktien der Deutschen Telekom AG	103
6.3 Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf den börsenmäßigen Handel der Wertpapiere der Deutschen Telekom AG.....	103
6.4 Keine Auswirkungen auf die Dividendenpolitik der Deutschen Telekom AG.....	103

1. VORBEMERKUNG

Zur Reduzierung der Komplexität, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung der Vertriebskraft des Deutschen Telekom Konzerns soll das bislang bei der T-Systems International GmbH und der Deutschen Telekom AG angesiedelte Leistungsspektrum der Telekommunikations-Services für Geschäftskunden unter dem Dach der Telekom Deutschland GmbH, die eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG ist, mit dem dort bereits vorhandenen Leistungsspektrum gebündelt werden. Zu diesem Zweck sollen die beiden Portfolio-Einheiten TC Services und Classified ICT (mit Ausnahme einiger Aktivitäten im Bereich des Classified IT-Projektgeschäfts), die bisher bei der T-Systems International GmbH und deren Tochtergesellschaften (zusammen „**T-Systems**“) angesiedelt sind, auf die Telekom Deutschland GmbH oder auf dieser nachgeordnete Konzerngesellschaften übertragen werden. Um die internationalen Telekommunikations-Services für Geschäftskunden zu verbessern, sollen zusätzlich auch die bisher bei der Deutschen Telekom AG angesiedelten Teilbereiche Telekom Global Carrier („**Teilbereich TGC**“) und Network Infrastructure („**Teilbereich NWI**“), die zusammen den als „Deutsche Telekom Global Carrier“ bezeichneten Geschäftsbereich („**Geschäftsbereich DTGC**“) bilden, auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen werden. Durch die Übertragung des Geschäftsbereichs DTGC sollen zugleich auch die Wholesale-Aktivitäten insgesamt gestärkt werden.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG hat deshalb beschlossen, den Geschäftsbereich DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH zu übertragen. Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG hat diesem Vorhaben zugestimmt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Telekom Deutschland GmbH haben entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Übertragung des Geschäftsbereichs DTGC von der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH soll im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) erfolgen. Hierzu haben die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH mit notarieller Urkunde des Notars Benno Garschina mit dem Amtssitz zu Bonn-Bad Godesberg am 20. April 2020 (UR.Nr. 520/2020) einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag („**Ausgliederungsvertrag**“) abgeschlossen. Nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsvertrags überträgt die Deutsche Telekom AG ihren Geschäftsbereich DTGC im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138 ff., 141 ff. UmwG als Gesamtheit auf die Telekom Deutschland GmbH gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH. Die Übertragung soll im Innenverhältnis rückwirkend zum Beginn (0:00 Uhr) des 1. Januar 2020 erfolgen („**Ausgliederungstichtag**“ im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 6 UmwG).

Der Ausgliederungsvertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und die Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH zugestimmt haben. Der Ausgliederungsvertrag soll deshalb der ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 19. Juni 2020 unter Punkt 7 der Tagesordnung zur Zustimmung vorgelegt werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG schlagen vor, dem „zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH am 20. April 2020 zu notarieller Urkunde (UR.Nr. 520/2020) des Notars Benno Garschina mit Amtssitz zu Bonn-Bad Godesberg abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“ zuzustimmen.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG und die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH erstatten hiermit ihren gemeinsamen Bericht gemäß § 127 UmwG („**Ausgliederungsbericht**“), in dem sie die Ausgliederung sowie den Ausgliederungsvertrag rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

Dieser Ausgliederungsbericht wird ebenso wie

- der Ausgliederungsvertrag,

- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Deutschen Telekom AG für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 sowie die zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichte der Deutschen Telekom AG für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019, sowie
- die Jahresabschlüsse der Telekom Deutschland GmbH für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019,

in der Hauptversammlung zugänglich. Sämtliche vorgenannte Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der gesamten Hauptversammlung auf der Internetseite der Deutschen Telekom AG unter der Internetadresse www.telekom.com/hv zugänglich.

Vorausgesetzt, die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG stimmt dem Ausgliederungsvertrag am 19. Juni 2020 zu, ist geplant die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH spätestens im Laufe des August 2020 einzuholen. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH erfolgt ist.

Nachfolgend wird unter Ziffer 2 die Ausgliederung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Unter Ziffer 3 wird die Durchführung der Ausgliederung beschrieben. Unter Ziffer 4 wird über die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen der Ausgliederung berichtet. Unter Ziffer 5 wird der Ausgliederungsvertrag erläutert. Unter Ziffer 6 werden schließlich die Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG, die Aktien und den Börsenhandel dargestellt.

Verhältnis zum Gemeinsamen Ausgliederungsbericht vom 18. Februar 2020

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG und die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH haben bereits am 18. Februar 2020 in Vorbereitung auf die für den 26. März 2020 einberufene ordentliche Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG einen gemeinsamen Ausgliederungsbericht erstattet. Dieser Hauptversammlung sollte ursprünglich der Ausgliederungsvertrag in der Fassung des vom Vorstand der Deutschen Telekom AG und der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH am 10./12. Februar 2020 aufgestellten finalen Entwurfs zur Zustimmung vorgelegt werden. Die für den 26. März 2020 einberufene ordentliche Hauptversammlung musste allerdings vor dem Hintergrund der sich stark ausbreitenden Infektionen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) am 20. März 2020 abgesagt werden. Die ordentliche Hauptversammlung soll nun auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („**GesRuaCovBekG**“) am 19. Juni 2020 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden. Die ordentliche Hauptversammlung am 19. Juni 2020 soll auch über die Zustimmung zum – mittlerweile notariell beurkundeten – Ausgliederungsvertrag Beschluss fassen.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG und die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH haben sich zur besseren Lesbarkeit entschlossen, von der Möglichkeit einen bloßen Nachtragsbericht zu erstatten, abzusehen und den vorliegenden Ausgliederungsbericht insgesamt zu aktualisieren und vollständig als „Gemeinsamen Ausgliederungsbericht des Vorstands der Deutschen Telekom AG und der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH gemäß § 127 UmwG vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 19. Juni 2020“ neu zu erstatten.

Die Abweichungen gegenüber dem Bericht vom 18. Februar 2020 beschränken sich hierbei auf Anpassungen, die durch seit dem 18. Februar 2020 eingetretene Veränderungen bedingt sind. Zu

diesen Veränderungen gehören insbesondere der spätere Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung, die mittlerweile erfolgte Beurkundung des Ausgliederungsvertrags, die Feststellung des Jahresabschlusses der Telekom Deutschland GmbH für das Geschäftsjahr 2019, personelle und ressortmäßige Veränderungen im Vorstand und personelle Veränderungen im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG sowie eine durch das GesRuaCovBekG teilweise geänderte Rechtslage.

2. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG

Nachfolgend werden die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen (siehe Ziffer 2.1) und das auszugliedernde Vermögen (siehe Ziffer 2.2) beschrieben, der Anlass und die Zielsetzung der Ausgliederung dargestellt (siehe Ziffer 2.3), Alternativen zur Ausgliederung erörtert (siehe Ziffer 2.4) und schließlich die Organisations-, Segment- und Managementstruktur nach der Ausgliederung (siehe Ziffer 2.5) sowie die Kosten und Risiken der Ausgliederung erläutert (siehe Ziffer 2.6).

2.1 Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen

(a) Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern

(i) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG hat ihren Sitz in Bonn, ihre Geschäftsadresse lautet: Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutschen Telekom AG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung (einschließlich Glücksspiel- oder Wettgeschäft), der Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money und sonstiger Zahlungslösungen, des Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen sowie der mit diesen Bereichen im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Darüber hinaus gehört zum Gegenstand des Unternehmens die Betätigung im Bereich Venture Capital (Risikokapital), einschließlich des Erwerbs, Haltens, Verwaltens und der Veräußerung von Venture-Capital-Beteiligungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Unternehmen, die in den im vorstehenden Satz genannten Bereichen tätig sind. Daneben gehört zum Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich Rückversicherung im Zusammenhang mit den im vorletzten Satz genannten Bereichen; diese Betätigung darf nicht unmittelbar durch die Gesellschaft selbst erfolgen. Die Deutsche Telekom AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(ii) Geschichte und Entwicklung

Die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste in Deutschland war lange Zeit ein im Grundgesetz verankertes staatliches Monopol. 1989 begann die Bundesrepublik Deutschland („**Bund**“) mit einer Umwandlung des von dem ehemaligen Monopolanbieter Deutsche Bundespost verwalteten Post- und Fernmeldewesens in marktorientierte Geschäftsfelder und teilte das ehemalige Monopol in drei verschiedene Einheiten entlang ihrer Geschäftszweige auf, von denen eine die Deutsche Bundespost Telekom war. Gleichzeitig begann der Bund auch mit der Liberalisierung des deutschen Telekommunikationsmarktes.

Zum 1. Januar 1995 wurde die Deutsche Bundespost Telekom in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die heutige Deutsche Telekom AG. Am 18. November 1996 erfolgte der erste Börsengang.

Der Betrieb von Telekommunikationsnetzen (einschließlich Kabelnetzen) wurde in Deutschland für alle Telekommunikationsdienste mit Ausnahme der öffentlichen Sprachtelefonie im Festnetz am 1. August 1996 für den Wettbewerb geöffnet. Zum 1. Januar 1998 folgte die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors in Deutschland. Seitdem ist die Deutsche Telekom AG einem harten Wettbewerb ausgesetzt und dazu verpflichtet, Wettbewerbern Zugang zu ihrem inländischen Netz zu regulierten Entgelten zu gewähren.

Die Deutsche Telekom AG ist heute ein integrierter Telekommunikationsanbieter, der seinen nationalen und internationalen Kunden weltweit ein umfassendes Portfolio an modernsten Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Telekommunikation und IT zur Verfügung stellt.

(iii) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

(A) Geschäftstätigkeit

Die Deutsche Telekom AG ist Obergesellschaft des Deutschen Telekom Konzerns. Der Deutsche Telekom Konzern gehört mit 184 Millionen Mobilfunk-Kunden, 28 Millionen Festnetz-Anschlüssen und 21 Millionen Breitband-Kunden zu den führenden integrierten Telekommunikationsunternehmen weltweit. Seinen Privatkunden bietet der Deutsche Telekom Konzern Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Festnetz/Breitband, Mobilfunk, Internet und Internet-basiertes Fernsehen. Für Groß- und Geschäftskunden bietet er Lösungen für Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT-Lösungen). Zur Geschäftstätigkeit des Deutschen Telekom Konzerns gehört insbesondere auch das Geschäft mit anderen Carriern (d. h. anderen Betreibern von Telekommunikationsnetzwerken) und mit Over-the-top-content-Anbietern (d. h. Anbietern von IP-basierten und plattformunabhängigen Diensten) wie beispielsweise Netflix, Amazon und Google.

Der Deutsche Telekom Konzern ist international ausgerichtet und in über 50 Ländern vertreten. Im Geschäftsjahr 2019 hat der Deutsche Telekom Konzern mit weltweit 210.533 Mitarbeitern (31. Dezember 2019) einen Umsatz von 80,5 Mrd. € erwirtschaftet – rund 70 % davon außerhalb Deutschlands.

Das Festnetzgeschäft umfasst alle Bereiche rund um die Sprach- und Datenkommunikation durch Festnetz- bzw. Breitbandtechnik. Dazu werden sowohl Endgeräte und sonstige Hardware als auch Dienste an Wiederverkäufer vertrieben. Im Mobilfunk-Geschäft bietet der Deutsche Telekom Konzern Privat- und Geschäftskunden mobile Sprach- und Datendienste an; hinzu kommt der Verkauf von Mobilfunk-Geräten und anderer Hardware. Dazu werden Mobilfunk-Dienste auch an Wiederverkäufer sowie an Gesellschaften, die Netzleistungen einkaufen und an Dritte vermarkten (Mobile Virtual Network Operator, MVNO), vertrieben. Der Deutsche Telekom Konzern betreibt mit einer weltumspannenden Infrastruktur aus Rechenzentren und Netzen die Informations- und Kommunikationstechnik für global aufgestellte Unternehmen und öffentliche Institutionen.

(B) Die gegenwärtige Konzernstruktur

Der Deutsche Telekom Konzern ist in fünf operative Segmente sowie das Segment Group Headquarters & Group Services gegliedert.



Deutschland

Das operative Segment Deutschland umfasst sämtliche Aktivitäten des Festnetz- und Mobilfunkgeschäfts für Privat- und Geschäftskunden in Deutschland. Ein weiterer Fokus liegt auf dem Wholesale-Geschäft, in dessen Rahmen Telekommunikationsvorleistungen für Carrier (d. h. Betreiber von Telekommunikationsnetzwerken) und für andere operative Segmente im Deutschen Telekom Konzern erbracht werden. Eigene Vertriebsgesellschaften für Privat- und Geschäftskunden ermöglichen einen kundenzentrierten Vertriebszugang. Mit der Bündelung der Services wird ein weiterer Fokus auf die Kundenzufriedenheit sowie Qualitätssicherung gelegt. Der Netzausbau für Mobilfunk und Festnetz erfolgt durch den Geschäftsbereich Technologie innerhalb des operativen Segments Deutschland. Als Wegbereiter der Digitalisierung bietet das operative Segment Deutschland seinen Kunden ein individuelles Service- und Produkt-Portfolio an mit dem Ziel, gleichzeitig innovativ, sicher und einfach zu sein.

Europa

Das operative Segment Europa umfasst sämtliche Festnetz- und Mobilfunk-Aktivitäten der Landesgesellschaften in Griechenland, Rumänien, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, Kroatien, der Slowakei, Österreich, Nordmazedonien und Montenegro. Der Deutsche Telekom Konzern ist in allen genannten Landesgesellschaften integrierter Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Neben dem Privatkundengeschäft bieten die meisten Landesgesellschaften auch ICT-Lösungen für Geschäftskunden an. Im Rahmen des internationalen Wholesale-Geschäfts vertreibt der gegenwärtig noch zum Segment Europa gehörende Teilbereich TGC Telekommunikationsvorleistungen sowohl an die operativen Segmente als auch an Dritte.

Systemgeschäft

Als einer der führenden ICT-Dienstleister bietet das operative Segment Systemgeschäft ein integriertes Produkt- und Lösungs-Portfolio für Geschäftskunden. Mit Angeboten aus den Geschäftsfeldern Konnektivität, Digitales Geschäft, Cloud & Infrastruktur und Sicherheit sowie strategischen Partnerschaften begleitet der Deutsche Telekom Konzern Kunden in digitale Geschäftsmodelle. Um dies zu erreichen, wird seit 2018 erfolgreich ein umfangreiches Transformationsprogramm durchgeführt. Im Rahmen dessen wurden Organisation und Abläufe neu ausgerichtet sowie Kapazitäten angepasst und eine neue Strategie für das Portfolio entwickelt. Insgesamt zehn Portfolio-Einheiten verantworten sowohl das klassische IT- und Telekommunikationsgeschäft als auch Wachstumsfelder (Public Cloud, Internet der

Dinge (IoT), Digital Solutions inklusive Health, Security, SAP, Classified ICT und Road Charging).

USA

Das operative Segment USA bündelt alle Mobilfunkaktivitäten auf dem US-Markt. T-Mobile US ist der drittgrößte Anbieter in den USA. Die außergewöhnliche Geschäftsentwicklung basiert auf den verschiedenen „Un-Carrier“-Initiativen der letzten Jahre. Im Dezember 2019 startete T-Mobile US das erste landesweite 5G-Netz in den USA. Am 29. April 2018 gab T-Mobile US den Abschluss eines sogenannten „Business Combination Agreement“ mit der Sprint Corp. bekannt. Die Transaktion wurde am 1. April 2020 vollzogen. Als Ergebnis des Zusammenschlusses mit Sprint erwartet T-Mobile US den Ausbau des landesweiten 5G-Netzes, die Beschleunigung von Innovationen und die Verstärkung des Wettbewerbs.

Group Development

Das operative Segment Group Development hat das Ziel, Einheiten bzw. Beteiligungen aktiv zu steuern und wertsteigernd zu entwickeln – ihnen soll das nötige Maß an unternehmerischer Freiheit eingeräumt und so ihre strategische Weiterentwicklung gefördert werden. In diesem Zuge wurde innerhalb des Segments die Einheit GD Towers geschaffen, welche die Deutsche Funkturm (DFMG) und das niederländische Funkturmgeschäft umfasst. Zudem hat T-Mobile Netherlands die Tele2 Netherlands am 2. Januar 2019 übernommen. Die nun größere T-Mobile Netherlands ist in einer starken Position, um Kunden kombinierte Produkte aus Festnetz- und Mobilfunk-Services anzubieten. Ebenso bei Group Development angesiedelt sind die Deutsche Telekom Capital Partners (DTCP) sowie die Konzernfunktionen Mergers & Acquisitions und Strategisches Portfolio-Management. Die Beteiligung an der Ströer SE & Co. KGaA wurde im August 2019 zur Besicherung der bestehenden Pensionsverpflichtungen als Planvermögen in die Deutsche Telekom Trust e.V., die Treuhandeinrichtung des Konzerns, eingebracht.

Group Headquarters & Group Services

Group Headquarters & Group Services („GHS“) umfasst alle Konzerneinheiten, die nicht direkt einem der operativen Segmente zugeordnet sind und berichtet auch über den Vorstandsbereich „Technologie und Innovation“. Als Richtungs- und Impulsgeber definiert GHS die strategischen Vorgaben für den Konzern, stellt sicher, dass diese eingehalten werden und bearbeitet ausgewählte Konzernprojekte. GHS erbringt seine Leistungen als Dienstleister für den Konzern; dazu zählen neben den von Deutsche Telekom Services Europe erbrachten typischen Dienstleistungen wie Finanzbuchhaltung, Personal-Service und operativem Einkauf auch Vermittlungsdienstleistungen durch den Personaldienstleister Vivento. Darüber hinaus gibt es die Bereiche Group Supply Services (GSUS) für das Immobilien-Management und den strategischen Einkauf sowie Mobility Solutions als Komplettanbieter von Fuhrpark-Management und Mobilitätsleistungen.

Im Vorstandsbereich „Technologie und Innovation“ sind die übergreifenden Funktionen Technologie, Innovation und IT der operativen Segmente Deutschland, Europa und Systemgeschäft zusammengefasst. Hierzu gehören unter anderem die Deutsche Telekom IT mit internen nationalen IT-Projekten des Konzerns als Schwerpunkt und die zentrale Innovationseinheit Product Innovation and Customer Experience (PIC), die mit den operativen Segmenten eng zusammenarbeitet, um Themen wie Digitalisierung, Big Data, Software Defined Networks, Virtualisierung

und Cloud-Services voran zu bringen. Im Innovation Hub (IHUB) werden für eine flexible Innovationsentwicklung alle notwendigen Kompetenzen für zukünftige Innovationsprojekte gebündelt. Darüber hinaus sind dem Vorstandsbereich „Technologie und Innovation“ der Teilbereich NWI, die Bereiche Strategy & Technology Innovation (S&TI) und Pan-Net zugeordnet. Der Teilbereich NWI führt und betreibt ein weltweites Netzwerk, um Wholesale-Kunden Sprach- und Datenkommunikation anzubieten. S&TI sorgt für die effiziente und kundengerechte Forschung und Bereitstellung von Technologien, Plattformen und Services für Mobilfunk und Festnetz. Pan-Net ist verantwortlich für das gemeinsame paneuropäische Netz und für die Entwicklung und Bereitstellung von Services für die europäischen Landesgesellschaften.

(C) Wesentliche Beteiligungen der Deutschen Telekom AG

Die wesentlichen Beteiligungen der Deutschen Telekom AG sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name und Sitz der Gesellschaft		Kapitalanteil der Deutschen Telekom in %	Umsatz ^c in Mio. €	Betriebs- ergebnis ^c in Mio. €	Eigen- kapital ^c in Mio. €	Anzahl Mitarbeiter (im Durchschnitt)
Telekom Deutschland GmbH, Bonn, Deutschland	31.12.2019/2019	100,00	21.617	4.736	6.723	3.573
	31.12.2018/2018	100,00	21.342	4.692	6.423	4.121
T-Mobile US, Inc., Bellevue, Washington, USA ^{a, b}	31.12.2019/2019	62,85	40.420	5.488	30.327	46.544
	31.12.2018/2018	63,34	36.522	4.634	25.897	45.729
T-Systems International GmbH, Frankfurt/Main, Deutschland	31.12.2019/2019	100,00	5.048	(362)	935	12.149
	31.12.2018/2018	100,00	5.086	(454)	1.109	12.481
Hellenic Telecommunications Organization S.A. (OTE), Athen, Griechenland ^a	31.12.2019/2019	45,96	3.927	241	2.902	18.033
	31.12.2018/2018	45,00	3.861	429	3.239	19.507
Magyar Telekom Telecommunications Public Limited Company, Budapest, Ungarn ^{a, b}	31.12.2019/2019	59,72	2.049	257	2.316	8.468
	31.12.2018/2018	59,72	2.060	241	2.326	9.166
T-Mobile Netherlands Holding B.V., Den Haag, Niederlande ^{a, b}	31.12.2019/2019	75,00	1.910	57	1.872	1.892
	31.12.2018/2018	100,00	1.322	192	1.467	1.211
T-Mobile Polska S.A., Warschau, Polen ^{a, b}	31.12.2019/2019	100,00	1.486	93	1.505	4.569
	31.12.2018/2018	100,00	1.525	(552)	1.462	4.816
T-Mobile Czech Republic a.s., Prag, Tschechische Republik ^{a, b}	31.12.2019/2019	100,00	1.088	289	1.956	3.369
	31.12.2018/2018	100,00	1.047	274	1.924	3.516
Hrvatski Telekom d.d., Zagreb, Kroatien ^{a, b}	31.12.2019/2019	51,42	1.039	137	2.276	5.511
	31.12.2018/2018	51,14	1.049	185	2.303	5.424
T-Mobile Austria Holding GmbH, Wien, Österreich ^{a, b}	31.12.2019/2019	100,00	1.276	30	3.488	2.120
	31.12.2018/2018	100,00	1.055	41	3.474	1.548
Slovak Telekom a.s., Bratislava, Slowakei ^{a, b}	31.12.2019/2019	100,00	785	161	1.543	3.482
	31.12.2018/2018	100,00	761	149	1.532	3.568

^a Vorkonsolidierter Teilkonzernabschluss.

^b Indirekte Beteiligung der Deutschen Telekom AG.

^c IFRS-Werte des entsprechenden Teilkonzerns.

(D) Konzernstrategie „Leading European Telco“

Seit 2014 richtet die Deutsche Telekom AG ihr unternehmerisches Handeln an der Strategie „Leading European Telco“ aus – mit dem Ziel, der führende Telekommunikationsanbieter in Europa zu sein.

Dabei erstreckt sich der Führungsanspruch des Deutschen Telekom Konzerns auf die drei Dimensionen Kundenerlebnis, Technologie und Geschäftskunden-Produktivität. Aus ihnen leiten sich drei spezifische Handlungsfelder ab, mit denen die Basis für zukünftiges organisches Wachstum geschaffen werden soll. Denn nur durch Wachstum kann die Ertragskraft nachhaltig gesichert und den Ansprüchen der Kapitalgeber genügt werden. Unterstützt wird dieses Wachstumsziel durch die zwei Handlungsfelder „Sparen für Investitionen in Wachstum“ und „Vereinfachen, Digitalisieren, Beschleunigen, Verantwortung leben“, die den Rahmen für das Handeln der Deutschen Telekom AG abstecken. Letzteres wurde im Geschäftsjahr 2019 um den Aspekt „Verantwortung leben“ ergänzt. Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung sind bereits seit Jahren essenzieller Bestandteil des unternehmerischen Handelns der Deutschen Telekom AG (z.B. erstes Klimaschutzziel bereits 1995). Mit der Modifizierung des Strategiezielbildes soll dies nun auch explizit als Kernelement der Konzernstrategie verankert werden.



(iv) Geschäftsentwicklung in den Jahren 2017, 2018 und 2019

(A) Deutsche Telekom Konzern

Der Deutsche Telekom Konzern wies in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 folgende wesentliche Kennzahlen aus. Diese wurden unter Beachtung der nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellten Konzernabschlüsse ermittelt. Ausführliche Angaben zu der Geschäftsentwicklung der Deutschen Telekom AG und des Deutschen Telekom Konzerns sowie eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten und der finanziellen Kennzahlen finden sich insbesondere im Geschäftsbericht 2019, der auf der Internetseite der Deutschen Telekom AG unter der Internetadresse www.telekom.com/hv zugänglich ist.

Deutscher Telekom Konzern (in Mrd. €)	2019/ 31. Dezember 2019	2018/ 31. Dezember 2018	2017/ 31. Dezember 2017
Umsatzerlöse	80,5	75,7	75,0
EBITDA	27,1	21,8	24,0
Betriebsergebnis (EBIT)	9,5	8,0	9,4
Konzernüberschuss	3,9	2,2	3,5
Bilanzsumme	170,7	145,4	141,3
Eigenkapital	46,2	43,4	42,5
Cashflow der Geschäftstätigkeit	23,1	17,9	17,2
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, ohne Auszubildende/Praktikanten) (in Tsd.)	213	216	216

2019 erzielte der Deutsche Telekom Konzern einen Konzernumsatz in Höhe von 80,5 Mrd. €, der mit einem Wachstum von 4,9 Mrd. € um 6,4 % über dem Niveau des Vorjahres lag. Auch ohne Berücksichtigung positiver Währungseffekte von im Saldo 1,9 Mrd. € – vor allem aus der Umrechnung von US-Dollar in Euro – sowie positiver Konsolidierungskreiseffekte in Höhe von im Saldo 0,7 Mrd. € – im Wesentlichen aus den Erwerben von UPC Austria und Tele2 Netherlands – entwickelte sich der Umsatz mit einem Anstieg von 2,2 Mrd. € bzw. 2,8 % positiv. Gemessen am Außenumsatz leistete das operative Segment USA mit einem Anteil von 50,2 % unverändert den größten Beitrag zum Konzernumsatz und lag damit um 1,9 Prozentpunkte über dem Niveau des Vorjahres. Die Auslandsquote des Konzerns am Konzernumsatz erhöhte sich von 67,8 % auf 69,5 %. Das EBITDA erhöhte sich um 5,3 Mrd. € auf 27,1 Mrd. €. Alle operativen Segmente leisteten einen positiven Beitrag zu dieser Entwicklung. Das EBIT des Konzerns lag 2019 bei 9,5 Mrd. € und war damit 1,5 Mrd. € bzw. 18,2 % höher als im Vorjahr. Die Abschreibungen lagen insgesamt bei 17,7 Mrd. € und damit um 3,8 Mrd. € über dem Vorjahr, was insbesondere durch die erstmals nach IFRS 16 zu erfassenden Abschreibungen auf aktivierte Nutzungsrechte verursacht ist. Der Konzernüberschuss erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mrd. € auf 3,9 Mrd. €. Der Steueraufwand betrug 2,0 Mrd. €, gegenüber 1,8 Mrd. € im Vorjahr. Das den Anteilen anderer Gesellschafter zugerechnete Ergebnis erhöhte sich gegenüber 2018 um 0,2 Mrd. € auf 1,4 Mrd. €, im Wesentlichen in dem operativen Segment USA.

Der durchschnittliche Personalbestand des Deutschen Telekom Konzerns sank 2019 im Vergleich zu 2018 um 1,6 %. Im Inland verringerte er sich um 4,2 %. Im Ausland stieg die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter leicht um 0,6 %.

(B) Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG wies in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 (gemäß geprüftem Einzelabschluss) folgende wesentliche Kennzahlen nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“) aus:

Deutsche Telekom AG (in Mrd. €)	2019/ 31. Dezember 2019	2018/ 31. Dezember 2018	2017/ 31. Dezember 2017
Umsatzerlöse	3,4	3,5	3,6
Betriebsergebnis	(0,9)	(2,1)	(2,0)
Finanzergebnis	3,1	6,5	7,2
Jahresüberschuss	1,7	4,2	4,9
Bilanzsumme	124,1	122,2	121,3
Eigenkapital	58,5	60,0	58,9
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, ohne Auszubildende/Praktikanten) (in Tsd.)	18,0	20,1	21,8

Als Konzernzentrale übernimmt die Deutsche Telekom AG strategische und segmentübergreifende Steuerungsaufgaben und erbringt Dienstleistungen für andere Konzerngesellschaften. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaften und die Maßnahmen der Konzernfinanzierung prägen entscheidend ihre Geschäftsentwicklung.

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen Erlöse aus der Personalüberlassung an konzerninterne und konzernexterne Arbeitgeber, aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden an inländische Tochtergesellschaften sowie aus dem Festnetzgeschäft. Erlöse aus dem Festnetzgeschäft betreffen insbesondere den Wholesale-Service für internationale Carrier, im Rahmen dessen die Deutsche Telekom AG den Carriern Leistungen wie zum Beispiel internationale Sprach- und Datenverbindungen zur Verfügung stellt.

In den Jahren 2017 bis 2019 war jeweils eine leicht rückläufige Entwicklung der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus geringeren Weiterbelastungen an Konzerngesellschaften.

Das negative Betriebsergebnis verbesserte sich indes gegenüber den Vorjahren. Der Anstieg resultierte im Wesentlichen aus im Vorjahresvergleich gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen und verminderten Personalaufwendungen. Gegenläufig wirkten sich verminderte sonstige betriebliche Erträge sowie die rückläufigen Umsatzerlöse aus.

Der im Betrachtungszeitraum zu verzeichnende Rückgang des Jahresüberschusses war neben den Einflussfaktoren aus der Entwicklung des operativen Geschäfts, wesentlich von der Entwicklung der Gewinnabführungen und Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften und der darin enthaltenen Sondereinflüsse geprägt.

Die Bilanz ist, neben dem Eigenkapital, im Wesentlichen durch das Anlagevermögen sowie die Forderungen und die Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften bestimmt. Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Ausleihungen sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren überwiegend aus Finanzierungsbeziehungen zwischen der Deutschen Telekom AG und ihren Tochtergesellschaften.

Die Bilanzsumme ist im Zeitraum der Geschäftsjahre 2017 bis 2019 leicht angestiegen. Darauf wirkten sich insbesondere höhere Flüssige Mittel und Finanzverbindlichkeiten aus. Die Aktivseite war im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen durch konzerninterne Umschuldungen von Forderungen aus Cash Management in langfristige Darlehensforderungen gekennzeichnet. Die Passivseite war im Wesentlichen durch die Zunahme der Finanzverbindlichkeiten geprägt. Gegenläufig verringerten sich das Eigenkapital sowie die übrigen Verbindlichkeiten.

Die Entwicklung des Eigenkapitals in den Jahren 2017 bis 2019 war insbesondere durch die Höhe der Dividendenausschüttung für das jeweilige Vorjahr sowie den Jahresüberschuss des entsprechenden Geschäftsjahres gekennzeichnet.

In den Jahren 2017 bis 2019 war jeweils eine rückläufige Entwicklung des durchschnittlichen Personalbestands zu verzeichnen, welche überwiegend auf der Inanspruchnahme der Regelung zum vorzeitigen Ruhestand für Beamte sowie auf weiteren Personalumbaumaßnahmen beruht.

(v) Kapital und Aktionäre; Börsenhandel

(A) Kapitalien und eigene Aktien

Grundkapital

Das Grundkapital der Deutschen Telekom AG beträgt 12.189.334.005,76 €. Es ist eingeteilt in 4.761.458.596 auf den Namen lautenden Stückaktien.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung in der Fassung nach der letzten Änderung vom 17. Mai 2018 (in das Handelsregister eingetragen am 26. Juni 2018) ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 3.600.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 1.406.250.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben. Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten

aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 31. Mai 2017 unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben bzw. veräußert worden sind, 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 31. Mai 2017, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, wobei auf denjenigen der drei genannten Zeitpunkte abzustellen ist, zu dem der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Ausgabe bzw. Veräußerung in entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2017).

Bedingtes Kapital

Daneben ist das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung um bis zu 1.200.000.000,00 €, eingeteilt in bis zu 468.750.000 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der Deutschen Telekom AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2018 bis zum 16. Mai 2023 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder (b) die aus von der Deutschen Telekom AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2018 bis zum 16. Mai 2023 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) Verpflichteten ihre Options bzw. Wandlungspflicht erfüllen (einschließlich des Falls, dass die Deutsche Telekom AG in Ausübung eines Tilgungswahlrechts bei Endfälligkeit ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Deutschen Telekom AG gewährt) und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 Absatz 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

Eigene Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 24. Mai 2021 Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 1.179.302.878,72 € mit folgender Maßgabe zu erwerben: Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, entfallen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Ferner sind die Voraussetzungen des § 71 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AktG zu beachten. Der Erwerb darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen

Erwerbsvolumens in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen. Der Erwerb kann auch durch von der Deutschen Telekom AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Deutschen Telekom AG oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Deutschen Telekom AG durchgeführt werden. Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse. Er kann stattdessen auch mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kauf- oder Aktientauschancebots erfolgen, bei dem, vorbehaltlich eines zugelassenen Ausschlusses des Andienungsrechts, der Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls zu wahren ist.

Die Aktien können zu einem oder mehreren Zwecken, die in der unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 beschlossenen Ermächtigung vorgesehen sind, verwendet werden. Die Aktien können dabei auch für Zwecke, bei denen ein Bezugsrechtsausschluss vorgesehen ist, verwendet werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern oder ohne einen weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 außerdem ermächtigt, den Erwerb der eigenen Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchzuführen.

Die Deutsche Telekom AG hält gegenwärtig 18.431.545 eigene Aktien (nennwertlose Stückaktien).

(B) Aktionäre und insbesondere Beziehungen zum Bund und KfW

Der Anteil des Bundes an der Deutschen Telekom AG liegt bei 14,5 %, der dem Bund zuzurechnende Anteil der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), liegt bei 17,4 %. Der verbleibende Anteil der Aktien der Deutschen Telekom AG von 68,1 % befindet sich im Streubesitz. Hiervon halten institutionelle Investoren einen Anteil von 52,2 % (davon BlackRock, Inc., ausweislich ihrer letzten Stimmrechtsmeldung aus September 2017 4,92 %) und private Anleger einen Anteil von 15,9 % (Stand: 31. Dezember 2019).

Aufgrund gestiegener Hauptversammlungspräsenzen verfügt der Bund seit 2016 nicht mehr über eine Mehrheit der Stimmen in den Hauptversammlungen der Deutschen Telekom AG. Es ist deshalb nicht mehr von einem Beherrschungsverhältnis, sondern lediglich von einem maßgeblichen Einfluss des Bundes auf die Deutsche Telekom AG auszugehen. Daher gelten der Bund und die von ihm beherrschten und gemeinschaftlich beherrschten Unternehmen, nicht aber die Unternehmen, bei denen der Bund maßgeblichen Einfluss ausüben kann, als nahestehende Unternehmen der Deutschen Telekom AG. Im Geschäftsverkehr agiert die Deutsche Telekom AG jeweils unmittelbar gegenüber diesen Unternehmen sowie gegenüber Behörden und sonstigen staatlichen Stellen als unabhängige Partei. Die Deutsche Telekom AG nimmt an Frequenzauktionen der Bundesnetzagentur teil. Erwerbe über Lizenzen an Mobilfunk-Spektren können Ausbaupflichtungen zur Folge haben.

Der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, Bonn, („**Bundesanstalt**“) sind per Gesetz bestimmte Aufgaben übertragen worden, die unternehmensübergreifende Angelegenheiten der Deutschen Telekom AG sowie der Deutschen Post AG, Bonn, und der Deutschen Postbank AG, Bonn, betreffen. Die Bundesanstalt führt unter anderem die Postbeamtenkrankenkasse, das Erholungswerk, die Versorgungsanstalt

der Deutschen Bundespost (VAP) und das Betreuungswerk für die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Postbank AG. Die Koordinations- und Verwaltungsaufgaben werden auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen wahrgenommen. Im Rahmen der Altersversorgung für Beamte hatte die Deutsche Telekom AG zusammen mit der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG bis zum Geschäftsjahr 2012 eine gemeinsame Versorgungskasse, den Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V., Bonn („BPS-PT“), unterhalten. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse („PVKNeuG“) wurden zum 1. Januar 2013 die Aufgaben des BPS-PT im Rahmen der Postbeamtenversorgung (organisiert in der Postbeamtenversorgungskasse) auf die bereits bestehende Bundesanstalt übertragen. Die Aufgaben der Postbeamtenversorgung werden damit durch die Postbeamtenversorgungskasse als Bestandteil der Bundesanstalt wahrgenommen. Diese gemeinsame Postbeamtenversorgungskasse ist arbeitsteilig tätig und übernimmt dazu für den Bund treuhänderisch die Finanzverwaltung im Rahmen der Altersversorgung. Für das Geschäftsjahr 2019 wurden von der Deutschen Telekom AG Zahlungen in Höhe von 113 Mio. € (2018: 123 Mio. €; 2017: 94 Mio. €) geleistet. Zahlungen wurden zudem nach den Vorschriften des PVKNeuG an die Postbeamtenversorgungskasse geleistet.

Der Bund und die von ihm beherrschten und gemeinschaftlich beherrschten Unternehmen sind Kunden bzw. Lieferanten der Deutschen Telekom AG und haben somit gegenseitige Vertragsbeziehungen mit der Deutschen Telekom AG.

(vi) Vorstand und Aufsichtsrat

(A) Vorstand

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG besteht gemäß § 6 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Die Geschäftsverteilung des Vorstands sieht acht Vorstandsbereiche vor. Vier davon sind die zentralen Führungsbereiche, nämlich

- der Vorstandsvorsitz

sowie die Vorstandsressorts

- Finanzen,
- Personal und Recht sowie
- Technologie und Innovation.

Vier weitere Vorstandsbereiche sind segmentbezogen, nämlich:

- Deutschland,
- Europa,
- T-Systems und
- USA und Unternehmensentwicklung.

Derzeit gehören dem Vorstand die folgenden Mitglieder an, denen die nachfolgenden Geschäftsbereiche zugeordnet sind:

- Timotheus Höttges, Vorsitzender des Vorstands;
- Adel Al-Saleh, Vorstandsmitglied T-Systems;
- Birgit Bohle, Vorstandsmitglied Personal und Recht sowie Arbeitsdirektorin;
- Srinivasan Gopalan, Vorstandsmitglied Europa;
- Dr. Christian P. Illek, Vorstandsmitglied Finanzen;
- Thorsten Langheim, Vorstandsmitglied USA und Unternehmensentwicklung;
- Claudia Nemat, Vorstandsmitglied Technologie und Innovation;
- Dr. Dirk Wössner, Vorstandsmitglied Deutschland.

Die Deutsche Telekom AG wird gemäß § 7 der Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(B) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG besteht aus 20 Mitgliedern und ist nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer von 1976 („**Mitbestimmungsgesetz**“) zusammengesetzt. Zehn Mitglieder werden von den Arbeitnehmern, zehn Mitglieder werden von den Anteilseignern gewählt.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Anteilseignervertreter

- Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender), Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf;
- Dr. Rolf Bösing, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Berlin;
- Dr. Günther Bräunig, Vorsitzender des Vorstands der KfW, Frankfurt am Main;
- Lars Hinrichs, Geschäftsführer der Cinco Capital GmbH, Hamburg;
- Dr. Helga Jung, ehemaliges Mitglied des Vorstands der Allianz SE, München;
- Prof. Dr. Michael Kaschke, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Carl Zeiss AG, Oberkochen, Vorsitzender des Aufsichtsrats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Karlsruhe;

- Dagmar Kollmann, Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten und Beiräten sowie der Monopolkommission;
- Harald Krüger, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München;
- Karl-Heinz Streibich, Präsident acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Berlin;
- Margret Suckale, ehemaliges Mitglied des Vorstands der BASF SE, Ludwigshafen.

Arbeitnehmersvertreter

- Frank Sauerland (Stellvertretender Vorsitzender), Bereichsleiter Tarifpolitik Grundsatz, Bundesfachbereich TK/IT beim ver.di Bundesvorstand, Berlin;
- Odysseus Chatzidis, Vorsitzender des Europäischen Betriebsrats Deutsche Telekom, Bonn;
- Constantin Greve, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Telekom AG, Bonn;
- Nicole Koch, Vorsitzende des Betriebsrats der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Bonn;
- Stefanie Kreusel, Senior Vice President, Customer & Public Relations der T-Systems International GmbH, Frankfurt am Main, Stellvertretende Vorsitzende des Konzernsprecherausschusses der Deutschen Telekom AG, Bonn, Vorsitzende des Unternehmenssprecherausschusses der T-Systems International GmbH, Frankfurt am Main;
- Lothar Schröder, Gewerkschaftssekretär, ehemaliges Mitglied des Bundesvorstands ver.di, Berlin;
- Nicole Seelemann-Wandtke, Stellvertretende Betriebsratsvorsitzende des Betriebs Privatkunden der Telekom Deutschland GmbH, Bonn;
- Sibylle Spoo, Rechtsanwältin, Gewerkschaftssekretärin bei der ver.di-Bundesverwaltung, Berlin;
- Karin Topel, Vorsitzende des Betriebsrats der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Ost, Bonn.

Herr Josef Bednarski hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG zum Ablauf des 30. April 2020 niedergelegt. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG hat mit Schreiben vom 15. April 2020 beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn beantragt, Frau Kerstin Marx, seit 1. Mai 2020 Vorsitzende des Konzernbetriebsrats der Deutschen Telekom AG, Bonn, gemäß § 104 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 AktG als Nachfolgerin von Herrn Bednarski in den Aufsichtsrat zu bestellen.

(vii) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

Die Deutsche Telekom AG beschäftigte zum 31. Dezember 2019 8.134 und zum 31. Dezember 2018 9.139 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Zahl der beschäftigten Personen nach Köpfen; ohne Auszubildende & Praktikanten). Der Deutsche Telekom Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2019 220.719 und zum 31. Dezember 2018 225.918 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Zahl der beschäftigten Personen nach Köpfen; ohne Auszubildende & Praktikanten).

Die Arbeitnehmervertretung innerhalb der Deutschen Telekom AG ist wie folgt organisiert:

- Die Deutsche Telekom AG hat, wie bereits unter Ziffer 2.1(a)(vi)(B) dargestellt, einen nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern (10 Arbeitnehmervertreter und 10 Anteilseignervertreter). Zu diesem sind die Arbeitnehmer der Deutschen Telekom AG nach Maßgabe des Mitbestimmungsrechts aktiv und passiv wahlberechtigt. Darüber hinaus bestehen in anderen Konzernunternehmen auf der Basis der jeweils einschlägigen Vorschriften weitere Aufsichtsräte, darunter auch bei der Telekom Deutschland GmbH.
- Es bestehen neben den Betriebsräten der einzelnen Betriebe 10 Gesamtbetriebsräte. Außerdem sind ein Konzernbetriebsrat und ein Europäischer Betriebsrat gebildet.

(b) Telekom Deutschland GmbH

(i) Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand der Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH hat ihren Sitz in Bonn, ihre Geschäftsanschrift lautet: Landgrabenweg 151, 53227 Bonn. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 5919 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Telekom Deutschland GmbH ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Mobilkommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung, der Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money, Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen, sowie mit diesen Bereichen im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten und unterstützenden Bereichen im In- und Ausland. Die Telekom Deutschland GmbH ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen. Hierzu gehören der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft. Die Telekom Deutschland GmbH kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen gründen und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(ii) Geschichte und Entwicklung

Die Telekom Deutschland GmbH wurde 1992 von der Deutschen Bundespost Telekom unter der Firma De.Te.Mobil Deutsche Telekom Mobilfunk GmbH gegründet. Sie firmierte später als DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH und von 2002 an als T-Mobile Deutschland GmbH. Bis 2010 war sie im Wesentlichen nur im Bereich des deutschen Mobilfunkgeschäfts (T-Mobile) tätig. Im Jahr 2010 wurde dann der Geschäftsbereich T-Home, der das gesamte deutsche Festnetz umfasste, von der Deutschen Telekom AG im

Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen, die von da an als Telekom Deutschland GmbH firmierte.

Als integrierter Telekommunikationsanbieter wurde in den Folgejahren dann der integrierte Netzausbau für die Breitbandnutzung im Festnetz mit FTTC (Fiber to the Curb – „Glasfaser bis zum Bordstein“) und Vectoring sowie im Mobilfunk mit dem Ausbau der LTE Technologie vorangetrieben. Im Rahmen der Konvergenz wurden hybridfähige Router eingeführt, die eine Kopplung von Festnetz und Mobilfunk für die Kunden ermöglicht hat. Gleichzeitig wurde das erfolgreiche konvergente Angebot „Magenta EINS“ am Markt angeboten. In den letzten Jahren fokussiert sich die Telekom Deutschland GmbH weiter auf die Monetarisierung des Netzausbaus im Rahmen der hohen vorzunehmenden Infrastrukturinvestments. Zur Verbesserung des Kundenerlebnisses und zur Prozessoptimierung stehen weiter die Angebote um Magenta EINS und Magenta TV sowie ein verbessertes Serviceerlebnis im Fokus. Zur Förderung des Konzernziels „Leading European Telco“ wurden neben der Digitalisierung in den Bereichen eSales und eService auch die Ende-zu-Ende Prozessverantwortung etabliert und agile Formen der Zusammenarbeit eingeführt.

(iii) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

(A) Geschäftstätigkeit

Die Telekom Deutschland GmbH liefert einen wesentlichen Beitrag zu Umsatz und Ergebnis der Deutschen Telekom AG. Die Telekom Deutschland GmbH bedient (Stand: 31. Dezember 2019) 44,2 Mio. Mobilfunk Kunden und 13,6 Mio. Breitband Anschlüsse. Dabei deckt die Telekom Deutschland GmbH 77,0 % mit Highspeed Anschlüssen ab und hat eine LTE PoP Coverage (also eine Verfügbarkeit von LTE bezogen auf die Bevölkerung in Deutschland) von 97,6 %. Mit diesen Angeboten erwirtschaftet die Telekom Deutschland GmbH 22 Mrd. € Umsatz und 8,6 Mrd. € EBITDA (Stand: 31. Dezember 2019).

(B) Beteiligungen

Die wesentlichen Beteiligungen der Telekom Deutschland GmbH sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil der Telekom Deutschland GmbH in % zum 31. Dezember 2019
congstar GmbH, Köln (vormals: Tau Telekommunikationsdienste GmbH, Köln)	100
Deutsche Telekom Außendienst GmbH, Bonn	100
Deutsche Telekom Geschäftskunden-Vertrieb GmbH, Bonn	100
Deutsche Telekom Individual Solutions & Products GmbH, Bonn	100
Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Bonn	100
Deutsche Telekom Service GmbH, Bonn	100
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonn	100

(iv) Geschäftsentwicklung in den Jahren 2017, 2018 und 2019

Die Telekom Deutschland GmbH wies in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 (gemäß geprüfem Einzelabschluss) folgende wesentliche Kennzahlen nach HGB aus:

Telekom Deutschland GmbH (in Mrd. €)	2019/ 31. Dezember 2019	2018/ 31. Dezember 2018	2017/ 31. Dezember 2017
Umsatzerlöse	21,8	21,7	21,6
Betriebsergebnis	4,5	4,4	4,6
Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abzuführender Gewinn	3,7	3,7	3,9
Bilanzsumme	26,3	23,8	22,3
Eigenkapital	2,1	2,1	2,1
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, ohne Auszubildende/Praktikanten) (in Tsd.)	3,2	3,6	8,6

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen den Bereich Privatkunden mit mobilen Sprach- und Datendiensten einschließlich der Veräußerung von mobilen Endgeräten sowie Festnetzleistungen, den Bereich Geschäftskunden mit Vertrieb und Support sowohl standardisierter als auch kundenindividueller Telekommunikationsprodukte aus dem Festnetz- und Mobilfunkbereich, umfangreicher IT-Produkte sowie Service- und integrierter Systemleistungen und den Bereich Wholesale, welcher Netzbetreiber anderer operativer Segmente im Konzern mit Telekommunikationsvorleistungen versorgt und zusätzlich Terminierungsleistungen liefert und bezieht.

Die Umsatzerlöse verzeichneten in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils einen leichten Anstieg, welcher im Wesentlichen aus gestiegenen Umsätzen im Mobilfunk-Geschäft resultierte. Beim Umsatz im Festnetz konnten höhere IT- und Breitband-Umsätze geringere Umsätze im klassischen Festnetz-Geschäft (im Wesentlichen aus Voice-Komponenten) nicht ganz kompensieren.

Das Betriebsergebnis weist im Betrachtungszeitraum nur geringfügige Schwankungen auf. Der Anstieg im Geschäftsjahr 2019 resultierte im Wesentlichen aus gestiegenen Umsatzerlösen bei im Vergleich zum Vorjahr nahezu unveränderten betrieblichen Aufwendungen.

Der Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abzuführende Gewinn liegt mit 3,7 Mrd. € auf Vorjahresniveau. Das im Vorjahresvergleich um 0,1 Mrd. € niedrigere Zinsergebnis wurde hierbei durch den positiven Effekt aus dem gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Mrd. € verbesserten Betriebsergebnis kompensiert.

Der Anstieg der Bilanzsumme im Zeitraum der Geschäftsjahre 2017 bis 2019 ist auf der Aktivseite im Wesentlichen durch den Erwerb von 5G-Mobilfunklizenzen sowie durch Investitionen ins fernmeldetechnische Liniennetz bedingt. Auf der Passivseite ist ein korrespondierender Anstieg der Verbindlichkeiten zu verzeichnen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung von jährlichen Ratenzahlungen mit der Bundesrepublik Deutschland im Zuge des Erwerbs der 5G-Mobilfunklizenzen.

Aufgrund eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Deutschen Telekom AG besteht das Eigenkapital im Betrachtungszeitraum in unveränderter Höhe.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten ist hauptsächlich durch Reorganisationsmaßnahmen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung des operativen Segments Deutschland geprägt, hier insbesondere durch den Übergang von Arbeitnehmern auf andere Konzerngesellschaften im Rahmen des Projekts „Einf@ch Anders“ in den Geschäftsjahren 2017 und 2018.

(v) Kapital und Gesellschafterin

Das Stammkapital der Telekom Deutschland GmbH beträgt derzeit 1.515.000.000,00 € und ist eingeteilt in drei Geschäftsanteile in Nominalbeträgen von 520.000.000,00 € (Ifd. Nr. 1), 980.000.000,00 € (Ifd. Nr. 2) und 15.000.000,00 € (Ifd. Nr. 3). Alleinige Gesellschafterin der Telekom Deutschland GmbH ist die Deutsche Telekom AG.

(vi) Geschäftsführung und Aufsichtsrat

(A) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH besteht gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Telekom Deutschland GmbH besitzt sieben Geschäftsführungsbereiche: Sprecher der Geschäftsführung, Privatkunden, Geschäftskunden, Service, Technologie, Finanzen sowie Personal.

Derzeit gehören der Geschäftsführung die folgenden Mitglieder an, denen die nachfolgenden Geschäftsführungsbereiche zugeordnet sind:

- Dr. Dirk Wössner, Sprecher der Geschäftsführung;
- Dr. Ferri Abolhassan, Geschäftsführer Service;
- Walter Goldenits, Geschäftsführer Technologie;
- Michael Hagspihl, Geschäftsführer Privatkunden;
- Hagen Rickmann, Geschäftsführer Geschäftskunden;
- Simone Thiäner, Geschäftsführerin Personal, Arbeitsdirektorin;
- Klaus Werner, Geschäftsführer Finanzen.

Die Telekom Deutschland GmbH wird gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(B) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Telekom Deutschland GmbH besteht aus 12 Mitgliedern und ist nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt. Sechs Mitglieder werden von den Arbeitnehmern, sechs Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Anteilseignervertreter

- Timotheus Höttges (Vorsitzender), Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Telekom AG, Bonn,
- Dr. Andreas Bierwirth, CEO, T-Mobile Austria GmbH, Wien, Österreich,
- Birgit Bohle, Vorstand Personal & Recht, Arbeitsdirektorin, Deutsche Telekom AG, Bonn,
- Wolfgang Kopf, Leiter Zentralbereich Politik & Regulierung, Deutsche Telekom AG, Bonn,
- Dr. Guillaume Maisondieu, Leiter Group Accounting & Customer Finance, Deutsche Telekom AG, Bonn, und
- Stefan Range, Ministerialdirektor, Abteilungsleiter Beteiligungen, Bundesimmobilien und Privatisierungen, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

Arbeitnehmervertreter

- Frank Sauerland (Stellvertretender Vorsitzender), Bereichsleiter Tarifpolitik Grundsatz, Bundesfachbereich TK/IT, ver.di Bundesverwaltung,
- Roland Angst, Leiter Business Customers, Vice President SME, Partner & Marketing, Telekom Deutschland GmbH, Bonn,
- Christina Brakat, Betriebsratsrätin Geschäftskunden/Wholesale, Telekom Deutschland GmbH, Bonn,
- Reiner Ginko, Stellvertretender Gesamtbetriebsratsvorsitzender, Betriebsrat Betrieb F/HR/MD, Telekom Deutschland GmbH, Bonn,
- Jörg Hülsey, Gesamtbetriebsratsvorsitzender, Telekom Deutschland GmbH, Bonn und
- Susanne Schöttke, Leiterin Landesbezirk Nord, ver.di.

(vii) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

Die Telekom Deutschland GmbH beschäftigte zum 31. Dezember 2019 3.684 (62.766 inkl. Tochterunternehmen) und zum 31. Dezember 2018 3.734 (65.306 inkl. Tochterunternehmen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Zahl der beschäftigten Personen nach Köpfen; ohne Auszubildende & Praktikanten).

Die Arbeitnehmervertretung innerhalb der Telekom Deutschland GmbH ist wie folgt organisiert:

- Die Telekom Deutschland GmbH hat, wie bereits unter Ziffer 2.1(b)(vi)(B) dargestellt, einen nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern (sechs Arbeitnehmervertreter und sechs Anteilseignervertreter). Zu diesem sind die Arbeitnehmer der Telekom Deutschland GmbH nach Maßgabe des Mitbestimmungsrechts aktiv und passiv wahlberechtigt.
- Für die Telekom Deutschland GmbH ergibt sich gemäß Zuordnungstarifvertrag vom 3. September 2018 (in Kraft getreten am 1. November 2018) eine Aufteilung der betrieblichen Strukturen in drei Betriebe, namentlich „Querschnitt (F / HR / MD) – TD“, „Privatkunden – TD“ sowie „Geschäftskunden Wholesale – TD“, deren Betriebsräte jeweils die Arbeitnehmervertretung für die in dem jeweiligen Betrieb beschäftigten Mitarbeiter wahrnehmen.
- Es besteht neben den Betriebsräten der einzelnen Betriebe ein Gesamtbetriebsrat (dieses ergibt sich aus dem Mitbestimmungstarifvertrag vom 3. September 2018 (in Kraft getreten am 1. November 2018)). Der Gesamtbetriebsrat entsendet Vertreter in den Konzernbetriebsrat und in den Europäischen Betriebsrat des Deutschen Telekom Konzerns.

(viii) Die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Telekom Deutschland GmbH und deren vertragliche Beziehungen zur Deutschen Telekom AG und zu Konzerngesellschaften der Deutschen Telekom AG

(A) Der Gesellschaftsvertrag der Telekom Deutschland GmbH

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Telekom Deutschland GmbH in der Fassung der letzten am 20. September 2011 in das Handelsregister eingetragenen Änderung enthält für die Rechtsform der GmbH übliche Regelungen. Soweit der Vertrag keine anderen Bestimmungen trifft, gelten insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung („GmbHG“) und, soweit anwendbar, des Mitbestimmungsgesetzes. Weitergehende vertragliche Regelungen erscheinen entbehrlich, da an der Telekom Deutschland GmbH allein die Deutsche Telekom AG beteiligt ist. Im Einzelnen:

- § 1 enthält die Firma, Telekom Deutschland GmbH (Absatz 1), den Sitz der Gesellschaft, Bonn (Absatz 2) und die Bestimmung, dass das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist (Absatz 3).
- § 2 bestimmt den bereits vorstehend unter Ziffer 2.1(b)(i) dieses Berichts beschriebenen Unternehmensgegenstand der Telekom Deutschland GmbH.
- § 3 bestimmt das Stammkapital der Telekom Deutschland GmbH. Dieses beträgt danach 1.515.000.000 €.

- § 4 zählt die Organe der Gesellschaft auf. Diese sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.
- Nach § 5 Absatz 1 hat die Gesellschaft zwei oder mehr Geschäftsführer und wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einem einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Befugnis zur Einzelvertretung im Einzelfall erteilen, ohne dass es einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann auch einen oder mehrere Geschäftsführer generell oder im Einzelfall durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) bezüglich In-Sich-Geschäften und Doppelvertretungen befreien.

Die Geschäftsführer werden nach § 5 Absatz 2 durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig.

Gemäß § 5 Absatz 3 sind die Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung und den Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüssen zu führen. Insbesondere haben die Geschäftsführer (I) dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens mindestens vierteljährlich schriftlich zu berichten und ihn in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 90 AktG allgemein unterrichtet zu halten, (II) jährlich im Voraus ein Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dieses sowie seine wesentlichen Änderungen durch die Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen, (III) den Jahresabschluss aufzustellen, (IV) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und (V) die in dem Aufsichtsrat und/oder der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse zu den in der jeweiligen Geschäftsordnung/Gesellschaftsvertrag geregelten zustimmungspflichtigen Geschäften umzusetzen.

- § 6 regelt die Bildung und die Befugnisse des Aufsichtsrats.

§ 6 Absatz 1 trifft Bestimmungen zu Anzahl und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus der nach § 7 Absatz 1 Mitbestimmungsgesetz erforderlichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

Absatz 2 des § 6 sieht vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zu dem Gesellschafterbeschluss bestellt werden, der die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit zum Gegenstand hat. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gemäß § 6 Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung, die von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen. § 6 Absatz 4 stellt klar, dass für die vorzeitige Abberufung der nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hingegen das Mitbestimmungsgesetz mit den dazu erlassenen Rechtsverordnungen gilt.

Nach der Regelung in § 6 Absatz 5 können die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Benachrichtigung der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit verkürzter Frist ist mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich.

§ 6 Absatz 6 regelt, dass die durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes vakant gewordenen Aufsichtsratspositionen von dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich neu zu besetzen sind.

Gemäß § 6 Absatz 7 gibt sich der Aufsichtsrat im Rahmen und unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung.

Nach § 6 Absatz 8 hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen, durch Rat zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern. Seine Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesetz und aus dem Gesellschaftsvertrag, bzw. der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Aufsichtsrats a) die Prüfung und Stellungnahme zu dem von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschluss, zum Vorschlag über die Verwendung des Gewinns, zum Bericht des Abschlussprüfers und zur Entlastung der Geschäftsführer, noch bevor die Gesellschafterversammlung hierüber entscheidet, b) die Beauftragung des Abschlussprüfers und c) die Abgabe von Empfehlungen zur Auswahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss gegenüber der Gesellschafterversammlung.

Absatz 9 des § 6 ermächtigt den Aufsichtsrat, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

Nach § 6 Absatz 10 schließt der Aufsichtsrat die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern. Er kann diese Verträge ändern und ergänzen. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu allgemeine Grundsätze und Vergütungsrichtlinien erstellen, die vom Aufsichtsrat beachtet werden sollen.

- § 7 stellt klar, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen kann.

§ 7 Absatz 2 bestimmt, dass für das Verfahren der Ausschüsse des Aufsichtsrats bezüglich der Einberufung, der Beschlussfassung sowie der Frage der Einführung und Ausübung des Zweitstimmrechts die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend gelten.

- § 8 unterwirft die Mitglieder des Aufsichtsrats über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt

werden, der Schweigepflicht. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.

- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist Gegenstand der Regelungen des § 9. Nach § 9 Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 €, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

Absatz 2 bestimmt ferner, dass Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages erhalten. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des ganzen Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 €, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Gemäß § 9 Absatz 3 wird zudem die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet.

- Gemäß § 10 Absatz 1 werden Gesellschafterversammlungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von den Geschäftsführern einberufen und finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Zu den Gesellschafterversammlungen sind auch die Aufsichtsratsmitglieder einzuladen. Die Geschäftsführer sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet.

§ 10 Absatz 2 sieht vor, dass die Einberufung von Gesellschafterversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen über wichtige Verhandlungspunkte zu erfolgen hat. Nur in dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und die Einberufung mündlich, fernmündlich, durch E-Mail oder durch Telefax übermitteln.

Gemäß § 10 Absatz 3 können Gesellschafterbeschlüsse – abgesehen von gesellschaftsvertragsändernden Beschlüssen nach § 53 GmbHG – auch schriftlich, durch Videokonferenz, Telefon, E-Mail und Telefax oder andere Telekommunikationsmedien gefasst werden, wenn nicht ein Gesellschafter einem solchen Verfahren unverzüglich widerspricht. Durch Videokonferenz, Telefon oder andere mündliche Kommunikationsmedien gefasste Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie in einer Niederschrift festgehalten werden.

Nach § 10 Absatz 4 ist über jede Gesellschafterversammlung und jeden Gesellschafterbeschluss eine mit fortlaufenden Nummern zu versehenende Niederschrift anzufertigen. Jede Niederschrift ist sodann in Abschrift den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

In § 10 Absatz 5 sind die Gegenstände der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufgelistet. Demnach beschließt die Gesellschafterversammlung, soweit nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes folgt, über die in § 46 GmbHG aufgeführten Gegenstände sowie insbesondere über a) die Aufnahme neuer Geschäftszweige und

Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, b) das von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellende Budget und dessen wesentliche Änderungen sowie den Mittelfristplan, c) die Festsetzung der Grundsätze für die Bezüge, variablen Vergütungen und sonstigen Vergünstigungen der Geschäftsführer einschließlich der Regelung ihrer Alters-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, d) die Entlastung der Geschäftsführung, e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, f) die Auswahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss g) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, h) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren sowie die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft, i) den Abschluss sowie die Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen, j) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und sonstige Verfügungen über Grundstücke, Gebäude und Grundstücksrechte, sowie die Errichtung von Neubauten, k) die Übernahme von Krediten, Sicherheiten, Bürgschaften und ähnlichen Garantien zugunsten Dritter (juristische Personen, die nicht verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind oder natürliche Personen) und l) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundbesitz mit anderen als verbundenen Unternehmen (gemäß § 15 AktG).

- Nach § 11 Absatz 1 haben die Geschäftsführer innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterschreiben und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Gemäß § 11 Absatz 2 müssen die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorlegen.

§ 11 Absatz 3 sieht vor, dass die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gleichzeitig mit der Vorlage beim Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis vorlegen. Die Jahresabschlussvorlagen und die Prüfungsberichte sind jedem Mitglied des Aufsichtsrats oder falls der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen. Sobald der Geschäftsführung die Stellungnahme des Aufsichtsrats vorliegt, hat sie diese mit ihrer eigenen Stellungnahme unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und über die Gewinnverwendung vorzulegen.

Gemäß § 11 Absatz 4 erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag nach Auswahl durch die Gesellschafter.

- § 12 regelt, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im „elektronischen Bundesanzeiger“ (heute der „Bundesanzeiger“) für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht werden.
- § 13 bestimmt, dass eine Veränderung im Gesellschafterbestand, die eine Pflicht der Geschäftsführer zur Einreichung einer Gesellschafterliste zum Handelsregister begründet, den Geschäftsführern schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen ist.
- § 14 enthält eine salvatorische Klausel. Demnach wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, falls einzelne Bestimmungen des

Gesellschaftsvertrags unwirksam sein sollten oder werden oder der Gesellschaftsvertrag Lücken enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(B) Beherrschungsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der Telekom Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) und der seinerzeit noch bestehenden T-Mobile International AG wurden jeweils mit Datum vom 4. Dezember 2000 ein Beherrschungsvertrag und ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Die Eintragung der Unternehmensverträge in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) erfolgte jeweils am 4. Januar 2001. Die beiden Unternehmensverträge bzw. die daraus ursprünglich bei der T-Mobile International AG resultierenden Rechtspositionen sind von der T-Mobile International AG im Rahmen mehrerer Umstrukturierungen innerhalb des Deutschen Telekom Konzerns im Wege der Umwandlung auf die Deutsche Telekom AG übergegangen. Dementsprechend bestehen der Beherrschungsvertrag und der Ergebnisabführungsvertrag heute jeweils zwischen der Deutschen Telekom AG als herrschendem Unternehmen und der Telekom Deutschland GmbH als abhängigem Unternehmen. Während der Beherrschungsvertrag unverändert blieb, wurde der Ergebnisabführungsvertrag durch Vertrag vom 2./11. Februar 2011 geändert und die Änderung am 16. Juni 2011 in das Handelsregister eingetragen.

Beherrschungsvertrag

Der Beherrschungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Nach § 1 unterstellt die Telekom Deutschland GmbH die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG.
- § 2 regelt das der Deutschen Telekom AG gegenüber der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH zustehende Weisungsrecht. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch ihren Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch dessen Vertreter, alle ihm zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.
- Absatz 2 des § 2 stellt klar, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- Nach § 3 ist die Deutsche Telekom AG zu einer sogenannten Verlustübernahme verpflichtet, d. h. sie hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Telekom Deutschland GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den

anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (Absatz 1).

- § 3 Absatz 2 erklärt die Regelung des § 302 Absatz 3 AktG für entsprechend anwendbar, sodass ein Verzicht oder Vergleich über einen solchen Ausgleichsanspruch grundsätzlich drei Jahre nach der Eintragung der Beendigung des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH möglich ist.
- § 3 Absatz 3 bestimmt, dass die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig ist.
- § 4 Absatz 1 macht die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags von der Zustimmung der Hauptversammlung der T-Mobile International AG (als der Rechtsvorgängerin der Deutschen Telekom AG) sowie der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) abhängig. Diese Zustimmungen wurden jeweils am 7. Dezember 2000 erteilt. Mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH (damals noch firmierend unter DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH) am 4. Januar 2001 ist dieser Vertrag nach § 4 Absatz 2 wirksam geworden.
- Der Vertrag wurde nach § 4 Absatz 3, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert er sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Eine Kündigung des Beherrschungsvertrags ist bisher nicht erfolgt und ist auch nicht beabsichtigt.

Ergebnisabführungsvertrag

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH in der durch Vertrag vom 2./11. Februar 2011 geänderten Fassung hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Telekom Deutschland GmbH ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Auch im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung (§ 1 Absatz 1 und 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist gegenüber der Telekom Deutschland GmbH entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet (§ 2 Absatz 1 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags). Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig (§ 2 Absatz 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).

- Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Telekom Deutschland GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem er geschlossen wurde; die Änderungen des Ergebnisabführungsvertrags aufgrund der Änderungsvereinbarung gelten rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Voraussetzungen des Änderungsvertrags erfüllt sind (§ 3 Absatz 1 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags). Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH (§ 3 Absatz 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags; diese Zustimmungsbeschlüsse liegen hinsichtlich des ursprünglichen Ergebnisabführungsvertrags bereits beide vor).
- Der Ergebnisabführungsvertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Jahres, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz); wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr (§ 3 Absatz 3 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ergebnisabführungsvertrag zu kündigen; wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Telekom Deutschland GmbH durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien (§ 3 Absatz 4 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Sollten einzelne Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren; an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt (§ 4 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).

Eine Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags ist bisher nicht erfolgt und ist auch nicht beabsichtigt.

(C) Weitere vertragliche konzerninterne Beziehungen

Zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG und weiteren Konzernunternehmen bestehen vielfältige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen. Dazu gehören insbesondere die Folgenden:

- Die Deutsche Telekom AG erbringt durch ihren Geschäftsbereich DTGC – wie in Ziffer 2.2(b) näher beschrieben – Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH und umgekehrt bezieht die Deutsche Telekom AG über ihren Geschäftsbereich DTGC Leistungen von der Telekom Deutschland GmbH.

- Die Telekom Deutschland GmbH tritt als Vorleister für verschiedene Leistungen anderer Konzerngesellschaften auf. Das bei der Telekom Deutschland GmbH angesiedelte Zentrum Wholesale dient als Anbieter für verschiedene Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland an die T-Systems sowie die Landesgesellschaften des Deutschen Telekom Konzerns. Hierbei werden neben regulierten auch unregulierte Telekommunikationsdienstleistungen für die Bereiche Festnetz und Mobilfunk angeboten. Neben den reinen Produktangeboten werden darüber hinaus auch Dienstleistungen im Bereich Anschlussschaltung und Netzaufbau für Kunden der anderen Tochtergesellschaften in Deutschland durchgeführt. Umgekehrt bezieht die Telekom Deutschland GmbH für die Services gegenüber ihren Kunden Vorleistungen von anderen Konzerngesellschaften, insbesondere von der T-Systems.
- Die Telekom Deutschland GmbH bezieht von der T-Systems auch Sicherheitsleistungen für das von ihr betriebene Fest- und Mobilfunknetz.
- Zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG besteht ein Rahmenvertrag, der den Zugriff der Deutschen Telekom AG und anderer Konzerngesellschaften auf die gesamte Produktpalette im Geschäftskundenbereich der Telekom Deutschland GmbH regelt.
- Das konzernweite Immobilien-Management und der strategische Einkauf erfolgen durch den Bereich Group Supply Services (GSUS) der Deutschen Telekom AG. Hierüber stellt die Deutsche Telekom AG auch der Telekom Deutschland GmbH Immobilien zur Nutzung zur Verfügung. Die Telekom Deutschland GmbH nutzt den Bereich Group Supply Services (GSUS) zudem in Bezug auf (sonstige) Einkaufsleistungen.
- Der Bereich Mobility Solutions der Deutschen Telekom AG dient als Komplettanbieter von Fuhrpark-Management und Mobilitätsleistungen innerhalb des Konzerns. Seine Leistungen werden auch von der Telekom Deutschland GmbH in Anspruch genommen.
- Die Telekom Deutschland GmbH erhält ihre IT-Infrastruktur überwiegend von der Deutschen Telekom IT GmbH bereitgestellt.
- Die Telekom Deutschland GmbH nutzt die von Telekom Placement Services angebotenen Beschäftigungsperspektiven für Beamte im öffentlichen Dienst.
- Die Telekom Deutschland GmbH nutzt zentral von der Deutschen Telekom AG für den Deutschen Telekom Konzern gehaltene Patente und Gebrauchsmuster.
- Die Telekom Deutschland GmbH nutzt zentral von der Deutschen Telekom AG für den Deutschen Telekom Konzern gehaltene Marken und Geschmacksmuster und Domains.

(ix) Weitere Planungen betreffend die Telekom Deutschland GmbH

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, sollen die TK-spezifischen Portfolio Einheiten, d. h. die beiden Portfolio-Einheiten TC Services und Classified ICT (mit Ausnahme einiger Aktivitäten im Bereich des Classified IT-Projektgeschäfts), die bisher bei der T-Systems angesiedelt und dem operativen Segment Systemgeschäft zugeordnet sind, auf die Telekom Deutschland GmbH bzw. auf dieser nachgeordnete Konzerngesellschaften übertragen und dem operativen

Segment Deutschland zugeordnet werden. Ein entsprechender Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der T-Systems International GmbH und einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Telekom Deutschland GmbH soll im Juni 2020 in notarieller Form abgeschlossen werden. Ziel ist es, die in Deutschland angesiedelten Geschäftskundenaktivitäten im TK-Bereich, national wie international, innerhalb des Deutschen Telekom Konzerns an einer Stelle zu bündeln. Die entsprechenden Aktivitäten in den internationalen Landesgesellschaften bleiben davon unberührt. Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC fügt sich in diese Planungen ein, ist aber nicht durch diese begründet. Vielmehr sind für die Ausgliederung die unter Ziffer 2.3 beschriebenen strategischen Überlegungen ausschlaggebend.

Auf Ebene der Telekom Deutschland GmbH ist geplant, dass die Telekom Deutschland GmbH mit der Deutsche Telekom Technik GmbH mit Sitz in Bonn (eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 14190, Geschäftsanschrift: Landgrabenweg 151, 53227 Bonn) einen Kauf- und Übertragungsvertrag schließen wird, nach dem aufschiebend bedingt auf den Vollzug der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG der Betriebsteil NWI eine juristische Sekunde nach der Ausgliederung von der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übertragen wird. Ziel ist es, innerhalb des operativen Segments Deutschland die Technik-Bereiche für Telekommunikations-Services bei der Deutsche Telekom Technik GmbH zu bündeln. Gegenstand des vorgenannten Kauf- und Übertragungsvertrags ist die Übertragung von Eigentum und/oder die Einräumung einer Nutzungsbefugnis an den wesentlichen materiellen und immateriellen Betriebsmitteln des Teilbereichs NWI mit der Folge, dass die dem arbeitsrechtlichen Betriebsteil NWI zugeordneten Arbeitsverhältnisse mit Vollzug dieses Kauf- und Übertragungsvertrags auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übergehen werden.

2.2 Das auszugliedernde Vermögen

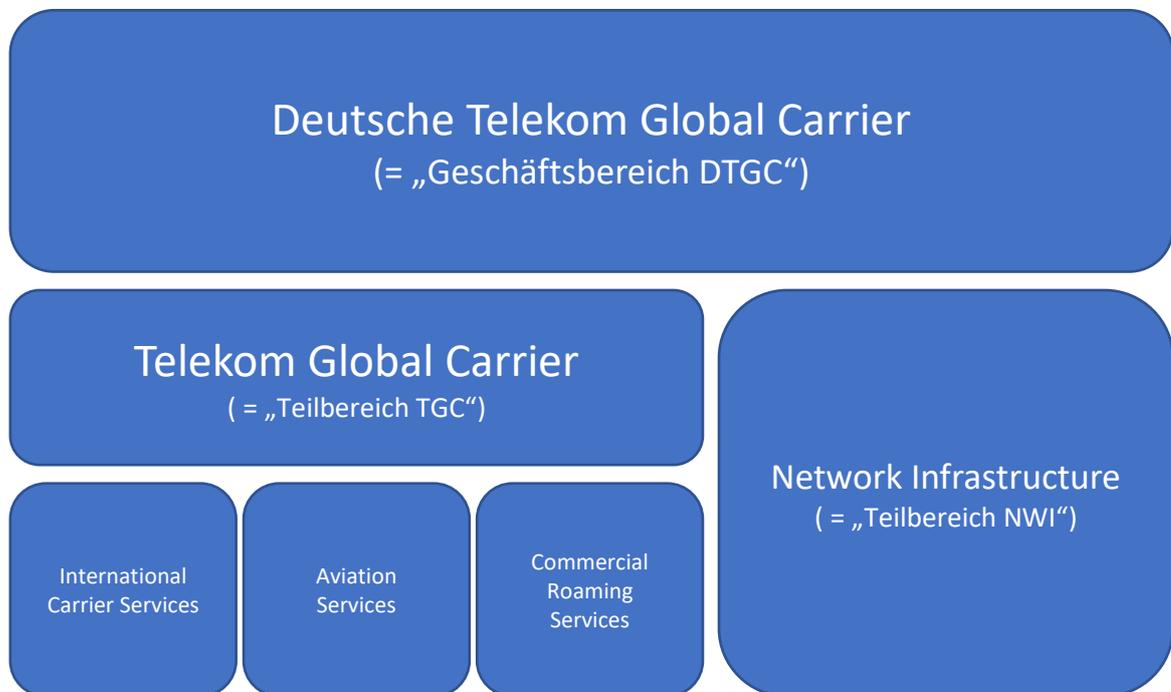
(a) Überblick

Gegenstand der Ausgliederung ist der Geschäftsbereich DTGC. Das „**auszugliedernde Vermögen**“ ist im Ausgliederungsvertrag definiert. Danach gehören zum auszugliedernden Vermögen

- alle materiellen und alle angeschafften und selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände, und zwar sowohl des Aktiv- als auch des Passivvermögens, einschließlich Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht (vorstehend und nachfolgend „Vermögensgegenstände“ oder, wenn einzelne Vermögensgegenstände gemeint sind, „Vermögensgegenstand“), die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind, soweit sie nicht nachfolgend ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind,
- einschließlich der Beteiligungen der Deutschen Telekom AG an der T-Mobile Hotspot GmbH und der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság, sowie
- einschließlich aller im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordneten Vermögensgegenstände.

Der Geschäftsbereich DTGC besteht aus zwei Teilbereichen, nämlich dem Teilbereich TGC und dem Teilbereich NWI.

Der Teilbereich TGC umfasst seinerseits die Bereiche International Carrier Services, Commercial Roaming Services und Aviation Services. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Struktur des Geschäftsbereichs DTGC.



Aus arbeitsrechtlicher Perspektive umfasst der Geschäftsbereich DTGC den arbeitsrechtlichen Betriebsteil „Telekom Global Carrier“ („**Betriebsteil TGC**“) und den arbeitsrechtlichen Betriebsteil „Network Infrastructure“ („**Betriebsteil NWI**“).

Im Geschäftsbereich DTGC waren an 13 Standorten (Berlin, Bonn, Bremen, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt, Gaimersheim, Gersthofen, Koblenz, Leinfelden-Echterdingen, Norden, Oldenburg, Westerland) zum 31. Dezember 2019 insgesamt 342 sowie zum 31. Dezember 2018 insgesamt 313 Mitarbeiter (Zahl der beschäftigten Personen nach Köpfen; ohne Auszubildende & Praktikanten) tätig. Davon entfallen zum 31. Dezember 2019 124 sowie zum 31. Dezember 2018 123 Mitarbeiter auf den Betriebsteil TGC und zum 31. Dezember 2019 218 (inkl. 6 in der Altersteilzeit-Passivphase) sowie zum 31. Dezember 2018 190 Mitarbeiter auf den Betriebsteil NWI.

Betriebsverfassungsrechtlich ist TGC ein Teilbetrieb des Betriebes „Europa“ der Deutschen Telekom AG. Im Betrieb Europa gibt es einen Betriebsrat.

Der Betriebsteil NWI ist betriebsverfassungsrechtlich ein Teilbetrieb des Betriebes VTI der Deutschen Telekom AG. Im Betrieb VTI gibt es einen Betriebsrat.

(b) Der Geschäftsbereich DTGC im Einzelnen

(i) Teilbereich TGC

Der Teilbereich TGC bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil TGC erbringt im Wesentlichen Leistungen auf den Gebieten International Carrier Services, Commercial Roaming Services und Aviation Services wie folgt:

- (A) International Carrier Services umfassen zum einen den Verkauf von Telekommunikationsvorleistungen des Deutschen Telekom Konzerns (nationale und

internationale Netze) an Carrier (Betreiber von Telekommunikationsnetzwerken) im Ausland zur Nutzung durch deren Kunden sowie den Einkauf von Telekommunikationsvorleistungen für den Deutsche Telekom Konzern bei ausländischen Carriern. Zum anderen bedient der Teilbereich TGC bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil TGC sowohl Carrier als auch Over-the-top-content-Anbieter (Anbieter von IP-basierten und plattformunabhängigen Diensten) sowie große Geschäftskunden im Bereich Sprache und Daten entweder direkt oder über die T-Systems.

Das auszugliedernde Vermögen, das innerhalb des Geschäftsbereichs DTGC dem Teilbereich TGC und dort dem Bereich International Carrier Services zuzuordnen ist, umfasst insbesondere Verträge mit Carriern, die den Verkauf und den Einkauf von Telekommunikationsvorleistungen zum Gegenstand haben, Verträge, deren Gegenstand die Bedienung von Carriern, Over-the-top-content-Anbieter sowie großen Geschäftskunden im Bereich Sprache und Daten ist, sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus solchen Verträgen.

- (B) Commercial Roaming Services umfassen die Verhandlung von Rabatten auf Standard-Roamingentgelte und -erlöse (resultierend aus Mobilfunkverkehren in den Netzen der Auslandsgesellschaften des Deutschen Telekom Konzerns) sowie Netzzugangskonditionen für Machine-to-Machine-Kommunikation mit Mobilfunknetzbetreibern und Mobilfunk Providern, die Netzleistungen einkaufen und selbständig an Dritte vermarkten. Ergänzend zur Verhandlung, Gestaltung und Durchführung der Rabatt-Verträge gewährleistet der Teilbereich TGC bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil TGC die Abrechnung der Zahlungsströme aus diesen wechselseitigen Vertragsbeziehungen sowie monatliche und quartalsweise Vorausschauen.

Das auszugliedernde Vermögen, das innerhalb des Geschäftsbereichs DTGC dem Teilbereich TGC und dort dem Bereich Commercial Roaming Services zuzuordnen ist, umfasst insbesondere Verträge mit Mobilfunknetzbetreibern und Mobilfunk Providern, die Netzleistungen einkaufen und selbständig an Dritte vermarkten, über die Gewährung von Rabatten auf Standard-Roamingentgelte und über Netzzugangskonditionen für Machine-to-Machine-Kommunikation, Broker-Verträge und Verträge über die Abrechnung von Zahlungsströmen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus solchen Verträgen.

- (C) Aviation Services umfassen zum einen den Betrieb einer Internet Service Provider (ISP) Plattform sowie die Vermarktung dieser Plattform insbesondere an Fluggesellschaften. Zum anderen betreibt Aviation Services ein europäisches Bodennetz, welches sogenannte Complementary Ground Components (CGC), d. h. zu einem Satellitendienst (Mobile Satellite Service) komplementäre Bodenkomponenten, beinhaltet, und stellt dieses Bodennetz als Teil des European Aviation Networks eines Kooperationspartners zur Verfügung.

Dementsprechend umfasst das auszugliedernde Vermögen, das innerhalb des Geschäftsbereichs DTGC dem Teilbereich TGC und dort dem Bereich Aviation Services zuzuordnen ist, insbesondere Sachanlagevermögen.

- (D) Zum Teilbereich TGC gehören auch sämtliche Anteile an zwei Gesellschaften, nämlich der T-Mobile Hotspot GmbH mit Sitz in Bonn und der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság mit Sitz in Budapest (Ungarn).

T-Mobile Hotspot GmbH

Die T-Mobile HotSpot GmbH mit Sitz in Bonn (Geschäftsanschrift: Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16010, ist eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG. Sie ist mit der Aufgabe betraut, vorwiegend im internationalen Umfeld, Hotspots und die hierfür erforderlichen Serviceleistungen, insbesondere Bereitstellung einer Internet Services Provider (ISP) Plattform inklusive Authentifizierung, Autorisierung, Accounting (AAA), zu produzieren. Derzeit umfasst dies die Geschäftsfelder (I) Aviation, (II) Airline Lounges und (III) Automotive (In-Car Hotspots).

Die T-Mobile HotSpot GmbH hält zu diesem Zweck die notwendigen ISP-Lizenzen für den Betrieb von Hotspot- bzw. ISP-Services außerhalb von Deutschland vor.

Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság

Die Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság mit Sitz in Budapest (Geschäftsanschrift: Kőrház u. 6-12, 1033/Budapest (Ungarn)), eingetragen in das Firmenregister des Registergerichts Budapest unter der Registernummer 01-09-269874, ist eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG in der Rechtsform einer GmbH nach Ungarischem Recht. Die Gesellschaft erbringt Leistungen in den Bereichen Marketing, Vertriebsunterstützung, Produktmanagement und Business Prozess Management. Sie erbringt diese Leistungen überwiegend für den Teilbereich TGC.

(ii) Teilbereich NWI

Der Teilbereich NWI bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil NWI entwickelt, plant, baut und betreibt die internationale Netzwerkinfrastruktur der Deutschen Telekom AG und produziert die Services, die der Teilbereich TGC nutzt. Der Teilbereich NWI bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil NWI produziert diese Services auf eigenen Plattformen in Deutschland und im Ausland und verantwortet den reibungslosen Verkehr der jeweiligen Techniken und Services durch eigene oder angemietete Leitungskapazitäten im In- und Ausland. Für die Netzwerkinfrastruktur und Plattformen im Ausland nutzt der Teilbereich NWI bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil NWI die dortigen lokalen Einheiten des Deutschen Telekom Konzerns.

Das auszugliedernde Vermögen, das innerhalb des Geschäftsbereichs DTGC dem Teilbereich NWI zuzuordnen ist, umfasst insbesondere Plattformen und Netzbestandteile sowie die für deren Betrieb erforderliche Hard- und Software wie folgt:

- (A) Zu den Plattformen gehören insbesondere die Voice- und Signaling-Plattformen, unter anderem die Plattformen Next Generation Voice international (NGVi), Number Portability international (NPi), virtual Signaling Transfer Point (vSTP), next generation Signaling Transfer Point (ngSTP), Diameter Plattform (DRA), Wifi Roaming Plattform und der SS7 Firewall.
- (B) Zu den Netzbestandteilen gehören insbesondere Seekabelanlagen sowie das Internationale Netzmanagementzentrum Frankfurt.

Zusätzlich unterhält der Teilbereich NWI vertragliche Beziehungen mit externen und konzerninternen Lieferanten und Leistungserbringern sowie anderen Partnern. Hierbei handelt

es sich insbesondere um Kapazitätsverträge, Telehausverträge, Seekabel-Konsortialverträge, Wartungsverträge, Hardwareverträge, Mietverträge, Serviceverträge und Lizenzverträge.

(iii) Personal- und Finanzfunktionen

Sowohl der Teilbereich TGC als auch der Teilbereich NWI verfügen über eigene Personal- und Finanzfunktionen. Diese sind in den Vorstandsbereichen Europa sowie Technologie und Innovation angesiedelt.

(c) Bereichsübergreifende Leistungsbeziehungen des Geschäftsbereichs DTGC innerhalb der Deutschen Telekom AG

Der Geschäftsbereich DTGC nimmt diverse Leistungen von GHS (Group Headquarters & Group Services) in Anspruch. Wesentliche Leistungsbeziehungen bestehen insoweit in folgenden Bereichen:

(i) Marken und Geschmacksmuster

Der Geschäftsbereich DTGC nutzt gegenwärtig verschiedene Marken, die auf die Deutsche Telekom AG eingetragen sind und deren Inhaberin die Deutsche Telekom AG ist. Sie sind Teil einer konzernübergreifenden Kennzeichenstrategie mit einer gemeinsamen Corporate Identity und einem gemeinsamen Corporate Design. Sie werden für die konzernweite Verwendung bei der Deutschen Telekom AG entwickelt und geführt mit dem Ziel, national und international einen einheitlichen Marktauftritt und ein einheitliches Markenimage sicherzustellen. Ein solches strategisches Markenmanagement erfordert eine konzerneinheitliche Verwaltung und Steuerung des gesamten Markenportfolios. Entsprechendes gilt für Geschmacksmuster.

(ii) Patente und Gebrauchsmuster

Der Geschäftsbereich DTGC verfügt über keine ihm unmittelbar zugeordneten „eigenen“ Patente. Er nimmt insoweit Leistungen der in GHS angesiedelten Patentverwaltung in Anspruch. Dasselbe gilt für Gebrauchsmuster.

(iii) Domains

Der Geschäftsbereich DTGC verfügt über keine Domains. Er nutzt gegenwärtig Domains, die auf die Deutsche Telekom AG eingetragen sind und deren Inhaberin die Deutsche Telekom AG ist. Die Domainverwaltung folgt der Zentralzuständigkeit der Deutschen Telekom AG für den Gesamtkonzern wie zuvor für Marken und Geschmacksmuster dargestellt. Die Nutzung der Domains erfolgt auf der Grundlage einer Gestattung durch die Deutsche Telekom AG und die Gestattung folgt einheitlichen kommunikativen Zielen des Gesamtkonzerns.

(iv) Grundstücke und Gebäude, strategischer Einkauf

Dem Geschäftsbereich DTGC sind – trotz Nutzung – keine Immobilien oder Erbbaurechte zugeordnet. Das Immobilien-Management und der strategische Einkauf erfolgen innerhalb GHS durch den Bereich Group Supply Services (GSUS). Dieser Bereich stellt dem Geschäftsbereich DTGC auch die von diesem genutzten Immobilien zur Verfügung und kann vom Geschäftsbereich DTGC auch in Bezug auf (sonstige) Einkaufsleistungen genutzt werden.

(v) Fuhrpark-Management und Mobilitätsleistungen

Der innerhalb GHS angesiedelte Bereich Mobility Solutions dient als Komplettanbieter von Fuhrpark-Management und Mobilitätsleistungen innerhalb des Konzerns. Seine Leistungen werden auch vom Geschäftsbereich DTGC in Anspruch genommen.

(vi) Vivento

Der GHS zugeordnete Personaldienstleister Vivento vermittelt zum einen Mitarbeiter, hauptsächlich Beamte, in externe Beschäftigungsverhältnisse, vor allem in den öffentlichen Dienst. Zum anderen vermittelt Vivento auch gezielt intern, um fachliches Know-how im Konzern zu halten und den Einsatz externer Mitarbeiter zu reduzieren. Auf diese Leistungen der Vivento kann auch der Geschäftsbereich DTGC zurückgreifen.

(vii) Sonstige Leistungsbeziehungen

Der Geschäftsbereich DTGC unterhält außerdem Leistungsbeziehungen zu anderen Bereichen der Deutschen Telekom AG betreffend unter anderem IT-bezogene Leistungen und Leistungen der zentralen Verwaltungsabteilungen (wie zum Beispiel Rechts-/Steuerabteilung und ähnliches).

(d) Segmentzuordnung und Zuordnung innerhalb der Geschäftsverteilung des Vorstands

Die beiden Teilbereiche des Geschäftsbereichs DTGC sind gegenwärtig unterschiedlichen Segmenten zugeordnet. Der Teilbereich TGC ist dem operativen Segment Europa zugeordnet. Der Teilbereich NWI ist dem Segment Group Headquarters & Group Services (GHS) zugeordnet.

Der Teilbereich TGC und der Teilbereich NWI sind gegenwärtig unterschiedlichen Vorstandsressorts zugeordnet. Der Teilbereich TGC ist dem Vorstandsressort Europa zugeordnet. Der Teilbereich NWI ist dem Vorstandsressort Technologie und Innovation zugeordnet. Trotz dieser unterschiedlichen Zuordnung hinsichtlich der zuständigen Vorstandsressorts unterliegt der gesamte Geschäftsbereich DTGC einer einheitlichen Führung, die unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene angesiedelt ist.

(e) Wirtschaftliche Bedeutung des auszugliedernden Vermögens für die Deutsche Telekom AG

(i) Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung

Der Buchwert der Aktiva des auszugliedernden Vermögens liegt unter 1 % der Bilanzsumme der Deutschen Telekom AG. Der Geschäftsbereich DTGC ist allerdings für den Deutschen Telekom Konzern von hoher strategischer Bedeutung: Für die internationale Lieferfähigkeit, die insbesondere für Geschäftskunden von hoher Wichtigkeit ist, leistet die Infrastruktur des Geschäftsbereichs DTGC einen wesentlichen Beitrag. Nur eine leistungsfähige internationale Netzinfrastruktur, die sich aus enger Zusammenarbeit mit den internationalen Carriern ergibt, bietet eine Grundlage auf der wettbewerbsdifferenzierende Angebote für Geschäftskunden entwickelt werden können.

(ii) Geschäftsentwicklung im Jahr 2019

Das Segment Europa wies für den Teilbereich TGC Umsatzerlöse von 646 Mio. €, ein EBITDA von 70 Mio. € und eine Bilanzsumme von 729 Mio. € aus.

Das Segment Group Headquarters & Group Services wies für den Teilbereich NWI Umsatzerlöse von 0 Mio. €, ein EBITDA von 4 Mio. € und eine Bilanzsumme von 84 Mio. € aus.

(iii) Ausgliederungsbilanz

Im Folgenden ist die aus der Schlussbilanz, d. h. der Bilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2019, entwickelte (ungeprüfte) Ausgliederungsbilanz für den Geschäftsbereich DTGC („**Ausgliederungsbilanz**“) dargestellt, wie sie auch dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 4.4 beigefügt ist. Die Ausgliederungsbilanz erfasst sämtliche bilanzierten Gegenstände des auszugliedernden (Aktiv- und Passiv-)Vermögens. Außerdem bildet sie weitere zu bilanzierende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ab, die ihre Grundlage in den im Ausgliederungsvertrag getroffenen Vereinbarungen haben, insbesondere die Forderung nach § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags, oder sonst aus der Ausgliederung resultieren.

"Geschäftsbereich DTGC"

Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019 in €	in €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.769.621,00	
2. Geleistete Anzahlungen	8.828.140,91	
		13.597.761,91
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.267.022,00	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.726.019,58	
		58.993.041,58
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen		5.389.456,54
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.767.266,97	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	567.026.381,19	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	931.880,75	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	127.794.510,11	
		724.520.039,02
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.521.867,60
		804.022.166,65

Passiva	31.12.2019	in €	in €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	0,00		
II. Kapitalrücklage	341.875.653,38		
III. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>		341.875.653,38
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.277.792,00		
2. Sonstige Rückstellungen	<u>34.946.332,93</u>		52.224.124,93
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.850.326,67		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	163.827.531,14		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.037.665,69		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	181.849.529,15		407.565.052,65
D. Rechnungsabgrenzungsposten			2.357.335,69
			<u><u>804.022.166,65</u></u>

Die in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Software-Lizenzen und Nutzungsrechte sowie geleistete Anzahlungen.

Das Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Plattformen und Netzbestandteile sowie die für deren Betrieb erforderliche Hardware. Zu den Plattformen gehören insbesondere Voice- und Signaling-Plattformen, unter anderem die Plattformen Next Generation Voice International (NGVi), Number Portability international (NPi), virtual Signaling Transfer Point (vSTP), next generation Signaling Transfer Point (ngSTP), Diameter Plattform (DRA) sowie Wifi Roaming und der SS7 Firewall.

Zu den Netzbestandteilen gehören insbesondere die Seekabelanlagen, einschließlich der technischen Einrichtungen und der Hauptverteiler in den Seekabel-Endstellen an den deutschen Küsten, sowie technische Anlagen und Maschinen und weitere Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Internationalen Netzmanagementzentrum Frankfurt.

Das Finanzanlagevermögen enthält jeweils sämtliche Anteile an der T-Mobile Hotspot GmbH, Bonn, mit einem Buchwert von 5,1 Mio. € sowie an der Magyarcom Szolgálató

Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság, Budapest (Ungarn), mit einem Buchwert von 0,3 Mio. €.

Die in der Ausgliederungsbilanz enthaltenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Forderungen gegen internationale Carrier aus Erbringung von Telekommunikationsvorleistungen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten im Wesentlichen die im Rahmen der Ausgliederung entstehenden Forderungen aus konzerninternem Cash Management sowie Forderungen aus konzerninternen Leistungsbeziehungen. Die gegen die Telekom Deutschland GmbH bestehenden Forderungen gehen mit Vollzug der Ausgliederung in Folge der Konfusion in der Bilanz der Telekom Deutschland GmbH unter.

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen die aus dem Roaming-Discount-Geschäft resultierenden Forderungen aus Erstattungen gegen ausländische Mobilfunkanbieter.

Die Deutsche Telekom AG hat zur Deckung der Verpflichtungen aus Pensionen, Langzeitkonten und Lebensarbeitszeitkonten sowie Altersteilzeit CTA-Deckungsvermögen gebildet, welches vermögensrechtlich nicht ausgegliedert wird. Zum Ausgleich für die bestehenden, aber nicht übertragenen CTA-Vermögensanteile der übergehenden Arbeitnehmer, wird durch entsprechende Erhöhung der Forderungen aus konzerninternem Cash Management ein Vermögenssubstitut in der Ausgliederungsbilanz berücksichtigt und in den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen geleistete Anzahlungen an die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation für die übergehenden Beamten sowie geleistete Anzahlungen aus Seekabel-Konsortialverträgen.

Im Eigenkapital wird der Wert ausgewiesen, um den die Buchwerte der Aktiva einschließlich der Forderung gem. § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags die Buchwerte der Passiva des ausgegliederten Vermögens übersteigen.

Die Pensionsrückstellungen umfassen die den übergehenden aktiven Arbeitnehmern zuzurechnenden Pensionsrückstellungen, die im Rahmen der Ausgliederung auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen.

Unter den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Verpflichtungen aus dem Personalbereich (insbesondere Verpflichtungen aus variabler Vergütung, Altersteilzeitvereinbarungen, Langzeitkonten und Lebensarbeitszeitkonten) sowie Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen ausgewiesen.

Die in der Ausgliederungsbilanz enthaltenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme von Telekommunikationsvorleistungen internationaler Carrier.

Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus konzerninternen Leistungsbeziehungen. Die gegen die Telekom Deutschland GmbH bestehenden Verbindlichkeiten gehen mit Vollzug der Ausgliederung in Folge der Konfusion in der Bilanz der Telekom Deutschland GmbH unter.

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem Roaming-Discount-Geschäft gegenüber ausländischen Mobilfunkanbietern.

2.3 Anlass und Zielsetzung der Ausgliederung

(a) Ausgangslage

Der Deutsche Telekom Konzern als ein globaler Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sieht im Geschäftskundenmarkt vor allem im internationalen Bereich Wachstumspotenziale. Dabei sind folgende Trends zu beobachten, die eine strategische und organisatorische Anpassung erforderlich machen: Internationalisierung, Standardisierung, Übergang zu IP-basierten Produkten sowie Sicherheit. Hierzu im Einzelnen:

(i) Internationalisierung

Im Geschäftskundenmarkt ist die Internationalisierung ein wesentlicher Trend, der nicht nur bei großen Konzernen anzutreffen ist, sondern schon seit einigen Jahren auch im Mittelstand zunehmend an Dynamik gewinnt. Die Nachfrage nach globaler Präsenz und global verfügbaren Produkten nimmt im Markt zu, weil nun zusätzliche Kundensegmente signifikante Nachfrage erzeugen. Da insbesondere mittelständische Kunden nicht bereit sind, ihr Netz in viele verschiedene Segmente in Abhängigkeit von der Lieferfähigkeit verschiedener Telekommunikationsanbieter aufzuteilen, ist zu befürchten, dass ein Anbieter mit schlechter globaler Lieferfähigkeit auch das deutsche Geschäft verlieren wird. Es ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom AG daher entscheidend, als Konzern global präsent zu sein, um auch im deutschen Markt weiterhin wettbewerbsfähig agieren zu können.

(ii) Standardisierung

Mit der Internationalisierung geht einher, dass die nachgefragten Produkte ebenfalls einem starken Wandel unterworfen sind: Waren vor einigen Jahren vor allem von großen Konzernen Lösungen nachgefragt, die auf die Spezifika des Unternehmens zugeschnitten waren, so werden zunehmend häufiger standardisierte Produkte eingesetzt. Individualisierte Lösungen sind nur für kritische Anwendungen wie beispielsweise Hochverfügbarkeit für wichtige Produktionsstätten weiterhin nachgefragt. So wurden etwa in der Vergangenheit internationale Standorte von Geschäftskunden über sichere Festnetzleitungen – sogenannte MPLS-Leitungen – in dedizierten Leitungswegen miteinander verbunden. Heute werden derartige Standortverbindungen über SD-WAN (Software Defined Wide Area Networks) über öffentliche Internetleitungen kostengünstiger aber mit einem vergleichbaren Sicherheitsstandard verbunden. Während das MPLS lösungsbasierter und individueller bereitgestellt wurde, werden SD-WAN-Anwendungen standardisiert und automatisiert aufgebaut und betrieben. Im Ergebnis nähert sich die Nachfrage von kleineren Unternehmen und von großen Unternehmen bezogen auf bestimmte Produktfunktionalitäten an. Folglich ist eine engere Verzahnung der unterschiedlichen Kundensegmente durch den Markttrend vorgegeben.

(iii) Übergang zu IP-basierten Produkten

Die klassischen Produkte aus dem Voice und Datenbereich wie beispielsweise ISDN werden sukzessive durch IP-basierte Produkte ersetzt (Stichwort Voice over IP). So haben etwa bei Geschäftskunden in der Vergangenheit lokale ISDN Telefonanlagen die Verbindung zwischen Büroarbeitsplätzen im eigenen Unternehmen standortübergreifend bereitgestellt. Durch die Verfügbarkeit von IP-basierten Anlagen werden diese Funktionalitäten nun im Netz der Deutschen Telekom in Cloud-basierten Telefonanlagen kostengünstiger bereitgestellt. Diese softwarebasierten Produkte sind geografisch ungebunden und können so sowohl national als auch international ohne Einschränkung genutzt und konfiguriert werden. Dieser Trend ist nicht nur in Deutschland vorhanden, sondern insbesondere auch in anderen Industrieländern.

Dieser Trend ist folglich nicht nur im Endkundengeschäft zu beobachten, sondern auch im Intercarrier-Markt.

(iv) Sicherheit im Netz

Darüber hinaus sind Sicherheitsaspekte insbesondere für Geschäftskunden von immer größerer Bedeutung, nicht nur für Netze in Deutschland, sondern auch und insbesondere im Ausland. Dieser Trend ist ebenfalls nicht nur im Endkundengeschäft zu beobachten, sondern auch im Intercarrier-Markt.

(b) Wesentliche Gründe für die Ausgliederung

Die Deutsche Telekom AG hat 2019 umfassende Projekte gestartet, um das Geschäft mit Geschäftskunden (Business to Business („B2B“) genannt) im Gesamtkonzern zu optimieren. Neben der T-Systems als eigenständiger Konzerneinheit und Marke sind alle Bereiche betrachtet worden, die B2B-Geschäft betreiben. Aus dieser Gesamtsicht sind daher auch die Geschäftsmodelle und organisatorische Einordnung des Geschäftsbereichs DTGC in diesem Zusammenhang auf Optimierungspotentiale hin überprüft worden. Dabei wurden drei wesentliche Themenfelder identifiziert: (i) Bessere Ausschöpfung von Marktpotenzialen durch engeres Zusammenspiel mit den B2B-Vertriebseinheiten im operativen Segment Deutschland, insbesondere mit der Telekom Deutschland GmbH und ihren Tochtergesellschaften, (ii) gebündelter Angang zu internationalen Telekommunikationsanbietern unter anderem durch stärkere Einbeziehung der internationalen Landesgesellschaften sowie (iii) – aus den beiden letztgenannten Themenfeldern resultierende – Kostenoptimierung durch Nutzung von Synergiepotenzialen. Dazu im Einzelnen:

(i) Bessere Ausschöpfung der Marktpotenziale

Durch die Verlagerung der TK-bezogenen Geschäftsbereiche der T-Systems in das operative Segment Deutschland werden auch die Account-Strukturen für Großkunden in der Telekom Deutschland GmbH bzw. ihren Tochtergesellschaften gebündelt. Die Großkunden sind sehr stark international ausgerichtet, sodass für den Kunden die globale Lieferfähigkeit ein wesentliches Kriterium für die Anbietersauswahl ist. Durch die organisatorische Zusammenfassung kann eine enge Abstimmung zwischen den von der Vertriebsseite identifizierten Bedarfen für Abdeckung in relevanten Gebieten bzw. Ländern mit der Netzabdeckungsstrategie des Geschäftsbereichs DTGC erreicht werden. Damit ist sichergestellt, dass die Nachfrage der großen Geschäftskunden durch den Ausbau eigener oder zugekaufter Verbindungen im Ausland abgedeckt wird.

(ii) Gebündelter Angang zu internationalen Telekommunikationsanbietern

Der Deutsche Telekom Konzern baut die eigenen Netzkapazitäten unter strategischen und wirtschaftlichen Aspekten aus. Eine weltweite Abdeckung mit eigenen Kapazitäten ist folglich nicht sinnvoll, sodass immer wesentliche Kapazitäten bei ausländischen Telekommunikationsanbietern angemietet werden. Dieses Geschäft ist volumengetrieben, d. h. neben anderen Kriterien hat die Menge der angemieteten Kapazitäten einen großen Einfluss auf den Kaufpreis (regulierte Leistungen sind hiervon ausgenommen). Durch die organisatorische Zusammenfassung kann sichergestellt werden, dass die Bedarfe, die der Deutsche Telekom Konzern für sich selbst oder für seine Geschäftskunden insgesamt (also nicht nur Großkunden, sondern auch der immer internationaler werdende Mittelstand) hat, gebündelt nachgefragt und verhandelt werden.

(iii) Synergieeffekte

Aus beiden Optimierungspotentialen resultieren Umsatzpotenziale einerseits als auch Kostensenkungspotenziale andererseits. Durch die Zusammenführung des Infrastrukturteils der DTGC mit den Einheiten, die bereits heute große Teile der Infrastruktur verantworten (die sogenannte global IP Factory, T-GIP) unter dem Dach der Telekom Deutschland GmbH können Investitionen in und Nutzung von Infrastrukturressourcen besser koordiniert und mit einem gleichen Steuerungsmodell wirtschaftlich zielgerichteter entwickelt werden. Die Ausgliederung ist nicht Anlass für einen Personalabbau, vielmehr sollen freiwerdende Kapazitäten für intensiveren Vertrieb genutzt werden, um so einen höheren Umsatz zu erzielen.

2.4 Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Lösungen anstelle der Ausgliederung

Die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH haben sich im Rahmen der Vorbereitung der Ausgliederung ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt.

(a) Getrennte Fortführung von Telekom Deutschland GmbH und des Geschäftsbereichs DTGC der Deutschen Telekom AG

Die in 2.3. ausgeführten Gründe zeigen, dass eine Fortführung des Status-quo nachteilig für den Deutschen Telekom Konzern wäre. Die oben erwähnten Trends im Markt sind in den letzten Jahren stabil geblieben, sodass nun der richtige Zeitpunkt für die organisatorische Anpassung gekommen ist, um weiterhin die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Deutschen Telekom Konzerns zu sichern.

(b) Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge

Alternativ zu der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz könnte eine Ausgliederung außerhalb des Umwandlungsgesetzes unter Übertragung der zugehörigen Aktiva und Passiva im Wege der Einzelrechtsnachfolge durchgeführt werden, z. B. durch eine Einbringung des Geschäftsbereichs DTGC in die Telekom Deutschland GmbH als Sacheinlage. Die Einzelrechtsnachfolge würde jedoch eine Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten (Abtretungen, Übereignungen, Vertragsübernahmen etc.) erfordern, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Insbesondere würden, anders als bei der beabsichtigten Ausgliederung nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG, die dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Verträge mit Dritten nicht ohne Weiteres auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen. Die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH wären also gezwungen, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die Telekom Deutschland GmbH zu verständigen. Ein solches Vorgehen würde neben dem erheblichen organisatorischen Mehraufwand auch Rechtsunsicherheit mit sich bringen, da ungewiss wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge zustimmen. Demgegenüber handelt es sich bei der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz um ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die Deutsche Telekom AG zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren bei Versorgungspflichten aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung („Betriebsrentengesetz“)) gesamtschuldnerisch neben der Telekom Deutschland GmbH auch für im Wege der Ausgliederung auf die Telekom Deutschland GmbH übertragene Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Wegen des bestehenden Beherrschungsvertrags und des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH (siehe Ziffer 2.1(b)(viii)(B)) wirkt sich diese Nachhaftung jedoch im Ergebnis wirtschaftlich nicht in einem relevanten Maß aus, da die Deutsche Telekom AG aufgrund des

Beherrschungsvertrags und des Ergebnisabführungsvertrags entsprechend § 302 AktG ohnehin für etwaige Verluste der Telekom Deutschland GmbH haftet (siehe Ziffer 2.1(b)(viii)(B)).

Im Ergebnis stellt sich also die Deutsche Telekom AG hinsichtlich etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten durch die Ausgliederung nach dem UmwG nicht schlechter als im Falle einer Einzelrechtsübertragung.

(c) Abspaltung des Geschäftsbereichs DTGC

Ebenso wie die Ausgliederung ließe sich auch durch eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz das Ziel einer Übertragung des Geschäftsbereichs DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erreichen. Mit einer Abspaltung wäre jedoch die Verpflichtung verbunden, den Aktionären der Deutschen Telekom AG Geschäftsanteile an der Telekom Deutschland GmbH zu gewähren. Das hätte eine Verschiebung des Konzerngefüges dahingehend zur Folge, dass die Telekom Deutschland GmbH keine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG mehr wäre. Eine solche Veränderung der Konzernstruktur ist nicht Ziel der Transaktion. Für die Aktionäre der Deutschen Telekom AG brächte eine Aufspaltung ihrer bisher einheitlichen Beteiligung an der Deutschen Telekom AG in ein börsennotiertes und damit liquides Investment in die Deutsche Telekom AG und eine Beteiligung an der nicht börsennotierten Telekom Deutschland GmbH keine Vorteile; vielmehr würden sie tendenziell in ihren wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten beschränkt.

(d) Verschmelzung der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG

Um den Geschäftsbereich DTGC mit den relevanten Bereichen der Telekom Deutschland GmbH zusammenzuführen, wäre theoretisch auch eine Verschmelzung der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG denkbar. Hierdurch würde jedoch die Telekom Deutschland GmbH als Rechtsträger erlöschen. Die Bündelung der Aktivitäten des Festnetz- und Mobilfunk-Geschäfts für Privat- und Geschäftskunden in Deutschland in einer eigenständigen Legaleinheit unterhalb der Deutschen Telekom AG hat sich aber bewährt und soll nicht aufgegeben werden.

(e) Abspaltung der relevanten Bereiche der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG

Um den Geschäftsbereich DTGC mit den relevanten Bereichen der Telekom Deutschland GmbH zusammenzuführen, wäre neben der Verschmelzung theoretisch auch eine Abspaltung dieser relevanten Bereiche der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom AG denkbar. Hierdurch würde, anders als bei der Verschmelzung, die Telekom Deutschland GmbH als Rechtsträger nicht erlöschen. Auch müssten keine neuen Anteile an der Deutschen Telekom AG oder der Telekom Deutschland GmbH ausgegeben werden. Allerdings könnte auch in diesem Fall die bewährte Bündelung der Aktivitäten des Festnetz- und Mobilfunk-Geschäfts für Privat- und Geschäftskunden in Deutschland in einer eigenständigen Legaleinheit unterhalb der Deutschen Telekom AG nicht aufrechterhalten werden.

(f) „Joint Venture“-Lösungen

„Joint Venture“-Lösungen, bei denen die Zusammenarbeit des Geschäftsbereichs DTGC und der Telekom Deutschland GmbH auf der Basis schuldrechtlicher Vereinbarungen erfolgen würde, versprechen bei weitem nicht die Vorteile, die sich mit einer Zusammenführung in einer Legaleinheit eröffnen; sie wären im Vergleich zur Ausgliederung deshalb suboptimal. Eine Übertragung des Geschäftsbereichs DTGC sowie der relevanten Geschäftsbereiche der Telekom Deutschland GmbH auf eine neue, dritte Gesellschaft würde zusätzliche Vermögensübertragungen erfordern und den administrativen Aufwand im Konzern zudem weiter erhöhen und wäre somit gegenüber der Ausgliederung ineffizienter.

(g) Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind daher der Vorstand der Deutschen Telekom AG sowie die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH zu dem Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Sicht vorzugswürdige Lösung ist.

2.5 Organisations-, Segment- und Managementstruktur nach der Ausgliederung

(a) Deutsche Telekom AG und der von ihr geführte Konzern

Die Deutsche Telekom AG wird auch nach der Ausgliederung die Obergesellschaft des Deutschen Telekom Konzerns bleiben und diesen als strategische Management-Holding mit Hauptsitz in Bonn führen.

Nach der Ausgliederung werden sowohl der Teilbereich TGC als auch der Teilbereich NWI dem operativen Segment Deutschland zugeordnet. Sowohl der Teilbereich TGC als auch der Teilbereich NWI fallen damit auch in das operative Vorstandsressort Deutschland. Die Zuordnung des gesamten Geschäftsbereichs DTGC zu einem Segment und einem Vorstandsressort führt zu einer organisatorischen Vereinfachung.

Eine über die geänderte Segment- und Ressortzuordnung des Geschäftsbereichs DTGC hinausgehende Änderung bezogen auf den Vorstand der Deutschen Telekom AG wird im Rahmen der Ausgliederung nicht erfolgen. Wie in Ziffer 1 erwähnt, sollen neben der hier gegenständlichen Ausgliederung die TK-spezifischen Portfolio Einheiten, d. h. die beiden Portfolio-Einheiten TC Services und Classified ICT (mit Ausnahme einiger Aktivitäten im Bereich des Classified IT-Projektgeschäfts), die bisher bei der T-Systems angesiedelt und dem operativen Segment Systemgeschäft zugeordnet sind, auf die Telekom Deutschland GmbH bzw. auf dieser nachgeordnete Konzerngesellschaften übertragen und dem operativen Segment Deutschland zugeordnet werden. Zur Abbildung dieser Übertragung sollen die Zuschnitte der Vorstandsressorts entsprechend angepasst werden.

(b) Telekom Deutschland GmbH

Die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH wird im Rahmen der Ausgliederung nicht verändert. Der Teilbereich TGC und der Teilbereich NWI werden wie folgt in die bestehende Organisationsstruktur der Telekom Deutschland GmbH eingegliedert.

Der Teilbereich TGC wird organisatorisch dem Geschäftsführer Geschäftskunden der Telekom Deutschland GmbH zugeordnet.

Die Steuerung des Teilbereichs TGC wird dementsprechend vom Geschäftsführer Geschäftskunden der Telekom Deutschland GmbH übernommen. Es besteht dann also eine direkte Berichtslinie vom Teilbereich TGC zum Geschäftsführer Geschäftskunden der Telekom Deutschland GmbH.

Für den Teilbereich NWI ist auf Ebene der Telekom Deutschland GmbH geplant, dass die Telekom Deutschland GmbH mit der Deutsche Telekom Technik GmbH einen Kauf- und Übertragungsvertrag schließen wird, nach dem aufschiebend bedingt auf den Vollzug der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG der Betriebsteil NWI eine juristische Sekunde nach der Ausgliederung von der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übertragen wird (siehe dazu Ziffer 2.1(b)). Die Beteiligung der Telekom Deutschland GmbH an der Deutsche Telekom Technik GmbH ist dem Geschäftsführungsbereich Technologie zugeordnet. Zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, aufgrund dessen die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH der Geschäftsführung der Deutsche Telekom Technik GmbH Weisungen –

zukünftig auch in Bezug auf den Betriebsteil NWI – erteilen kann. Der Teilbereich NWI wird damit in der Verantwortung dem Geschäftsführer Technologie der Telekom Deutschland GmbH zugeordnet. Zusätzlich erhält der Teilbereich NWI eine virtuelle Berichtslinie zum Geschäftsführer Geschäftskunden, um den erfolgreichen Marktangang im Geschäftsfeld des Teilbereichs TGC auch in Zukunft sicherzustellen. Die effiziente Nutzung der internationalen Ressourcen (Netzinfrastruktur, internationale Lokationen, administrative Funktionen etc.) sowohl durch das internationale Carrier-Geschäft als auch für Geschäftskunden, wird durch die oben dargestellte Verantwortung des Geschäftsführers Technologie zum Teilbereich NWI sichergestellt.

2.6 Kosten und Risiken der Ausgliederung

(a) Kosten

Die Kosten der für die Vorbereitung und Durchführung der Ausgliederung erforderlichen Maßnahmen belaufen sich auf eine Größenordnung von schätzungsweise 1 Mio. €. Diese betreffen insbesondere

- rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Beratung,
- Kosten für Wirtschaftsprüferdienstleistungen,
- Kosten für verbindliche Auskünfte,
- Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten,
- Kosten für die Abhaltung der über die Zustimmung beschließenden Gesellschafterversammlungen, insbesondere zusätzliche Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG,
- Kosten der bei der Telekom Deutschland GmbH erforderlichen Kapitalerhöhung sowie
- Kosten der erforderlichen Anpassung der rechnungslegungs- und personalbezogenen IT-Systeme sowie Kosten für arbeitnehmerbezogene Integrationsmaßnahmen.

Der Großteil dieser Kosten fällt bereits vor dem Tag der Hauptversammlung am 19. Juni 2020 an.

(b) Risiken

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG und die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH haben die möglichen Risiken, die sich aus der Ausgliederung ergeben können, analysiert.

Die Risikoanalyse für den Teilbereich TGC führt zu dem Ergebnis, dass keine bzw. allenfalls wertmäßig geringfügige Geschäftsrisiken für den Teilbereich TGC aus der Ausgliederung in die Telekom Deutschland GmbH resultieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass Vertragsbeziehungen durch Kunden im Nachgang zur Ausgliederung vereinzelt gekündigt werden könnten, sowie das finanzielle Ausmaß für den Teilbereich TGC werden als gering bzw. wertmäßig geringfügig eingeschätzt.

In Bezug auf den Teilbereich NWI sind keine aus der Ausgliederung hervorgehenden Risiken der Ausgliederung zu erwarten. Alle vertraglichen Vereinbarungen bleiben aufgrund der partiellen Gesamtrechtsnachfolge bestehen. Alle Plattformen und Netzbestandteile können nach Vollzug der Ausgliederung im selben Maß betrieben werden wie bislang.

Durch den vollständigen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Telekom Deutschland GmbH bzw. die Deutsche Telekom Technik GmbH entsteht auch kein Risiko beim Geschäftsbetrieb oder durch den Verlust von Wissen. Allerdings kann es sein, dass Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch

machen, dem Betriebsübergang zu widersprechen, mit der Folge dass diese Arbeitsverhältnisse insoweit bei der Deutschen Telekom AG verbleiben.

3. DURCHFÜHRUNG DER AUSGLIEDERUNG

Nachfolgend wird die Durchführung der Ausgliederung beschrieben. Dabei werden zunächst die Grundlagen einer Ausgliederung zur Aufnahme (siehe Ziffer 3.1) und sodann das Ausgliederungsverfahren mit den wesentlichen Schritten der Ausgliederung (siehe Ziffer 3.2) erläutert.

3.1 Ausgliederung zur Aufnahme

Die Ausgliederung zur Aufnahme nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes ermöglicht die Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile jeweils „als Gesamtheit“ im Wege der sogenannten partiellen Gesamtrechtsnachfolge von dem übertragenden Rechtsträger – hier also der Deutschen Telekom AG – auf einen oder mehrere bereits bestehende übernehmende Rechtsträger – hier also die Telekom Deutschland GmbH – gegen Gewährung von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG). Die partielle Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass die Telekom Deutschland GmbH zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG partiell, nämlich in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen, Gesamtrechtsnachfolgerin der Deutschen Telekom AG wird. Dies macht eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands beziehungsweise jeder einzelnen Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition durch jeweils einen individuellen Übertragungsakt entbehrlich.

3.2 Ausgliederungsverfahren und wesentliche Schritte der Ausgliederung

Die Ausgliederung des auszugliedernden Vermögens der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138 ff., 141 ff. UmwG gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an die Deutsche Telekom AG in Höhe von 60.000.000,00 €. Die wesentlichen Schritte der Ausgliederung und ihre Rechtsgrundlagen sind nachfolgend beschrieben.

(a) Abschluss des Ausgliederungsvertrags, vorbereitende Organbeschlüsse und sonstige Maßnahmen

Die Ausgliederung setzt den Abschluss des Ausgliederungsvertrags voraus. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG und die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH haben am 10. bzw. 12. Februar 2020 einen finalen Entwurf des Ausgliederungsvertrags im Sinne von § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 UmwG aufgestellt. Dieser regelt die Einzelheiten der Übertragung des Geschäftsbereichs DTGC der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH. Mit Aufstellung des finalen Entwurfs des Ausgliederungsvertrags haben der Vorstand der Deutschen Telekom AG am 10. Februar 2020 und die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH am 12. Februar 2020 jeweils auch die Ausgliederung des im Ausgliederungsvertrag aufgeführten Vermögens und damit verbunden den Abschluss des Ausgliederungsvertrags beschlossen.

Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG hat am 4. September 2019 und der Aufsichtsrat der Telekom Deutschland GmbH hat am 25. Oktober 2019 der Übertragung des Geschäftsbereichs DTGC von der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH zugestimmt. Ferner hat der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG den Vorstand der Deutschen Telekom AG mit Beschluss vom 18. Februar 2020 gemäß § 32 Mitbestimmungsgesetz angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH dem Ausgliederungsvertrag zuzustimmen.

Eine Prüfung durch sachverständige Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG ist nach § 125 Satz 2 UmwG bei einer Ausgliederung nicht erforderlich und erfolgt deshalb nicht.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 6 UmwG der notariellen Beurkundung, welche am 20. April 2020 erfolgt ist (UR.Nr. 520/2020 des Notars Benno Garschina mit dem Amtssitz zu Bonn-Bad Godesberg). Der beurkundete Ausgliederungsvertrag entspricht inhaltlich dem am 10. bzw. 12. Februar aufgestellten finalen Entwurf, welcher lediglich um offensichtliche Schreibversehen berichtigt und um beurkundungsrechtliche Formalien ergänzt wurde. Die im Ausgliederungsvertrag in Bezug genommenen Anlagen wurden vorab am 16. April 2020 durch eine Bezugsurkunde (UR.Nr. 511/2020 des Notars Benno Garschina mit dem Amtssitz zu Bonn-Bad Godesberg („**Bezugsurkunde**“)) beurkundet. Sie sind Bestandteil des Ausgliederungsvertrags.

Der Ausgliederungsvertrag wird unten unter Ziffer 5 näher erläutert.

Der Ausgliederungsvertrag, wie er der ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 19. Juni 2020 zur Zustimmung vorgelegt werden soll, wird gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 UmwG vor der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung zum Handelsregister beim Amtsgericht Bonn, eingereicht. Der wesentliche Inhalt des Ausgliederungsvertrags wird mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 13. Mai 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gemäß der Vorgabe in § 126 Absatz 3 UmwG wurde der Ausgliederungsvertrag in der Fassung des am 10./12. Februar 2020 aufgestellten finalen Entwurfs den zuständigen Betriebsräten der Deutschen Telekom AG, d. h. den Betriebsräten „Europa“ und „Technology & Innovation“ sowie dem Gesamtbetriebsrat und dem Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG und den zuständigen Betriebsräten der Telekom Deutschland GmbH, d. h. den Betriebsräten „Geschäftskunden Wholesale – TD“ und „Querschnitt (F/HR/MD) – TD“ sowie dem Gesamtbetriebsrat der Telekom Deutschland GmbH, jeweils am 19. Februar 2020 und mithin fristgerecht mehr als einen Monat vor der jeweiligen Gesellschafterversammlung zugeleitet. Zusätzlich erfolgte am 19. Februar 2020 auch eine Zuleitung an die Betriebsräte „Zentrum Core (Z C)“ und „Technik Niederlassung West, Management Board DT Technik“ sowie an den Gesamtbetriebsrat der Deutsche Telekom Technik GmbH.

- (b) Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH

Der Ausgliederungsvertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und die Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH zugestimmt haben.

Es ist vorgesehen, den Ausgliederungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 19. Juni 2020 gemäß § 125 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 13 UmwG zur Zustimmung vorzulegen. Der Vorstand der Deutschen Telekom hat dazu in der von ihm beschlossenen Tagesordnung für die ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 20. April 2020 den Tagesordnungspunkt 7 „Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn vom 20. April 2020.“ vorgesehen. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG haben beschlossen, zu dem vorgenannten Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vorzuschlagen, dem „zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH am 20. April 2020 zu notarieller Urkunde (UR.Nr. 520/2020) des Notars Benno Garschina mit Amtssitz zu Bonn – Bad Godesberg abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“ zuzustimmen. Der Ausgliederungsvertrag wird, ebenso wie dieser Ausgliederungsbericht, die nach § 125 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 63 UmwG auszulegenden Jahres- und Konzernabschlüsse der Deutschen Telekom AG, die zusammengefassten Lage- und Konzernlagerichte der Deutschen Telekom AG sowie die nach § 125 Satz 1 UmwG in Verbindung

mit § 63 UmwG auszulegenden Jahresabschlüsse der Telekom Deutschland GmbH in der Hauptversammlung am 19. Juni 2020 zugänglich gemacht. Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der gesamten Hauptversammlung auf der Internetseite der Deutschen Telekom AG unter www.telekom.com/hv zugänglich. Damit entfällt die Verpflichtung nach §§ 125 Satz 1, 63 Absatz 4 UmwG, die Dokumente in den Geschäftsräumen der Deutschen Telekom AG zur Einsichtnahme auszulegen.

Vorausgesetzt, die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG stimmt am 19. Juni 2020 dem Ausgliederungsvertrag zu, ist geplant, spätestens im Laufe des August 2020 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH zum Ausgliederungsvertrag einzuholen. Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG hat bereits am 18. Februar 2020 gemäß § 32 Mitbestimmungsgesetz über seine Weisung an den Vorstand der Deutschen Telekom AG zu der entsprechenden Ausübung der Stimmrechte der Deutschen Telekom AG in der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH beschlossen.

Gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 50 Absatz 1, 65 Absatz 1 UmwG bedarf der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie gemäß § 133 Absatz 1 AktG zusätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(c) Kapitalerhöhung bei der Telekom Deutschland GmbH

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von 60.000.000,00 €. Zu diesem Zweck wird die Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH eine Erhöhung des Stammkapitals von 1.515.000.000,00 € um 60.000.000,00 € auf 1.575.000.000,00 € durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 60.000.000,00 € beschließen. Es ist vorgesehen, den entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH zusammen mit der Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag zu fassen. Der Beschluss bedarf gemäß § 53 Absatz 1 GmbHG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der neue Geschäftsanteil wird von der Deutschen Telekom AG übernommen werden. Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Deutsche Telekom AG demgemäß alleinige Gesellschafterin der Telekom Deutschland GmbH sein. Die Kapitalerhöhung wird gegen Sacheinlage erfolgen. Die von der Deutschen Telekom AG erbrachte Einlage besteht in den ausgegliederten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens. Entsprechend der bisherigen Praxis des Registergerichts bei dem Amtsgericht Bonn ist ein Sachkapitalerhöhungsbericht für die Eintragung der Sachkapitalerhöhung nicht erforderlich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein Sachkapitalerhöhungsbericht erstattet werden wird.

Gemäß §§ 125 Satz 1, 53 UmwG darf die Ausgliederung erst in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH eingetragen werden, nachdem die Erhöhung des Stammkapitals der Telekom Deutschland GmbH in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH eingetragen worden ist.

(d) Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung

Die Ausgliederung wird erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz des übertragenden Rechtsträgers – hier also der Deutschen Telekom AG – wirksam, wobei die Eintragung in das Handelsregister am Sitz des übertragenden Rechtsträgers – hier also der Deutschen Telekom AG – erst erfolgen darf, nachdem die Eintragung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers – hier also der Telekom Deutschland GmbH – vorgenommen worden ist.

Nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 UmwG ist der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister der Deutschen Telekom AG eine Bilanz der Deutschen Telekom AG als Schlussbilanz beizufügen. Aus der Wahl des Ausgliederungstichtags 1. Januar 2020 ergibt sich, dass die Schlussbilanz im Sinne von § 17 Absatz 2 UmwG die Jahresbilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2019 ist.

Die Eintragungen ins Handelsregister werden sich in folgender Reihenfolge vollziehen:

- Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH,
- Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH,
- Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG.

Mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG als übertragendem Rechtsträger wird die Ausgliederung – mit den unten unter Ziffer 4 erläuterten Folgen – wirksam.

Es ist geplant, die Ausgliederung so zum Handelsregister anzumelden, dass die Bilanz des geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschlusses der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz verwendet werden kann. Nach § 4 GesRuaCovBekG reicht es abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG für die Zulässigkeit der Eintragung aus, wenn die als Schlussbilanz verwendete Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Im Hinblick auf die in § 20 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Umwandlungssteuergesetz („UmwStG“) enthaltene Regelung, wonach der steuerliche Übertragungstichtag höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Ausgliederung zur Eintragung in das Handelsregister liegen darf, wird derzeit eine Anmeldung bis spätestens 31. August 2020 mit dem Ziel einer Eintragung bis spätestens 1. Oktober 2020 angestrebt.

Sollte gegen den zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Deutschen Telekom AG fristgemäß Klage erhoben werden, hindert diese zunächst unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit deren Wirksamkeit. Da der Vorstand der Deutschen Telekom AG und die Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung) – was bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht möglich ist – würde dies gegebenenfalls zu Verzögerungen führen.

Auch wenn eine solche Negativerklärung fehlt, kann die Ausgliederung trotz einer Klage gegen den Zustimmungsbeschluss eingetragen werden, sofern das zuständige Oberlandesgericht Köln durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage einer Eintragung der Ausgliederung nicht entgegensteht (sogenannter Freigabebeschluss nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 UmwG). Ein solcher Freigabebeschluss ergeht gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 UmwG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindesten 1.000,00 € am Grundkapital der Deutschen Telekom AG hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung vorrangig erscheint, weil die von der Deutschen Telekom AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Da die Deutsche Telekom AG alleinige Gesellschafterin der Telekom Deutschland GmbH ist, ist eine Beschlussmängelklage gegen den Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH nicht zu erwarten.

(e) Keine Fusionskontrolle

Die Durchführung der konzerninternen Ausgliederung unterliegt nicht der Fusionskontrolle. Die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH gelten kartellrechtlich beziehungsweise fusionskontrollrechtlich als ein einheitliches Unternehmen.

4. RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG

4.1 Rechtliche Folgen der Ausgliederung

(a) Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung

(i) Übergang des auszugliedernden Vermögens

Der Übergang des auszugliedernden Vermögens auf die Telekom Deutschland GmbH erfolgt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung eines Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH.

Die gesellschaftsrechtlichen Folgen der Ausgliederung ergeben sich aus dem Umwandlungsgesetz. Danach bewirkt die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG gesellschaftsrechtlich insbesondere Folgendes:

Der auszugliedernde Teil des Vermögens der Deutschen Telekom AG als übertragendem Rechtsträger geht als Gesamtheit auf die Telekom Deutschland GmbH als übernehmendem Rechtsträger über (sogenannte partielle Gesamtrechtsnachfolge, vgl. § 131 Absatz 1 Nr. 1 UmwG).

Die Deutsche Telekom AG als übertragender Rechtsträger wird entsprechend den Festsetzungen im Ausgliederungsvertrag Inhaber eines neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH als übernehmendem Rechtsträger (§ 131 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG).

Der Ausgliederungsvertrag sieht in § 8 Absatz 5 zudem vor, dass mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung ein Auszahlungsanspruch der Telekom Deutschland GmbH gegen die Deutsche Telekom AG – mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag – entsteht, der betragsmäßig das Guthaben des Geschäftsbereichs DTGC aus dem gesellschaftsinternen Cash Management sowie in § 12 Absatz 5 und 6 des Ausgliederungsvertrags geregelte Ansprüche abbildet. Außerdem resultieren aus der Ausgliederung aufgrund des damit verbundenen Personalübergangs (siehe nachfolgend unter Ziffer 5.6(a)) personalbezogene Verpflichtungen bei der Telekom Deutschland GmbH.

(ii) Gesamtschuldnerische Haftung nach § 133 UmwG und Sicherheitsleistung nach § 22 UmwG

Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG als dem übertragenden Rechtsträger, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH als an der Ausgliederung beteiligte Rechtsträger nach Maßgabe von § 133 Absatz 1 UmwG als Gesamtschuldner.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung ändert sich der Vermögensbestand des übertragenden Rechtsträgers. § 133 Absatz 1 UmwG ordnet zum Schutz der Gläubiger der ausgliedernden Gesellschaft an, dass die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften für sämtliche bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG begründeten Verbindlichkeiten (d. h. Forderungen sogenannter „Altgläubiger“) zunächst vollumfänglich als Gesamtschuldner haften. Damit haben die Altgläubiger der Deutschen Telekom AG die Wahl, ob sie die Deutsche Telekom AG oder die Telekom Deutschland GmbH auf Erfüllung in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Verbindlichkeit im Ausgliederungsvertrag der Telekom Deutschland GmbH zugewiesen ist oder nicht. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass den Altgläubigern der Deutschen Telekom AG durch die Ausgliederung Haftungsmasse entzogen wird. Die Zuweisung einer Verbindlichkeit an die Telekom Deutschland GmbH als übernehmendem Rechtsträger ist jedoch insofern von Bedeutung, als diese hierdurch zum „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit wird und zeitlich unbegrenzt haftet. Dagegen endet die Haftung der mithaftenden Deutschen Telekom AG fünf Jahre, bzw. im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz zehn Jahre, nach Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG, wenn die Ansprüche bis zu diesem Zeitpunkt nicht entweder in einer in § 197 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt worden sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts (sogenannte Nachhaftungsbegrenzung gemäß § 133 Absatz 3 UmwG). Verbleibt eine Verbindlichkeit nach dem Ausgliederungsvertrag hingegen bei der Deutschen Telekom AG als übertragendem Rechtsträger, so ist diese „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit. Auch hier haften die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH zunächst wieder unbeschränkt, doch wird in diesem Fall die Telekom Deutschland GmbH als aufnehmende Gesellschaft nach Ablauf von fünf bzw. im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz zehn Jahren von der Mithaftung frei. Außerdem können die Gläubiger der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, deren Forderungen noch nicht fällig sind, denjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, nach Maßgabe von § 133 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Satz 1 und § 22 UmwG unter Umständen auf Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Von der Haftung im Außenverhältnis, die zunächst beide an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger trifft, ist die Frage zu unterscheiden, welcher der beiden Rechtsträger die Verbindlichkeit im Innenverhältnis tragen soll. Hierfür sieht der Ausgliederungsvertrag in § 29 die übliche Regelung vor, dass im Innenverhältnis nur die Gesellschaft belastet sein soll, der die Verbindlichkeit nach dem Ausgliederungsvertrag zugewiesen wurde.

Wird also die Deutsche Telekom AG für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen, die nach dem Ausgliederungsvertrag auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen wurden, so ist die Telekom Deutschland GmbH nach § 29 Buchstabe a) des Ausgliederungsvertrags verpflichtet, die Deutsche Telekom AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Deutsche Telekom AG von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Umgekehrt ist die Deutsche Telekom AG nach § 29 Buchstabe b) des Ausgliederungsvertrags verpflichtet, die Telekom Deutschland GmbH auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen, wenn und soweit die Telekom Deutschland GmbH für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach dem Ausgliederungsvertrag nicht auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen sind. Das

Gleiche gilt wiederum für den Fall, dass die Telekom Deutschland GmbH von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung ergibt sich für die Deutsche Telekom AG, auch soweit Verbindlichkeiten auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen, keine Veränderung, weil zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH ein Beherrschungs- und ein Ergebnisabführungsvertrag besteht (siehe oben Ziffer 2.1(b)(viii)(B)). Eine Inanspruchnahme der Telekom Deutschland GmbH durch Dritte aus den im Wege der Ausgliederung auf die Telekom Deutschland GmbH übergehenden Verbindlichkeiten wäre aufgrund des nach § 29 Buchstabe a) des Ausgliederungsvertrags entstehenden Erstattungsanspruchs der Deutschen Telekom AG gegen die Telekom Deutschland GmbH bei der Telekom Deutschland GmbH aufwandswirksam zu erfassen und würde damit den an die Deutsche Telekom AG abzuführenden Gewinn mindern bzw. einen von der Deutschen Telekom AG auszugleichenden Jahresfehlbetrag erhöhen. Wirtschaftlich wird die Deutsche Telekom AG damit für die Dauer des Beherrschungsvertrags und des Ergebnisabführungsvertrags in jedem Fall mit einer Inanspruchnahme der Telekom Deutschland GmbH belastet.

(iii) Konzernstruktur nach der Ausgliederung

Die Deutsche Telekom AG wird auch nach der Ausgliederung die Obergesellschaft des Deutschen Telekom Konzerns bleiben und diesen als strategische Management-Holding (siehe oben Ziffer 2.5(a)) führen. Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG bleibt unverändert. Etwaige zukünftige Strukturmaßnahmen auf der Ebene der Telekom Deutschland GmbH, die den Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG berühren, oder die nach Maßgabe der sogenannten Holzmüller-/Gelatine-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Grundlagenentscheidung für die Hauptversammlung der Muttergesellschaft sind, bedürfen der Mitwirkung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG.

Die Führung des operativen Geschäfts im Geschäftsbereich DTGC obliegt zukünftig der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG bleibt auf Grund des Weisungsrechts, das ihm auf Grundlage des zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH bestehenden Beherrschungsvertrags zusteht, berechtigt, auch zukünftig auf die operative Führung des Geschäftsbereichs DTGC, bis hin zu Entscheidungen des Tagesgeschäfts, Einfluss zu nehmen.

(b) Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind in § 24 des Ausgliederungsvertrags erläutert. Diese Erläuterung ist nachfolgend unter Ziffer 5.6(a) wiedergegeben.

(c) Folgen der Ausgliederung für die Beamten

Die Folgen der Ausgliederung für die Beamten sind in § 25 des Ausgliederungsvertrags erläutert. Diese Erläuterung ist nachfolgend unter Ziffer 5.6(b) wiedergegeben.

4.2 Steuerliche Folgen der Ausgliederung

(a) Steuerliche Folgen auf Ebene der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH

(i) Ertragsteuern

(A) Deutsche Telekom AG

Ertragsteuerneutralität der Ausgliederung

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH löst für die Deutsche Telekom AG keine Ertragsteuerbelastung aus; sie erfolgt ertragsteuerlich erfolgsneutral zu Buchwerten.

Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat in seiner verbindlichen Auskunft vom 13. Dezember 2019 bestätigt, dass es sich bei dem Geschäftsbereich DTGC um einen Teilbetrieb im Sinne von § 20 UmwStG handelt. Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat ferner bestätigt, dass auch die weiteren Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG für einen steuerlichen Buchwertansatz des ausgegliederten Vermögens vorliegen.

Damit ist die Telekom Deutschland GmbH gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG berechtigt, das eingebrachte Betriebsvermögen nach entsprechender Antragstellung steuerlich mit dem Buchwert anzusetzen. Die Telekom Deutschland GmbH wird von diesem Wahlrecht auch Gebrauch machen und den hierfür erforderlichen Antrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe ihrer steuerlichen Schlussbilanz auf den 31. Dezember 2019 stellen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 UmwStG). Der bei der Telekom Deutschland GmbH angesetzte steuerliche Wert des Betriebsvermögens gilt gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 UmwStG für die Deutsche Telekom AG als steuerlicher Veräußerungspreis des ausgegliederten Betriebsvermögens und als steuerliche Anschaffungskosten für den erhaltenen neuen Geschäftsanteil an der Telekom Deutschland GmbH.

Die Ausgliederung erfolgt für ertragsteuerliche Zwecke mit Rückwirkung auf den 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr. Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 UmwStG werden das Einkommen und das Vermögen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH auf Antrag so ermittelt, als ob das eingebrachte Betriebsvermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags (31. Dezember 2019, 24:00 Uhr) gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 und 2 UmwStG auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen wäre. Das steuerliche Ergebnis des ausgegliederten Geschäftsbereichs DTGC ist somit ab dem 1. Januar 2020 der Telekom Deutschland GmbH zuzurechnen.

Ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH

Zwischen der Deutschen Telekom AG als herrschendem Unternehmen und der Telekom Deutschland GmbH als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungsvertrag vom 4. Dezember 2000 und ein Ergebnisabführungsvertrag vom 4. Dezember 2000 (geändert durch Vertrag vom 2./11. Februar 2011) und infolgedessen eine ertragsteuerliche Organschaft. Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat in seiner verbindlichen Auskunft vom 13. Dezember 2019 bestätigt, dass der zwischen der Deutschen Telekom AG als herrschendem Unternehmen und der Telekom Deutschland GmbH als beherrschtem Unternehmen jeweils geltende

Beherrschungsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag in seinem Bestand durch die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC nicht berührt werden.

Damit wird das steuerliche Ergebnis der Telekom Deutschland GmbH, auch insoweit es ab dem 1. Januar 2020 auf den auf die Telekom Deutschland GmbH ausgegliederten Geschäftsbereich DTGC entfällt, nach § 14 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“), § 2 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz („GewStG“) der Deutschen Telekom AG steuerlich zugerechnet. Folglich wirken sich die ertragsteuerlichen Ergebnisse aus dem ausgegliederten Geschäftsbereich DTGC der Deutschen Telekom AG für ertragsteuerliche Zwecke trotz der Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH auch nach dem Ausgliederungstichtag bei der Deutschen Telekom AG aus.

Steuerliche Sperrfristen auf dem neuen Geschäftsanteil an der Telekom Deutschland GmbH

Wenn und soweit die Deutsche Telekom AG den im Zuge der Ausgliederung erhaltenen neuen Geschäftsanteil der Telekom Deutschland GmbH innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußern würde, wäre gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 UmwStG rückwirkend ein Gewinn aus der Einbringung des Teilbetriebs DTGC in die Telekom Deutschland GmbH durch die Deutsche Telekom AG zu versteuern (sogenannter Einbringungsgewinn I; gegebenenfalls korrespondiert mit der rückwirkenden Versteuerung eines Einbringungsgewinns eine steuerliche Buchwertaufstockung in der übernehmenden Telekom Deutschland GmbH). Einbringungsgewinn I ist der Betrag, um den der gemeine Wert des eingebrachten Betriebsvermögens im Einbringungszeitpunkt nach Abzug der Kosten für den Vermögensübergang den Wert, mit dem die Telekom Deutschland GmbH das eingebrachte Betriebsvermögen angesetzt hat, übersteigt, vermindert um jeweils ein Siebtel für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr.

Entsprechendes würde für die bisherigen von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Geschäftsanteile an der Telekom Deutschland GmbH gelten, wenn es im Zuge der Ausgliederung zu einem Überspringen stiller Reserven auf diese sogenannten „**Alt-Geschäftsanteile**“ käme (§ 22 Absatz 7 UmwStG). Dieses Überspringen soll durch einen mindestens wertkongruenten neuen Geschäftsanteil verhindert werden.

Eine Versteuerung des Einbringungsgewinns I entsteht auch bei weiteren in § 22 Absatz 1 Satz 6 UmwStG aufgeführten Vorgängen (Ersatzrealisationstatbestände).

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt derzeit weder, den als Gegenleistung für die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC gewährten neuen Geschäftsanteil an der Telekom Deutschland GmbH noch einen der Alt-Geschäftsanteile zu veräußern oder hinsichtlich dieser Anteile einen der in § 22 Absatz 1 Satz 6 UmwStG genannten Vorgänge zu verwirklichen, sodass die Ertragsteuerneutralität der Ausgliederung nach den derzeitigen Planungen auch nicht rückwirkend entfallen wird. Die entsprechenden Nachweise über die Zurechnung der Geschäftsanteile werden in den sieben auf den Einbringungszeitpunkt folgenden Jahren nach § 22 Absatz 3 UmwStG gegenüber der Finanzverwaltung erfolgen.

Keine steuerlichen Sperrfristen auf Geschäftsanteilen, die mit auf die Telekom Deutschland GmbH ausgegliedert werden

Zusammen mit dem Geschäftsbereich DTGC werden auch zwei Kapitalgesellschaftsbeteiligungen ausgegliedert, siehe oben Ziffer 2.2(b)(i)(D). Bei

diesen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen handelt es sich ausnahmslos um solche, die von der Deutschen Telekom AG gemäß § 8b Absatz 2 KStG begünstigt hätten veräußert werden können. Deshalb lasten auf diesen Anteilen keine steuerlichen Sperrfristen nach § 22 Absatz 2 UmwStG beziehungsweise nach § 8b Absatz 4 KStG alter Fassung, § 21 UmwStG alter Fassung.

(Innen-)Transaktionen im Rückwirkungszeitraum

Für die bislang zwischen dem Geschäftsbereich DTGC der Deutschen Telekom AG und den übrigen Geschäftsbereichen der Deutschen Telekom AG stattfindenden (internen) Leistungsbeziehungen werden zivilrechtlich wirksame Verträge zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom AG abgeschlossen werden. Soweit diese Verträge nicht wirksam abgeschlossen werden können, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis vertraglich so stellen, als wären diese Verträge bereits mit dem Ausgliederungstichtag rechtlich vollzogen worden. Somit sollen (konzerninterne) Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH bereits in der handelsrechtlichen „Für-Rechnungs-Phase“ nach Fremdvergleichspreisen abgewickelt gelten.

(B) Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH wird von ihrem Wahlrecht gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG Gebrauch machen und das eingebrachte Betriebsvermögen mit den von der Deutschen Telekom AG übernommenen steuerlichen Buchwerten ansetzen.

Die Telekom Deutschland GmbH wird den hierfür gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 UmwStG zu stellenden Antrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe ihrer steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 bei dem für sie zuständigen Finanzamt stellen.

Die Telekom Deutschland GmbH tritt bezüglich des von der Deutschen Telekom AG eingebrachten Betriebsvermögens in die steuerliche Rechtsstellung der Deutschen Telekom AG ein (gemäß § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 erster Halbsatz, § 4 Absatz 2 Satz 3 UmwStG).

Das steuerliche Ergebnis der Telekom Deutschland GmbH wird, auch soweit es ab dem 1. Januar 2020 auf den auf die Telekom Deutschland GmbH ausgegliederten Geschäftsbereich DTGC entfällt, im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft nach § 14 Absatz 1 KStG, § 2 Absatz 2 GewStG der Deutschen Telekom AG steuerlich zugerechnet.

(ii) Umsatzsteuer

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH ist nicht umsatzsteuerbar. Dies folgt zum einen daraus, dass zwischen der Deutschen Telekom AG als Organträgerin und der Telekom Deutschland GmbH als Organgesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Zum anderen stellt die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH für umsatzsteuerliche Zwecke eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, die gemäß § 1 Absatz 1a UStG nicht umsatzsteuerbar ist.

Während des Bestehens der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH unterliegen Leistungen der Deutschen

Telekom AG an die Telekom Deutschland GmbH und umgekehrt Leistungen der Telekom Deutschland GmbH an die Deutsche Telekom AG als sogenannte Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Leistungen der Telekom Deutschland GmbH an Dritte werden für umsatzsteuerliche Zwecke bei der Deutschen Telekom AG als Organträgerin der umsatzsteuerlichen Organschaft erfasst.

(iii) Grunderwerbsteuer

Im Rahmen der Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC von der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH werden keine Grundstücke beziehungsweise grundstücksgleichen Rechte oder Beteiligungen an Gesellschaften, die inländische Grundstücke halten, von der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen. Durch die Ausgliederung fällt daher keine Grunderwerbsteuer an.

(iv) Verbindliche Auskunft

Die Teilbetriebseigenschaft der DTGC und die damit verbundene Möglichkeit der steuerneutralen Ausgliederung der DTGC ist von der Finanzverwaltung durch die Verbindliche Auskunft vom 13. Dezember 2019 genehmigt worden.

(b) Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Deutschen Telekom AG

Für die Aktionäre der Deutschen Telekom AG hat die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH keine steuerlichen Auswirkungen.

4.3 Wirtschaftliche und bilanzielle Folgen der Ausgliederung

(a) Allgemeines

Es ist beabsichtigt, den Vollzug der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister gemäß § 131 Absatz 1 UmwG in einem zeitlichen Rahmen herbeizuführen, der gemäß der vertraglichen Regelung eine wirtschaftliche Rückwirkung der Ausgliederung zum Beginn (0:00 Uhr) des Ausgliederungstichtags 1. Januar 2020 bewirkt. Von der höchst vorsorglich im Ausgliederungsvertrag vorgesehenen Möglichkeit einer Stichtagsänderung soll möglichst kein Gebrauch gemacht werden.

Vom Beginn des 1. Januar 2020 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Deutschen Telekom AG, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der Telekom Deutschland GmbH vorgenommen. Von diesem Zeitpunkt an sind ferner Gefahr, Nutzen und Lasten des Geschäftsbereichs DTGC als auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen anzusehen.

Vor diesem Hintergrund sind die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC von der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH auf Basis der nachstehenden Bilanzen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2019 beziehungsweise der Pro-Forma-Bilanzen zum 1. Januar 2020 unter Berücksichtigung der zu übertragenden und im Rahmen der Ausgliederung entstehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Geschäftsbereichs DTGC jeweils vor beziehungsweise nach Ausgliederung dargestellt.

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG führt bei der Deutschen Telekom AG zu einer Erhöhung des Beteiligungswerts an der Telekom Deutschland GmbH und zeitgleich zu einer (Rein-)Vermögensverminderung bei den übrigen Bilanzposten infolge der abgehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Hierbei soll handelsbilanziell die Anschaffungskostenerhöhung bei der Deutschen Telekom AG nach dem noch gutachterlich (gemäß

IDW S 1) zu ermittelnden Zeitwert des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH bemessen werden. Der hieraus resultierende handelsbilanzielle Effekt (Erhöhung des Eigenkapitals durch Aufdeckung stiller Reserven) wird weniger als 1 % der Bilanzsumme der Deutschen Telekom AG ausmachen. Bei der Telekom Deutschland GmbH werden die Buchwerte der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gemäß dem Stand der handelsrechtlichen Schlussbilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2019 fortgeführt.

Bei der Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC handelt es sich um einen konzerninternen Transfer von in den Deutsche Telekom Konzernabschluss einbezogenen Einheiten. Diese gesellschaftsrechtliche Übertragung hat somit keine Auswirkungen auf die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Daher bleibt die Umsatz-, Ertrags- und Vermögenslage des Deutschen Telekom Konzerns von der Ausgliederung als solcher unbeeinflusst.

- (b) Bilanz zum 31. Dezember 2019 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2020 der Deutschen Telekom AG

Nachfolgend sind die Bilanz der Deutschen Telekom AG als übertragender Rechtsträger zum 31. Dezember 2019 (vor Ausgliederung) sowie die Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2020 (nach Ausgliederung) unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags zu übertragenden und im Rahmen der Ausgliederung entstehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Geschäftsbereichs DTGC dargestellt.

Aktiva	Deutsche Telekom AG (vor Ausgliederung)	DTGC	Deutsche Telekom AG (nach Ausgliederung)
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2019	01.01.2020
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	170	5	165
2. Geleistete Anzahlungen	47	9	38
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	217	14	203
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.146	-	2.146
2. Technische Anlagen und Maschinen	46	-	46
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91	47	44
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30	12	18
Summe Sachanlagen	2.313	59	2.254
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	78.384	5	78.721
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	32.309	-	32.309
3. Beteiligungen	322	-	322
4. Sonstige Ausleihungen	5	-	5
Summe Finanzanlagen	111.020	5	111.357
Summe Anlagevermögen	113.550	78	113.814
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29	29	-
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.665	567	6.432
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1	1	-
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.313	128	1.185
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.008	725	7.617
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.076	-	2.076
Summe Umlaufvermögen	10.084	725	9.693
C. Rechnungsabgrenzungsposten	463	1	462
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	13	-	13
Summe Aktiva	124.110	804	123.982

Passiva	Deutsche Telekom AG (vor Ausgliederung)	DTGC	Deutsche Telekom AG (nach Ausgliederung)
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2019	01.01.2020
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	12.189	-	12.189
Abzüglich rechnerischer Wert eigener Anteile	(47)	-	(47)
Ausgegebenes Kapital	12.142	-	12.142
Bedingtes Kapital 1.200 Mio. €			
II. Kapitalrücklage	31.334	342	31.334
III. Gewinnrücklagen	9.545	-	9.545
IV. Bilanzgewinn	5.460	-	5.460
Summe Eigenkapital	58.481	342	58.481
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.780	17	3.763
2. Steuerrückstellungen	411	-	411
3. Sonstige Rückstellungen	2.602	35	2.567
Summe Rückstellungen	6.793	52	6.741
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	5.884	-	5.884
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.044	-	5.044
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	216	61	155
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.436	164	42.606
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13	1	12
6. Sonstige Verbindlichkeiten	5.111	182	4.929
Summe Verbindlichkeiten	58.704	408	58.630
D. Rechnungsabgrenzungsposten	132	2	130
Summe Passiva	124.110	804	123.982

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen geleistete Anzahlungen, Lizenzen und Nutzungsrechte an Software enthalten.

Die Grundstücke und Gebäude der Deutschen Telekom AG werden im Wesentlichen konzernintern als Büro- und Technikflächen genutzt.

Im Rahmen der Ausgliederung werden sämtliche Anteile an der T-Mobile HotSpot GmbH, Bonn, mit einem Buchwert von 5,1 Mio. € und an der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság, Budapest (Ungarn), mit einem Buchwert von 0,3 Mio. €, übertragen. Alle übrigen Anteile an verbundenen Unternehmen verbleiben bei der Deutschen Telekom AG. Zudem wird als Folge der Ausgliederung ein neuer Geschäftsanteil an der Telekom Deutschland GmbH ausgewiesen, der als Gegenleistung für die Übertragung des Nettovermögens des Geschäftsbereichs DTGC gewährt wird. Der handelsbilanzielle Wertansatz dieses neuen Geschäftsanteils soll mit dem Zeitwert des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH erfolgen. Da die gutachterliche Ermittlung des Zeitwerts noch nicht erfolgt ist, wurde für Zwecke der Darstellung der Pro-Forma-Bilanz der Buchwert des auszugliedernden Vermögens in Höhe von 342 Mio. € zugrunde gelegt.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen Darlehensforderungen gegen diverse Tochterunternehmen im In- und Ausland.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegen internationale Carrier und werden im Rahmen der Ausgliederung vollständig übertragen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen insbesondere kurzfristige Forderungen im Rahmen des konzerninternen Cash Managements, Finanzforderungen sowie konzerninterne Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände der Deutschen Telekom AG beinhalten insbesondere Forderungen aus Ertragsteuern, Zinsabgrenzungen und Forderungen aus Derivaten. Gegenstand der Ausgliederung sind die aus dem Roaming-Discount-Geschäft resultierenden Forderungen aus Erstattungen gegen ausländische Mobilfunkanbieter.

Das Eigenkapital der Deutschen Telekom AG wird sich durch den handelsbilanziellen Wertansatz des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH zum Zeitwert und die damit einhergehende handelsbilanziell (nach HGB) ertragswirksame Aufdeckung der stillen Reserven erhöhen. Da die gutachterliche Ermittlung des Zeitwerts noch nicht erfolgt ist, wurde für Zwecke der Darstellung der Pro-Forma-Bilanz der neue Geschäftsanteil mit dem Buchwert des auszugliedernden Vermögens in Höhe von 342 Mio. € berücksichtigt. Unter dieser Prämisse bleibt das Eigenkapital unverändert.

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern beruhen auf unmittelbaren und mittelbaren Versorgungszusagen. Für die aktiven Mitarbeiter, die im Rahmen der Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen, werden die entsprechenden Pensionsrückstellungen mit übertragen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten Rückstellungen für Ertragsteuern und sonstige Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten insbesondere Verpflichtungen aus dem Personalbereich, Rückstellungen für Drohverluste aus Derivaten und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen. Die ausgegliederten sonstigen Rückstellungen beziehen sich auf Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Verpflichtungen aus dem Personalbereich sowie Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen.

Die Anleihen betreffen Standardanleihen sowie Nullkupon-Schatzanweisungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen im Wesentlichen langfristige Buchkredite und Schuldscheindarlehen sowie kurzfristige Geldaufnahmen.

Die in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Carriern aus Bezug von Telekommunikationsvorleistungen sind Bestandteil der Ausgliederung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen insbesondere Finanzverbindlichkeiten sowie kurzfristige Verbindlichkeiten im Rahmen des konzerninternen Cash Managements. Die Finanzverbindlichkeiten bestehen überwiegend gegenüber der Deutsche Telekom International Finance B.V., Maastricht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Collaterals, Verbindlichkeiten aus der Regelung für den vorzeitigen Ruhestand für Beamte, Zinsabgrenzungen, Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen sowie Verbindlichkeiten aus Derivaten. Die zu übertragenden sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem Roaming-Discount-Geschäft gegenüber ausländischen Mobilfunkanbietern.

- (c) Bilanz zum 31. Dezember 2019 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2020 der Telekom Deutschland GmbH

Nachfolgend sind die Bilanz der Telekom Deutschland GmbH als übernehmender Rechtsträger zum 31. Dezember 2019 (vor Aufnahme) sowie die Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2020 (nach Aufnahme) unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags aufzunehmenden und entstehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Geschäftsbereichs DTGC dargestellt.

Aktiva	Telekom Deutschland GmbH (vor Ausgliederung)	DTGC	Telekom Deutschland GmbH (nach Ausgliederung)
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2019	01.01.2020
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.298	5	5.303
2. Geleistete Anzahlungen	198	9	207
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	5.496	14	5.510
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	20	-	20
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.200	-	15.200
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39	47	86
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.462	12	1.474
Summe Sachanlagen	16.721	59	16.780
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	963	5	968
2. Beteiligungen	7	-	7
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2	-	2
4. Sonstige Ausleihungen	129	-	129
Summe Finanzanlagen	1.101	5	1.106
Summe Anlagevermögen	23.318	78	23.396
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3	-	3
2. Unfertige Leistungen	2	-	2
3. Waren	341	-	341
Summe Vorräte	346	-	346
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.793	29	1.822
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	216	567	654
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	1	1
4. Sonstige Vermögensgegenstände	413	128	541
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.422	725	3.018
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3	-	3
Summe Umlaufvermögen	2.771	725	3.367
C. Rechnungsabgrenzungsposten	226	1	227
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	6	-	6
Summe Aktiva	26.321	804	26.996

Passiva	Telekom Deutschland GmbH (vor Ausgliederung)	DTGC	Telekom Deutschland GmbH (nach Ausgliederung)
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2019	01.01.2020
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	1.515	60	1.575
II. Kapitalrücklage	588	282	870
Summe Eigenkapital	2.103	342	2.445
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	246	17	263
2. Steuerrückstellungen	1	-	1
3. Sonstige Rückstellungen	703	35	738
Summe Rückstellungen	950	52	1.002
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	855	-	855
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	28	-	28
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.083	61	3.144
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.267	164	18.302
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8	1	9
6. Sonstige Verbindlichkeiten	365	182	547
Summe Verbindlichkeiten	22.606	408	22.885
D. Rechnungsabgrenzungsposten	662	2	664
Summe Passiva	26.321	804	26.996

Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden unter Fortführung der bei der Deutschen Telekom AG in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernommen und in der Handelsbilanz der Telekom Deutschland GmbH mit den Buchwerten fortgeführt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände enthalten vor und nach Ausgliederung im Wesentlichen Mobilfunklizenzen für unterschiedliche Frequenzbereiche sowie Nutzungsrechte an Individual- und Standardsoftware.

Die technischen Anlagen und Maschinen beinhalten im Wesentlichen das fernmeldetechnische Liniennetz und Übertragungstechnik.

Die übertragenen Anteile an verbundenen Unternehmen umfassen sämtliche Anteile an der T-Mobile HotSpot GmbH, Bonn, mit einem Buchwert von 5,1 Mio. € und die Anteile an der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság, Budapest (Ungarn), mit einem Buchwert von 0,3 Mio. €.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Forderungen gegen Privatkunden sowie kleine und mittlere Geschäftskunden sowie Forderungen aus dem Wholesale-Geschäft für die

Erbringung von inländischen Telekommunikations- und Mehrwertdiensten. Im Rahmen der Ausgliederung werden Forderungen gegen internationale Carrier aus Erbringung von Telekommunikationsvorleistungen von der Telekom Deutschland GmbH übernommen.

Die übernommenen Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen insbesondere die nach § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags entstehenden Forderungen aus konzerninternem Cash Management sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Im Rahmen der Ausgliederung erfolgt eine Erhöhung des Stammkapitals von 1.515 Mio. € um 60 Mio. € auf 1.575 Mio. € durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 60 Mio. €. Der Geschäftsanteil wird von der Deutschen Telekom AG übernommen. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage in Form der im Rahmen der Ausgliederung auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens. Der den Nennwert des neu geschaffenen Geschäftsanteils übersteigende Betrag des übertragenen Nettovermögens in Höhe von 282 Mio. € wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten Versorgungszusagen der Telekom Deutschland GmbH gegenüber ihren Arbeitnehmern sowie die im Rahmen der Ausgliederung übernommenen Versorgungszusagen gegenüber den aktiven Arbeitnehmern des Geschäftsbereichs DTGC.

Die sonstigen Rückstellungen der Telekom Deutschland GmbH betreffen hauptsächlich Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen, Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen sowie Rückstellungen für Prämien und Händlerprovisionen. Die sonstigen Rückstellungen des übertragenen Geschäftsbereichs DTGC beziehen sich im Wesentlichen auf Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Verpflichtungen aus dem Personalbereich sowie Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus bezogenen Waren und Leistungen im Mobilfunk- und Festnetzbereich sowie aus dem Erwerb der 5G-Mobilfunklizenzen. Im Rahmen der Ausgliederung werden insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Carriern aus Bezug von Telekommunikationsvorleistungen von der Telekom Deutschland GmbH übernommen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie kurzfristige Verbindlichkeiten aus konzerninternem Cash Management. Die im Rahmen der Ausgliederung übernommenen Verbindlichkeiten betreffen insbesondere Verbindlichkeiten aus konzerninternen Leistungsbeziehungen.

- (d) Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH

Als Folge der Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC werden die unter Ziffer 2.2(b)(i) sowie Ziffer 2.2(b)(ii) beschriebenen Leistungen zukünftig nicht mehr von der Deutschen Telekom AG erbracht. Das durch die dargestellten Umsatz- und Ertragsgrößen (siehe oben Ziffer 2.2(a)(ii)) beschriebene Geschäft wird somit nach Vollzug der Ausgliederung bei der Deutschen Telekom AG entfallen und der Telekom Deutschland GmbH zuwachsen und sich insofern auf den Ausweis von Umsatz- und Ertragsgrößen der beteiligten Rechtsträger auswirken. Allerdings wird sich der Ergebnisbeitrag des Geschäftsbereichs DTGC für die Deutsche Telekom AG durch die Ausgliederung aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der Telekom Deutschland GmbH insgesamt nicht verändern. Es ergeben sich durch die Ausgliederung selbst somit zwar Effekte im Ausweis der Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Telekom AG, der zukünftige Jahresüberschuss bleibt jedoch von der Ausgliederung als solcher (abgesehen von den Effekten aus dem geplanten

handelsbilanziellen Wertansatz des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH zum Zeitwert) unbeeinflusst.

Nach der Ausgliederung wird sich das im Rahmen der bisherigen Geschäftsentwicklung beschriebene Umsatz- und Ertragsniveau der Telekom Deutschland GmbH um die für DTGC dargestellten Elemente erhöhen.

Die auf die Telekom Deutschland GmbH auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gehen aus der Bilanz der Deutschen Telekom AG ab. Im Gegenzug erhält die Deutsche Telekom AG einen neuen Geschäftsanteil an der Telekom Deutschland GmbH, der in der Bilanz der Deutschen Telekom AG unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen wird. Der Wert des Zugangs bei der Deutschen Telekom AG entspricht dem noch gutachterlich zu ermittelnden Zeitwert des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH. In Höhe des Unterschieds zwischen dem Zeitwert des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH und dem Saldo der Buchwerte der übergehenden und entstehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens findet eine handelsbilanziell (nach HGB) ertragswirksame Aufdeckung der stillen Reserven bei der Deutschen Telekom AG statt.

- (e) Künftige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der Deutschen Telekom AG einerseits und der Telekom Deutschland GmbH andererseits

Soweit der Geschäftsbereich DTGC Lieferungen und Leistungen anderer Bereiche der Deutschen Telekom AG in Anspruch nimmt, ist nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die Telekom Deutschland GmbH, in der sich dann der Geschäftsbereich DTGC befindet, auf diese Lieferungen und Leistungen angewiesen. Dasselbe gilt umgekehrt für die anderen Bereiche der Deutschen Telekom AG, soweit diese derzeit Lieferungen und Leistungen des Geschäftsbereichs DTGC in Anspruch nehmen. Der Ausgliederungsvertrag stellt deshalb in § 21 sicher, dass nach der Ausgliederung sowohl die in der Deutschen Telekom AG verbleibenden Bereiche weiterhin die benötigten Lieferungen und Leistungen seitens des dann in der Telekom Deutschland GmbH befindlichen Geschäftsbereichs DTGC erhalten, und dass umgekehrt die Telekom Deutschland GmbH von der Deutschen Telekom AG die Lieferungen und Leistungen erhält, die der Geschäftsbereich DTGC benötigt. Sofern die Telekom Deutschland GmbH wie geplant mit der Deutsche Telekom Technik GmbH einen Kauf- und Übertragungsvertrag betreffend die teilweise Weiterübertragung des Teilbereichs NWI auf die Deutsche Telekom Technik GmbH abschließt, wird die Telekom Deutschland GmbH darin vertraglich sicherstellen, dass sie von der Deutsche Telekom Technik GmbH die Leistungen erhält, die sie nach dem Ausgliederungsvertrag gegenüber der Deutschen Telekom AG zu erbringen hat. Entsprechendes wird in dem geplanten Kauf- und Übertragungsvertrag in umgekehrter Richtung zugunsten der Deutsche Telekom Technik GmbH vereinbart werden.

Wesentliche bereichsübergreifende Leistungsbeziehungen des Geschäftsbereichs DTGC innerhalb der Deutschen Telekom AG sind unter Ziffer 2.2(c) dargestellt. Teilweise bestehen schon heute vergleichbare Leistungsbeziehungen zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH, die dann nach der Ausgliederung nur entsprechend umfangmäßig ausgeweitet werden. Mit der Ausgliederung werden andererseits diejenigen heute zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH bestehenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen künftig entfallen, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind.

5. ERLÄUTERUNG DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES

Der Ausgliederungsvertrag wurde am 20. April 2020 gemäß §§ 125 Satz 1, 6 UmwG mit dem gemäß § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Inhalt notariell beurkundet. Er wird gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Satz 1 UmwG vor Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister

beim Amtsgericht Bonn eingereicht. Der Text des Ausgliederungsvertrags sowie eine Beschreibung des wesentlichen Inhalts der Anlagen des Ausgliederungsvertrags wird in der Einladung zur Hauptversammlung am 19. Juni 2020 wiedergegeben, die am 13. Mai 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird.

Im Einzelnen enthalten der Ausgliederungsvertrag und seine Anlagen die nachfolgend näher erläuterten Regelungen:

5.1 Bezugsurkunde

Vorab wird im Ausgliederungsvertrag von den an der Beurkundung des Ausgliederungsvertrags Beteiligten auf den Inhalt der Bezugsurkunde – mithin also die Anlagen des Ausgliederungsvertrags – gemäß § 13a BeurkG verwiesen, Kenntnis von der Bezugsurkunde versichert und auf deren (erneute) Verlesung verzichtet. Die Bezugsurkunde ist hierdurch Bestandteil der Urkunde über den Ausgliederungsvertrag geworden.

5.2 Teil 1 des Ausgliederungsvertrags – § 1 (Präambel)

§ 1 Absätze 1 und 2 des Ausgliederungsvertrags bestimmen entsprechend § 126 Absatz 1 Nr. 1 UmwG die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger unter Angabe von Firma und Sitz.

§ 1 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags beschreibt kurz die Stellung der Deutschen Telekom AG als Mutterunternehmen des Deutschen Telekom Konzerns und das Dienstleistungsspektrum des Konzerns. Siehe zum Dienstleistungsspektrum ergänzend oben Ziffer 2.1 (a)(iii)(A).

In den Absätzen 4 bis 7 des § 1 des Ausgliederungsvertrags wird sodann der auszugliedernde Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG wie folgt beschrieben:

§ 1 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags beschreibt, dass der Geschäftsbereich DTGC aus a) dem Teilbereich TGC, der den arbeitsrechtlichen Betriebsteil „Telekom Global Carrier“ umfasst, und b) dem Teilbereich NWI, der den arbeitsrechtlichen Betriebsteil „Network Infrastructure“ umfasst, besteht.

§ 1 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags stellt dar, dass der Teilbereich TGC bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil TGC im Wesentlichen Leistungen auf den Gebieten International Carrier Services, Commercial Roaming Services und Aviation Services erbringt, wobei die einzelnen Leistungen in § 1 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags näher dargestellt werden. Siehe hierzu bereits vorstehend Ziffer 2.2 (b)(i) dieses Berichts.

§ 1 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags erläutert ferner, dass zum Teilbereich TGC auch sämtliche Anteile an zwei Gesellschaften, der T-Mobile Hotspot GmbH mit Sitz in Bonn und der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság mit Sitz in Budapest (Ungarn), gehören.

§ 1 Absatz 7 des Ausgliederungsvertrags führt aus, dass der Teilbereich NWI bzw. – aus arbeitsrechtlicher Perspektive – der Betriebsteil NWI die internationale Netzwerkinfrastruktur der Deutschen Telekom AG entwickelt, plant, baut und betreibt und die Services, die der Teilbereich TGC nutzt, produziert. Siehe hierzu bereits vorstehend Ziffer 2.2 (b)(ii) dieses Berichts.

§ 1 Absatz 4 bis 7 des Ausgliederungsvertrags enthalten damit die Definitionen des übergelassenen Geschäftsbereichs und der zugehörigen Teilbereiche und Betriebsteile, die in den weiteren vertraglichen Regelungen einheitlich genutzt werden. Siehe ergänzend zu den übergelassenen Bereichen und Einheiten oben Ziffer 2.2 dieses Berichts.

§ 1 Absatz 8 des Ausgliederungsvertrags ordnet die mit dem Ausgliederungsvertrag bezweckte Ausgliederung in den Kontext der weiteren Umstrukturierungen im Leistungsspektrum des Deutschen Telekom Konzerns ein und erläutert die wesentlichen Beweggründe für die Ausgliederung, die bereits vorstehend in der Präambel und in Ziffer 2.3 dieses Berichts näher erläutert sind. § 1 Absatz 8 des Ausgliederungsvertrags erläutert insbesondere auch, dass auf Ebene der Telekom Deutschland GmbH geplant ist, den Betriebsteil NWI auf die Deutsche Telekom Technik GmbH weiter zu übertragen, um dort innerhalb des operativen Segments Deutschland die Technik-Bereiche für Telekommunikations-Services zu bündeln. Diese Weiterübertragung ist allerdings nicht Gegenstand des Ausgliederungsvertrags, sondern soll durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

§ 1 Absatz 9 des Ausgliederungsvertrags skizziert sodann die Ausgliederung des Geschäftsbereichs DTGC von der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH. Die Übertragung des Geschäftsbereichs DTGC erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138 ff., 141 ff. UmwG als Gesamtheit und gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH.

§ 1 Absatz 10 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass andere Geschäftsbereiche als der in § 1 Absatz 4 bis 7 des Ausgliederungsvertrags beschriebene Geschäftsbereich DTGC der Deutschen Telekom AG nicht Gegenstand der in dem Ausgliederungsvertrag geregelten Vermögensübertragung sind und daher in der Deutschen Telekom AG verbleiben. Auch sämtliche von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Anteile an anderen als den beiden in § 1 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags genannten Gesellschaften verbleiben in der Deutschen Telekom AG.

Nach § 1 Absatz 11 des Ausgliederungsvertrags soll der Geschäftsbereich DTGC als steuerlicher Teilbetrieb von der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen werden. Deshalb sollen mit dem Ausgliederungsvertrag insbesondere sämtliche Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Deutschen Telekom AG übertragen werden, die von dem Geschäftsbereich DTGC genutzt werden und wesentliche Betriebsgrundlagen für den Geschäftsbereich DTGC als steuerlichen Teilbetrieb darstellen oder diesem nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnen sind. Soweit Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Geschäftsbereich DTGC als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, von dem Geschäftsbereich DTGC nicht ausschließlich genutzt werden, soll nach näherer Maßgabe der §§ 20 Absatz 6 und 21 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags an die Stelle der Übertragung die Einräumung eines langfristigen Nutzungsrechts durch schuldrechtliche Vereinbarung treten. Diese Bestimmungen der Parteien sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Geschäftsbereich DTGC als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in die Telekom Deutschland GmbH eingebracht werden soll. Könnte die Ausgliederung nicht ertragsteuerneutral umgesetzt werden, würde sie nicht durchgeführt, da die entstehende Ertragsteuerbelastung prohibitiv wäre. Die nachfolgend beschriebenen Bestimmungen sind auch vor diesem Hintergrund auszulegen.

5.3 Teil 2 des Ausgliederungsvertrags (Allgemeine Bestimmungen)

(a) § 2 (Ausgliederung zur Aufnahme)

Gemäß § 2 des Ausgliederungsvertrags überträgt die Deutsche Telekom AG als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138 ff., 141 ff. UmwG die Teile ihres Vermögens, die in den §§ 4 bis 18 des Ausgliederungsvertrags als auszugliederndes Vermögen bestimmt sind, als Gesamtheit auf die Telekom Deutschland GmbH als übernehmendem Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH. Diese Regelung in Verbindung mit den Regelungen der §§ 4 bis 18 und § 22 des Ausgliederungsvertrags trägt der in § 126 Absatz 1 Nr. 2 UmwG enthaltenen Anforderung an den Inhalt des Ausgliederungsvertrags Rechnung. Diese

Übertragung wird im Ausgliederungsvertrag definiert als „Ausgliederung“. Die nähere Ausgestaltung der Gewährung des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögensteile der Deutschen Telekom AG wird in § 22 des Ausgliederungsvertrags näher geregelt.

Die Übertragung im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz führt – wie bereits unter Ziffer 4.1(a) dieses Berichts dargestellt – zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Das heißt die Telekom Deutschland GmbH wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG partiell, nämlich in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen, Gesamtrechtsnachfolgerin der Deutschen Telekom AG. Dies macht eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes beziehungsweise jeder einzelnen Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition entbehrlich.

(b) § 3 (Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz, Bilanzierung)

Als Ausgliederungsstichtag im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 6 UmwG bestimmt § 3 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags den Beginn (0:00 Uhr) des 1. Januar 2020 und definiert diesen für die Zwecke des Ausgliederungsvertrags als den „Ausgliederungsstichtag“. Unbeschadet des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Ausgliederung erst mit Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG gelten vom Beginn des 1. Januar 2020 an alle Handlungen und Geschäfte der Deutschen Telekom AG, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der Telekom Deutschland GmbH vorgenommen. Von diesem Zeitpunkt an sind ferner Gefahr, Nutzen und Lasten des Geschäftsbereichs DTGC als auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen anzusehen. Wirtschaftlich werden sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH daher gegenseitig so stellen, als wäre das auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungsstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen. Eine Regelung zur Verschiebung des Ausgliederungsstichtags enthält § 27 (Stichtagsänderung) des Ausgliederungsvertrags, welcher nachfolgend noch erläutert wird (siehe unten Ziffer 5.7 Buchstabe (b)). Es ist geplant, die Ausgliederung so zur Eintragung anzumelden, dass diese am 1. Oktober 2020 erfolgt. Ein Stichtagswechsel nach § 27 des Ausgliederungsvertrags ist zwar höchst vorsorglich zugelassen, wird von den Parteien aber derzeit nicht beabsichtigt.

Zur Umsetzung der Regelung in § 3 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags bestimmt § 3 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags, dass die Deutsche Telekom AG bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung für den Geschäftsbereich DTGC intern getrennt Rechnung legen wird, als wäre die Ausgliederung bereits am Ausgliederungsstichtag wirksam geworden.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags wird der Ausgliederung als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 125 Satz 1 UmwG die geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz des Jahresabschlusses der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2019 (24:00 Uhr) zugrunde gelegt. Die Schlussbilanz ist (als Teil des Jahresabschlusses) dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 3.3 beigelegt.

§ 3 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass mithin der steuerliche Übertragungsstichtag gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 und 2 UmwStG der 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr ist und definiert diesen für die Zwecke des Ausgliederungsvertrags als „steuerlichen Übertragungsstichtag“.

§ 3 Absatz 5 Satz 1 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass die Telekom Deutschland GmbH die auf sie übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens unter Fortführung der bei der Deutschen Telekom AG in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihren Handelsbilanzen mit den jeweils von der Deutschen Telekom AG übernommenen Buchwerten fortführen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Ausgliederung erfolgt daher handelsbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven bei der Telekom Deutschland GmbH. Der Betrag, um den der

Buchwert des auszugliedernden Vermögens (d. h. die Buchwerte der Aktiva abzüglich der Buchwerte der Passiva ohne Eigenkapital) unter Hinzurechnung des Betrags der in § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags begründeten Forderung der Telekom Deutschland GmbH gegen die Deutsche Telekom AG, die zum Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) zur Entstehung gelangt und unter Berücksichtigung von bei der Telekom Deutschland GmbH aus der Ausgliederung resultierenden Passiva den Kapitalerhöhungsbetrag gemäß § 22 des Ausgliederungsvertrags übersteigt, ist nach § 3 Absatz 5 Satz 3 des Ausgliederungsvertrags in die Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 1 HGB der Telekom Deutschland GmbH einzustellen. Es ist geplant, dass die Telekom Deutschland GmbH den Antrag auf steuerliche Buchwertfortführung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG stellen wird. An spätere Änderungen der steuerlichen Bilanzwerte, etwa auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die Deutsche Telekom AG als übertragender und die Telekom Deutschland GmbH als übernehmender Rechtsträger in ihren Steuerbilanzen gebunden.

5.4 Teil 3 des Ausgliederungsvertrags (Auszugliederndes Vermögen)

(a) § 4 (Gegenstand der Ausgliederung)

Nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Ausgliederungsvertrags überträgt die Deutsche Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH als Gesamtheit alle materiellen und alle angeschafften und selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände, und zwar sowohl des Aktiv- als auch des Passivvermögens, einschließlich Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind, soweit sie nicht im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Diese materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände werden im Ausgliederungsvertrag definiert als „Vermögensgegenstände“ bzw. einzelne Vermögensgegenstände als „Vermögensgegenstand“.

Nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) und c) des Ausgliederungsvertrags umfassen die übertragenen Vermögensgegenstände insbesondere auch die in § 7 des Ausgliederungsvertrags dem auszugliedernden Vermögen zugeordneten Beteiligungen, sowie alle weiteren nachfolgend im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordneten Vermögensgegenstände. Die Vermögensgegenstände nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Ausgliederungsvertrags definiert der Ausgliederungsvertrag als das „auszugliedernde Vermögen“.

§ 4 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags stellt zudem im Hinblick auf die arbeitsrechtliche Einordnung klar, dass die Ausgliederung der Vermögensgegenstände des Geschäftsbereichs DTGC den Betriebsteil TGC und den Betriebsteil NWI umfasst.

Im Einklang mit § 1 Absatz 11 des Ausgliederungsvertrags und vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsbereich DTGC als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragssteuerneutral in die Telekom Deutschland GmbH eingebracht werden soll, bestimmt § 4 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags, dass zum auszugliedernden Vermögen insbesondere sämtliche Vermögensgegenstände gehören, die wesentliche Betriebsgrundlagen für den Geschäftsbereich DTGC als steuerlichen Teilbetrieb darstellen und ausschließlich vom Geschäftsbereich DTGC genutzt werden oder nach wirtschaftlichen Zusammenhängen dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind.

Ist ein Vermögensgegenstand nur teilweise dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen und ist er im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet, so geht dieser

Vermögensgegenstand nach § 20 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags nicht auf die Telekom Deutschland GmbH über.

§ 4 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags präzisiert des Weiteren die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens dahingehend, dass zum auszugliedernden Vermögen auch, soweit nicht im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, insbesondere die in der aus der Schlussbilanz entwickelten und als Anlage 4.4 dem Ausgliederungsvertrag beigefügten Ausgliederungsbilanz für den Geschäftsbereich DTGC erfassten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gehören und führt zudem aus, dass die so entwickelte Ausgliederungsbilanz, die für Zwecke des Vertrags als die „Ausgliederungsbilanz“ definiert wird, weitere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens abbildet, die ihre Grundlage in den zwischen den Vertragsparteien im Ausgliederungsvertrag getroffenen Vereinbarungen (insbesondere in § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags) haben oder sonst aus der Ausgliederung resultieren.

Zur weiteren Präzisierung des auszugliedernden Vermögens regelt § 4 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags, dass zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht im Ausgliederungsvertrag nachfolgend ausdrücklich anderes bestimmt ist, insbesondere alle Vermögensgegenstände gehören, die im SAP-basierten Buchhaltungssystem „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG, dem zentralen betriebswirtschaftlichen System und den Schnittstellensystemen der Deutschen Telekom AG, zum Ausgliederungsstichtag entweder im Buchungskreis 1025 unter anderen als den mit D1B05 beginnenden Kostenstellen oder im Buchungskreis 1032 unter den mit D1H0206 und D1H0306 beginnenden Kostenstellen abgebildet waren. Unter diesen Kostenstellen der Buchungskreise 1025 und 1032 lassen sich im Buchhaltungssystem „One.Finance“ ausschließlich Vermögensgegenstände finden, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind, sodass die in § 4 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags benannten Kostenstellen der Buchungskreise mithin das übergehende Vermögen – jedenfalls soweit es zum Ausgliederungsstichtag im Buchhaltungssystem „One.Finance“ erfasst war – abbilden. Soweit zum 1. Januar 2020 Vermögensgegenstände im Buchhaltungssystem „One.Finance“ abgebildet gewesen sein sollten, die nach dem Ausgliederungsvertrag ausdrücklich vom auszugliedernden Vermögen ausgenommen sind, so werden diese auf Grund der Einschränkung „soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders bestimmt“ nicht nach § 4 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags mit übertragen.

§ 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags bestimmt sodann Vermögensgegenstände, die jedenfalls nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und daher auch nicht von der Übertragung erfasst sind. Es geht also um die Abgrenzung des auszugliedernden Vermögens, die insoweit unter Zuhilfenahme einer Negativliste erfolgt. Die nach § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags jedenfalls nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Gegenstände umfassen insbesondere (a) alle Marken, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster sowie Domain-Namen der Deutschen Telekom AG. Diese Marken, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster sowie Domain-Namen der Deutschen Telekom AG werden nämlich nicht ausschließlich durch den Geschäftsbereich DTGC genutzt. Weiterhin ausgenommen sind (b) alle Eigentumsrechte an Grundstücken und Gebäuden sowie Erbbaurechte der Deutschen Telekom AG, die ebenfalls nicht dem Geschäftsbereich DTGC, sondern dem eigenständigen Teilbetrieb „Group Supply Services (GSUS)“ zugeordnet sind. Ausgenommen sind ferner (c) sämtliche Miet- und Pachtverträge zwischen der Deutschen Telekom AG und der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Köln über Grundstücke und Gebäude. Diese Miet- und Pachtverträge sind ebenfalls dem eigenständigen Teilbetrieb „Group Supply Services (GSUS)“ zugeordnet. Ferner ausgenommen sind (d) sämtliche gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Deutschen Telekom AG mit Ausnahme der unter § 7 des Ausgliederungsvertrags dem auszugliedernden Vermögen ausdrücklich zugeordneten Beteiligungen. Denn nur die unter § 7 des Ausgliederungsvertrags dem auszugliedernden Vermögen zugeordneten Beteiligungen an der T-Mobile HotSpot GmbH und der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság sind, wie unter Ziffer 2.2 dieses Berichts beschrieben, dem Geschäftsbereich DTGC

zugeordnet. Außerdem nimmt § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags (e) den zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH bestehenden Beherrschungsvertrag vom 4. Dezember 2000 mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten sowie (f) den zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 4. Dezember 2000 (geändert durch Vertrag vom 2./11. Februar 2011) mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten von der Übertragung aus, da diese beiden Verträge auch in Zukunft fortbestehen sollen und sich nicht auf den Geschäftsbereich DTGC beschränken. Zudem werden auch (g) sämtliche Verpflichtungen aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Zusagen auf Leistungen der Betrieblichen Altersversorgung (laufende Pensionen, unverfallbare Anwartschaften und ähnliche Verpflichtungen, insbesondere aus Übergangsleistungen bei Vor- und Frühruhestand) gegenüber Arbeitnehmern, die zum Ausgliederungsstichtag nicht dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen waren, und deren Hinterbliebenen, sowie (h) Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Zusagen auf Leistungen der Betrieblichen Altersversorgung der Deutschen Telekom AG gegenüber zum Ausgliederungsstichtag bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften) aus dem auszugliedernden Vermögen ausgenommen.

Die nähere Spezifizierung einzelner von der Ausgliederung umfasster Gegenstände erfolgt durch die §§ 5 bis 16 des Ausgliederungsvertrags gesondert nach den jeweiligen Vermögensgegenständen und wird nachstehend dargestellt.

Im Sinne des § 126 Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf die Telekom Deutschland GmbH als übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, genau bezeichnet. Insbesondere werden – zum Teil unter Verweis auf entsprechende Anlagen zum Ausgliederungsvertrag gemäß § 126 Absatz 2 Satz 3 UmwG – die zu übertragenden immateriellen Vermögensgegenstände (§ 5 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Sachanlagen (§ 6 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Anteile an verbundenen Unternehmen (§ 7 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Forderungen (§ 8 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens (§ 9 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Rechtsverhältnisse, die den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu Grunde liegen (§ 10 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten (§ 11 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten, Lebensarbeitszeitkonten und Insolvenzsicherung (§ 12 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Rechtsverhältnisse, die den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu Grunde liegen (§ 13 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse (§ 14 des Ausgliederungsvertrags), die auszugliedernden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse (§ 15 des Ausgliederungsvertrags) sowie die übergelenden Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 16 des Ausgliederungsvertrags) näher bestimmt.

Die §§ 4 bis 16 des Ausgliederungsvertrags folgen einer einheitlichen Systematik: Am Anfang steht in § 4 des Ausgliederungsvertrags die schon erläuterte allgemeine Regelung mit einer generellen Abgrenzungsregelung. Anschließend werden in den §§ 5 bis 16 des Ausgliederungsvertrags Vermögensgegenstände ausdrücklich bestimmt, die zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese speziellen Regelungen stellen keine abschließende Auflistung der auszugliedernden Vermögensgegenstände dar. Auch wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Gesamtheit von Vermögensgegenständen nicht explizit genannt wird, können diese dennoch zum auszugliedernden Vermögen gehören. Dies ist nämlich immer dann der Fall, wenn ein Vermögensgegenstand von § 4 des Ausgliederungsvertrags erfasst wird und nicht zugleich von einer Regelung erfasst wird, die ihn vom auszugliedernden Vermögen ausdrücklich ausnimmt. In § 4 Absatz 6, § 14 Absatz 6 und § 20 Absatz 6 Satz 1 des Ausgliederungsvertrags finden sich Regelungen, in denen Vermögensgegenstände oder Gesamtheiten von Vermögensgegenständen aufgeführt sind, die nicht erfasst sind. Diese

Regelungen dienen der genauen Abgrenzung des auszugliedernden Vermögens, die insoweit unter Zuhilfenahme einer Negativliste erfolgt. Dort geht es um Vermögensgegenstände oder Gesamtheiten von Vermögensgegenständen, die nach dem Verständnis der Parteien nicht oder nur teilweise dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind, mithin nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören sollen, und zum Zwecke der Klarstellung, dass sie nicht übergehen, aufgeführt werden. Diese Negativliste ist nicht abschließend.

(b) § 5 (Immaterielle Vermögensgegenstände)

§ 5 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags spezifiziert die immateriellen Vermögensgegenstände des auszugliedernden Vermögens.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören hiernach, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände, und zwar insbesondere diejenigen, die nach § 5 Absatz 2 bis 5 des Ausgliederungsvertrags zum auszugliedernden Vermögen gehören, sowie die mit diesen immateriellen Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge.

§ 5 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags benennt als Teil der zum auszugliedernden Vermögen gehörenden immateriellen Vermögensgegenstände, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte einschließlich diesbezüglicher Lizenz- und Nutzungsrechte. Aus dieser Regelung ausgenommen ist allerdings die gesondert in § 5 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags aufgeführte Software.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Ausgliederungsvertrags stellt in Bezug auf die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte ergänzend zu der allgemeinen Auffangregelung in § 20 des Ausgliederungsvertrags klar, dass, soweit eine Übertragung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten nicht möglich sein sollte, die Deutsche Telekom AG der Telekom Deutschland GmbH ein ausschließliches Nutzungsrecht an den gewerblichen Schutzrechten bzw. Urheberrechten einräumt, die dem Geschäftsbereich DTGC ausschließlich zuzuordnen sind. Im Innenverhältnis stellen sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH im Übrigen so, als sei das betreffende gewerbliche Schutzrecht bzw. Urheberrecht zum Ausgliederungsstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen (d. h. vollständige Zuweisung von Aufwendungen und Erträgen an die Telekom Deutschland GmbH). In den Fällen gemeinsamer Nutzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten gehen diese nicht über, sondern die Telekom Deutschland GmbH erhält ein Nutzungsrecht. Dabei stellen sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH im Innenverhältnis im Übrigen so, als sei das betreffende gewerbliche Schutzrecht bzw. Urheberrecht in dem Umfang, wie es vom Geschäftsbereich DTGC genutzt wird, zum Ausgliederungsstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen (d. h. anteilige Zuweisung von Aufwendungen und Erträgen an die Telekom Deutschland GmbH).

Nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Ausgliederungsvertrags gehört zum auszugliedernden Vermögen ferner, jeweils soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, (i) sämtliches dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnendes Know-how, insbesondere Verfahrens-Know-how und Herstellungs- bzw. Produktions-Know-how, (ii) sämtliche Rechte (einschließlich Lizenz- und Nutzungsrechte) an dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnender Software, insbesondere sämtliche Rechte (einschließlich Lizenz- und Nutzungsrechte) an der in Anlage 5.4 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten Software sowie (iii) sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Inhalte technischer Datenbanken, Kundendatenbanken (einschließlich der Kundenstammdaten) und sonstiger Datenbanken.

§ 5 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsparteien, im Übrigen alles Erforderliche zu unternehmen, damit die Telekom Deutschland GmbH künftig die nach dem Ausgliederungsvertrag dem auszugliedernden Vermögen zugeordneten immateriellen Vermögensgegenstände nutzen kann. Ergänzend beinhaltet § 5 Absatz 7 des Ausgliederungsvertrags die Verpflichtung der Vertragsparteien, alles Erforderliche zu unternehmen, damit die Telekom Deutschland GmbH künftig immaterielle Vermögensgegenstände (weiter) nutzen kann, soweit der Geschäftsbereich DTGC immaterielle Vermögensgegenstände nutzt, die nach dem Ausgliederungsvertrag, und insbesondere auch nach § 4 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags, nicht dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind. Soweit diese Nutzungsmöglichkeit durch die Deutsche Telekom AG eingeräumt werden kann, verweist § 5 Absatz 7 des Ausgliederungsvertrags auf die Regelung in § 21 des Ausgliederungsvertrags.

(c) § 6 (Sachanlagen)

§ 6 des Ausgliederungsvertrags spezifiziert die Gegenstände des Sachanlagevermögens, die zum auszugliedernden Vermögen gehören und somit auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens nebst ihren wesentlichen Bestandteilen und ihrem Zubehör. Dies umfasst insbesondere die in § 6 Absatz 2 und 3 des Ausgliederungsvertrags explizit aufgelisteten Gegenstände.

§ 6 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags bestimmt – ohne, dass die Aufzählung abschließend wäre – ausdrücklich Vermögensgegenstände, die zum auszugliedernden Vermögen gehören sollen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist. Zum auszugliedernden Vermögen gehören hiernach (a) dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnende Plattformen. Dazu gehören insbesondere die Voice- und Signaling-Plattformen, unter anderem die Plattform Next Generation Voice international (NGVi), sowie Number Portability international (NPi), virtual Signaling Transfer Point (vSTP), next generation Signaling Transfer Point (ngSTP), Diameter Plattform (DRA), Wifi Roaming Plattform und der SS7 Firewall. Ferner werden (b) dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnende Netzbestandteile, (c) übrige dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnende Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der zugehörigen Büro- und IT-Ausstattung (Server und PCs sowie Lizenzen für zugehörige Standardsoftware von Drittanbietern), (d) Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus auf Sachanlagen geleisteten Anzahlungen und Sachanlagen im Bau sowie (e) sonstige dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnende Gegenstände des Sachanlagevermögens. § 6 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags verweist ferner auf Anlage 6.2 des Ausgliederungsvertrags, in welcher einzelne, von den vorstehenden Kategorien (a) bis (e) erfasste Gegenstände des Sachanlagevermögens einzeln aufgelistet werden.

§ 6 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags stellt ferner klar, dass zu den dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Netzbestandteilen insbesondere auch sämtliche Seekabelanlagen einschließlich der technischen Einrichtungen und der Hauptverteiler in den Seekabel-Endstellen an den deutschen Küsten, sämtliche Rechtspositionen an Seekabeln und Seekabel-Konsortien, einschließlich sämtlicher Seekabel-Konsortialverträge und langfristiger Nutzungsverträge für Seekabel sowie diesbezüglicher Rechtspositionen, und sämtliche technische Anlagen und Maschinen und sonstigen Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich im Gebäude des „Internationalen Netzmanagementzentrum Frankfurt“ befinden, gehören.

(d) § 7 (Anteile an verbundenen Unternehmen)

Zum auszugliedernden Vermögen gehören gemäß § 7 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags zudem sämtliche Anteile an der T-Mobile HotSpot GmbH und der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság, die jeweils alleine von der Deutschen Telekom AG gehalten werden. Diese beiden Beteiligungen sind jeweils dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen. Siehe zu den beiden betroffenen Gesellschaften auch Ziffer 2.2(b)(i)(D) dieses Berichts.

§ 7 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags stellt entsprechend der allgemeinen Regelung in § 3 des Ausgliederungsvertrags bezüglich der wirtschaftlichen Abgrenzung für die übergehenden Beteiligungen klar, dass der Gewinnanspruch betreffend die Beteiligungen an der T-Mobile HotSpot GmbH und der Magyarcom Szolgáltató Kommunikációs Korlátolt Felelősségű Társaság für das Geschäftsjahr 2020 jeweils der Telekom Deutschland GmbH in voller Höhe zusteht. Der Gewinnanspruch für die vorangegangenen Geschäftsjahre steht hingegen weiterhin der Deutschen Telekom AG zu, auch soweit über die Gewinnausschüttung für diese Geschäftsjahre bis zum Ausgliederungsstichtag noch nicht beschlossen wurde. Die Deutsche Telekom AG kann insoweit vor dem Vollzugszeitpunkt im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags, das heißt vor der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG, entsprechend der vorstehenden Regelungen des Ausgliederungsvertrags Gewinnverwendungsbeschlüsse auch zu ihren Gunsten fassen.

§ 7 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags ordnet des Weiteren auch sämtliche Rechte und Pflichten sowie sonstigen Rechtspositionen der Deutschen Telekom AG aus dem zwischen dieser und der T-Mobile HotSpot GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 10. März 2008 dem auszugliedernden Vermögen zu. Mit der Übertragung der Rechte und Pflichten und sonstigen Rechtspositionen der Deutschen Telekom AG aus dem vorgenannten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag tritt die Telekom Deutschland GmbH an die Stelle der Deutschen Telekom AG als anderer Vertragsteil des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, sodass dieser ab Wirksamwerden der Ausgliederung zwischen der T-Mobile HotSpot GmbH als beherrschtem Unternehmen und der Telekom Deutschland GmbH als anderem Vertragsteil fortbesteht. Einer gesonderten Zustimmung der beteiligten Rechtsträger zu der Übertragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bedarf es nicht.

(e) § 8 (Forderungen)

§ 8 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags bestimmt, dass zum auszugliedernden Vermögen auch, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Forderungen gehören.

§ 8 Absatz 2 bis 4 des Ausgliederungsvertrags präzisieren diese Regelung dahingehend, dass zum auszugliedernden Vermögen auch, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, (i) sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere sämtliche in Anlage 8.2 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten Forderungen, (ii) sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, insbesondere sämtliche in Anlage 8.3 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten Forderungen sowie (iii) sämtliche Forderungen aus denjenigen Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die nach § 14 des Ausgliederungsvertrags zum auszugliedernden Vermögen gehören, zugeordnet sind.

§ 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags erläutert, dass der Geschäftsbereich DTGC im Rahmen des gesellschaftsinternen Cash Managements zwischen den verschiedenen Geschäftsbereichen der Deutschen Telekom AG zum Ausgliederungsstichtag über den in Anlage 8.5 des

Ausgliederungsvertrags genannten Guthaben-Betrag verfügte. Dieser Guthaben-Betrag soll im Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) bei der Telekom Deutschland GmbH als echte Forderung gegenüber der Deutschen Telekom AG zur Entstehung gelangen. Dementsprechend vereinbarten die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH in § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags, dass die Telekom Deutschland GmbH – mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag – einen Auszahlungsanspruch gegen die Deutsche Telekom AG in Höhe des in Anlage 8.5 genannten Guthaben-Betrags hat. Dieser Guthaben-Betrag reflektiert der Höhe nach auch die Ansprüche aus § 12 Absatz 5 und 6 des Ausgliederungsvertrags. Der Anspruch aus § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags entsteht im Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags). Die Telekom Deutschland GmbH kann von der Deutschen Telekom AG jederzeit die Auszahlung des gesamten oder eines Teils des jeweils noch bestehenden Guthabens verlangen. Noch nicht ausgezahlte Beträge werden marktüblich verzinst.

(f) § 9 (Vorräte und sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens)

§ 9 des Ausgliederungsvertrags ordnet ferner dem auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Vorräte (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche aus geleisteten und erhaltenen Anzahlungen) und sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens zu. Anlage 9 des Ausgliederungsvertrags führt zur näheren Präzisierung einzelne Vorräte und sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auf, die insbesondere dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind. Die Aufzählung in der Anlage ist nicht abschließend.

(g) § 10 (Aktive Rechnungsabgrenzungsposten)

Gemäß § 10 des Ausgliederungsvertrags gehören zum auszugliedernden Vermögen des Weiteren, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Rechtsverhältnisse, die den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen. § 10 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass das auszugliedernde Vermögen insbesondere sämtliche geleisteten Anzahlungen an die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation für die übergewandten Beamten sowie geleistete Anzahlungen aus Seekabel-Konsortialverträgen umfasst.

(h) § 11 (Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten)

§ 11 des Ausgliederungsvertrags trifft nähere Regelungen über die Zuordnung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie von Risiken und Lasten des Geschäftsbereichs DTGC zum auszugliedernden Vermögen.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger und bedingter Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. § 11 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags verweist zudem auf Absätze 2 bis 5, welche Vermögensgegenstände ausdrücklich bestimmen, die insbesondere zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese speziellen Regelungen stellen keine abschließende Auflistung der auszugliedernden Vermögensgegenstände dar.

§ 11 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags regelt, dass zum auszugliedernden Vermögen sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,

insbesondere sämtliche in Anlage 11.2 aufgeführten Verbindlichkeiten, gehören, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören gemäß § 11 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, insbesondere sämtliche in Anlage 11.3 aufgeführten Verbindlichkeiten.

Gemäß § 11 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche Verbindlichkeiten aus denjenigen Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die nach § 14 des Ausgliederungsvertrags zum auszugliedernden Vermögen gehören.

§ 11 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags bestimmt, dass zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden sonstigen Verbindlichkeiten sowie sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden (ungewissen) Verpflichtungen, Risiken und Lasten, insbesondere solche, für die Rückstellungen gebildet wurden (dabei gelten für Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten, Lebensarbeitszeitkonten sowie Insolvenzversicherung die unter § 12 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten Regelungen) zuzuordnen sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche in Anlage 11.5 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten sonstigen Verbindlichkeiten und (ungewissen) Verpflichtungen, Risiken und Lasten (außer solchen, für die Personalrückstellungen gebildet sind) sowie sämtliche Rückbauverpflichtungen für Seekabel.

- (i) § 12 (Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten, Lebensarbeitszeitkonten, Insolvenzversicherung)

Während in § 11 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags eine allgemeine Regelung zu Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten des Geschäftsbereichs DTGC enthalten ist, trifft § 12 des Ausgliederungsvertrags eine besondere Regelung für Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten, Lebensarbeitszeitkonten und Insolvenzversicherung. Insofern differenziert der Ausgliederungsvertrag wie folgt:

Gemäß § 12 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags tritt die Telekom Deutschland GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag in alle Rechte und Pflichten aus den von der Deutschen Telekom AG erteilten Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber den übergehenden Mitarbeitern des Geschäftsbereiches DTGC ein.

Ferner tritt die Telekom Deutschland GmbH gemäß § 12 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Deutschen Telekom AG gegenüber zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) ein, deren Arbeitsverhältnis, würde es bis über den Vollzugszeitpunkt hinaus unverändert fortbestehen, in der in § 24 des Ausgliederungsvertrags beschriebenen Weise überginge.

Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Deutschen Telekom AG gegenüber zum

Ausgliederungstichtag bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften) bleiben gemäß § 12 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags bei der Deutschen Telekom AG und werden nicht auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen.

In § 12 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags verpflichtet sich die Telekom Deutschland GmbH, die übernommenen Verpflichtungen aus Altersteilzeitverhältnissen, Langzeitkonten und Lebensarbeitszeitkonten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den im Deutsche Telekom Konzern verwendeten Vorgaben für den Fall der Insolvenz zu sichern. Hierzu wird die Telekom Deutschland GmbH einen Teil der im Rahmen der Ausgliederung übernommenen Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Regelungen unmittelbar insolvenzgeschützt anlegen.

Gemäß § 12 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags erfolgt ein Ausgleich im Innenverhältnis von der Deutschen Telekom AG an die Telekom Deutschland GmbH für die zur Insolvenzsicherung der übernommenen unmittelbaren Pensionsverpflichtungen gebildeten CTA-Vermögenssicherungen im Verhältnis zu den tatsächlich übernommenen unmittelbaren Pensionsverpflichtungen nur insoweit, wie es dem Verhältnis der zum 31. Dezember 2019 gebildeten CTA-Vermögenssicherungen zu den zum 31. Dezember 2019 vorhandenen unmittelbaren Pensionsverpflichtungen entspricht. Der betreffende Ausgleichsanspruch ist bei der Regelung in § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags bereits (durch entsprechende Erhöhung des Betrags der Forderung) berücksichtigt.

In § 12 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags verpflichtet sich die Deutsche Telekom AG, der Telekom Deutschland GmbH als Substitut für die bestehenden, aber nicht zu übertragenden CTA-Anteile der übergehenden Arbeitnehmer zur Deckung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen, Langzeitkonten und Lebensarbeitszeitkonten, einen Vermögenswert (Geldbetrag) zu übertragen. Dieser berechnet sich nach den zum Ausgliederungstichtag bestehenden, gesetzlich abzusichernden Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen und Langzeitkonten sowie Lebensarbeitszeitkonten. Der betreffende Geldbetrag ist bei der Regelung in § 8 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags bereits (durch entsprechende Erhöhung des Betrags der Forderung) berücksichtigt.

§ 12 Absatz 7 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass sich der Umfang der übertragenen personalbezogenen Forderungen, Personalrückstellungen sowie Verpflichtungen (Personal) aus der Anlage 12.7 ergibt.

(j) § 13 (Passive Rechnungsabgrenzungsposten)

Gemäß § 13 des Ausgliederungsvertrags gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Rechtsverhältnisse, die den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen, insbesondere die erhaltenen Anzahlungen aus Verträgen über Seekabel-Konsortien.

(k) § 14 (Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse)

Gemäß § 14 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsangeboten und Vertragsverhandlungen, die sich auf solche Verträge beziehen, und einschließlich aller sonstigen Rechte und Befugnisse sowie Pflichten aus diesen Verträgen, und zwar insbesondere diejenigen, die nach § 14 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags zum auszugliedernden Vermögen gehören.

Zum auszugliedernden Vermögen gehören gemäß § 14 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag

ausdrücklich anderes bestimmt ist, insbesondere sämtliche dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden a) Einkaufs- und Beschaffungsverträge, b) Vertriebsverträge, c) Dienstleistungs- und Werkverträge mit Dritten, die nicht Gesellschaften des Deutsche Telekom Konzerns sind, d) Lizenzverträge oder sonstige Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte oder durch Dritte, insbesondere Lizenzverträge und sonstige Verträge über die Einräumung von Lizenz- und Nutzungsrechten, die diejenigen immateriellen Vermögensgegenstände (einschließlich Software) begründen, die nach § 5 des Ausgliederungsvertrags zum auszugliedernden Vermögen gehören, e) Kooperations- und Partnerschaftsverträge, f) Mitgliedschaften in privatrechtlichen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen, g) privatrechtlichen Zertifizierungen, h) Verträge zur Regelung konzerninterner Lieferungs- und Leistungsbeziehungen und ähnlichen Verträge mit Gesellschaften des Deutsche Telekom Konzerns sowie i) sonstigen Verträge. Dazu gehören gemäß § 14 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags insbesondere sämtliche in Anlage 14.2 aufgeführten Verträge und Rechtspositionen bzw. sämtliche Verträge aus den darin aufgeführten Vertragskategorien sowie sämtliche bereits in Anlage 5.4 aufgeführten Software-Lizenzverträge.

Gemäß § 14 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags werden die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH, soweit Verträge, die bei der Deutschen Telekom AG verbleiben, Rechte und Pflichten enthalten, die den Geschäftsbereich DTGC betreffen – gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarungen oder durch Einholung der Zustimmung Dritter – dafür Sorge tragen, dass die Telekom Deutschland GmbH die für sie erforderlichen Rechte ausüben kann oder dass diese Rechte im Interesse der Telekom Deutschland GmbH wahrgenommen werden. Die Telekom Deutschland GmbH wird ihrerseits die Verpflichtungen aus diesen Verträgen erfüllen, soweit sie sich auf den Geschäftsbereich DTGC beziehen, oder die Deutsche Telekom AG insoweit von diesen Verpflichtungen freistellen. Die Deutsche Telekom AG gestattet der Telekom Deutschland GmbH und ermächtigt die Telekom Deutschland GmbH dementsprechend, im Außenverhältnis diese Rechte und Pflichten hinsichtlich des Geschäftsbereichs DTGC Dritten gegenüber wahrzunehmen, und wird alles, was sie aus den Verträgen erlangt hat, herausgeben.

Gemäß § 14 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags werden die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH – gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarungen oder durch Einholung der Zustimmung Dritter – dafür Sorge tragen, dass die Deutsche Telekom AG die für sie erforderlichen Rechte ausüben kann oder dass diese Rechte im Interesse der Deutschen Telekom AG wahrgenommen werden, soweit Verträge, die zur Telekom Deutschland GmbH übertragen werden, Rechte und Pflichten enthalten, die auch die bei der Deutschen Telekom AG verbleibenden Geschäftsbereiche betreffen. Die Deutsche Telekom AG wird ihrerseits die Verpflichtungen aus diesen Verträgen erfüllen, soweit sie sich auf in der Deutschen Telekom AG verbleibende Geschäftsbereiche beziehen, oder die Telekom Deutschland GmbH insoweit von diesen Verpflichtungen freistellen. Die Telekom Deutschland GmbH gestattet der Deutschen Telekom AG und ermächtigt die Deutsche Telekom AG dementsprechend, im Außenverhältnis diese Rechte und Pflichten hinsichtlich der in der Deutschen Telekom AG verbleibenden Geschäftsbereiche Dritten gegenüber wahrzunehmen, und wird alles, was sie aus den Verträgen erlangt hat, herausgeben.

Gemäß § 14 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags stellen sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH im Innenverhältnis hinsichtlich der in § 14 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags genannten Rechte und Pflichten so, als sei die Telekom Deutschland GmbH im Außenverhältnis Vertragspartner geworden. Hinsichtlich der in § 14 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags genannten Rechte und Pflichten stellen sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH im Innenverhältnis so, als sei die Deutsche Telekom AG im Außenverhältnis Vertragspartner geblieben.

§ 14 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass sämtliche Verträge, die den in der Deutschen Telekom AG verbleibenden Geschäftsbereichen zuzuordnen sind, nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und daher von der Übertragung ausgenommen sind.

(l) § 15 (Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse)

Gemäß § 15 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche Rechte und Pflichten aus den dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen, Zustimmungen, Nutzungsrechten und sonstigen Berechtigungen sowie aus Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften (im Ausgliederungsvertrag definiert als „öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse“) sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfügungen, Entscheidungen und anderen hoheitlichen Maßnahmen (im Ausgliederungsvertrag definiert als „sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen“), und zwar insbesondere diejenigen, die nach § 15 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags zum auszugliedernden Vermögen gehören. Entsprechendes gilt für dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnende Rechtspositionen aus Anträgen auf Erteilung oder Änderung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse und sonstiger öffentlich-rechtlicher Maßnahmen, auch soweit sie rechtlich zulässig von Dritten gestellt wurden.

§ 15 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags regelt, dass zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, insbesondere sämtliche Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen, die an andere Gegenstände des auszugliedernden Vermögens gebunden oder ohne Zustimmung Dritter im Wege der Ausgliederung übertragbar sind, gehören.

Gemäß § 15 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags werden die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen, die nicht im Wege der Ausgliederung übertragbar sind, erforderlichenfalls von der Telekom Deutschland GmbH neu beantragt bzw. durch behördliche Zustimmung auf sie übertragen. Etwaige Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

(m) § 16 (Prozess- und Verfahrensverhältnisse)

Gemäß § 16 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags gehören sämtliche auf andere Gegenstände des auszugliedernden Vermögens bezogenen oder, soweit nicht in § 4 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags oder im weiteren Ausgliederungsvertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, sonst dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Prozess- und Verfahrensverhältnisse zum auszugliedernden Vermögen. Hiervon eingeschlossen sind a) zivilgerichtliche Verfahren (einschließlich Mahnverfahren, selbständige Beweisverfahren, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und Zwangsvollstreckungsverfahren) und Schiedsverfahren, b) Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren, c) sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, d) prozessuale Rechtspositionen gegenüber Dritten, e) vertragliche Vereinbarungen mit Dritten betreffend die Anerkennung oder Umsetzung von Ergebnissen solcher Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, sowie f) vollstreckbare Titel aus zum Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen. Dies soll insbesondere solche Prozess- und Verfahrensverhältnisse betreffen, die aus Vertragsbeziehungen mit Kunden, Lieferanten und anderen Dritten (einschließlich aus § 315 BGB) resultieren (einschließlich der in diesem Zusammenhang behördlich oder gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzansprüche).

Gemäß § 16 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags werden sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH um einen (gewillkürten) Partei- bzw. Beteiligtenwechsel in diesen Verfahren bemühen. Ist ein solcher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als wären die Prozessrechtsverhältnisse und Verwaltungsverfahren zum

Ausgliederungstichtag übertragen worden; die Deutsche Telekom AG führt in diesem Fall die jeweiligen Prozesse oder Verwaltungsverfahren ab dem Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) in Prozessstandschaft für die Telekom Deutschland GmbH, wobei die Telekom Deutschland GmbH die Deutsche Telekom AG von allen Kosten und Nachteilen freistellen wird, die der Deutschen Telekom AG hierdurch ab dem Vollzugszeitpunkt entstehen werden.

§ 16 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags regelt, dass sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH hinsichtlich Auftrags- und Beraterverhältnissen der Deutschen Telekom AG mit Dritten, die im Zusammenhang mit den Prozess- und Verhältnissen nach § 16 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags stehen, im Innenverhältnis ebenfalls wirtschaftlich so stellen werden, als wären diese zum Ausgliederungstichtag übertragen worden.

(n) § 17 (Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt)

Bis zum Vollzugszeitpunkt kommt es auch im gewöhnlichen Geschäftsverlauf zu Veränderungen im Bestand des auszugliedernden Vermögens. Gemäß § 17 des Ausgliederungsvertrags ist deshalb für den Umfang der Vermögensübertragung der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) maßgeblich. Die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen werden bei der Übertragung berücksichtigt. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in § 4 Absatz 6 oder in den §§ 5 bis 16 des Ausgliederungsvertrags anderes bestimmt ist, auch diejenigen dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Geschäftsbereich DTGC zugegangen oder in ihm entstanden sind. Dementsprechend werden diejenigen dem Geschäftsbereich DTGC nach dem Ausgliederungsvertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht oder nicht mehr bei der Deutschen Telekom AG bestehen.

(o) § 18 (Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche)

Gemäß § 18 des Ausgliederungsvertrags gehören, soweit die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder die Deutsche Telekom AG Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, sämtliche der Deutschen Telekom AG in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechten und Herausgabeansprüchen zum auszugliedernden Vermögen. Soweit die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt im Miteigentum stehen, gehört der Miteigentumsanteil der Deutschen Telekom AG zum auszugliedernden Vermögen.

5.5 Teil 4 des Ausgliederungsvertrags (Modalitäten der Ausgliederung)

Unter Teil 4 des Ausgliederungsvertrags werden die Modalitäten der Übertragung dargestellt.

(a) § 19 (Vollzug der Ausgliederung)

§ 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags regelt, dass die Übertragung des auszugliedernden Vermögens mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG (im Ausgliederungsvertrag definiert als „Vollzugszeitpunkt“) erfolgt.

Zum Vollzugszeitpunkt gehen nicht nur die dinglichen Rechte auf die Telekom Deutschland GmbH über. § 19 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass auch der Besitz an den unbeweglichen und beweglichen Sachen des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt auf die Telekom

Deutschland GmbH übergeht. Soweit sich von der Ausgliederung erfasste Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die Deutsche Telekom AG mit dinglicher Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre Herausgabeansprüche auf die Telekom Deutschland GmbH.

Gemäß § 19 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags erhält die Telekom Deutschland GmbH zudem den Besitz an allen Büchern, Schriften, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich DTGC bei der Deutschen Telekom AG geführt werden. Die Telekom Deutschland GmbH erhält auch den Besitz an allen Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind. Die Telekom Deutschland GmbH wird die Bücher, Schriften, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Deutsche Telekom AG verwahren. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln und weitere etwaige gesetzliche Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts, sind zu wahren. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der Deutschen Telekom AG auch nach der Übertragung der Unterlagen und Dokumente auf die Telekom Deutschland GmbH in datenschutzkonformer Weise erfüllt werden.

In § 19 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags verpflichtet sich die Deutsche Telekom AG, vor dem Vollzugszeitpunkt über Gegenstände des auszugliedernden Vermögens nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfügen.

(b) § 20 (Hindernisse bei der Übertragung, Auffangklausel, Mitwirkungspflichten)

Soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach dem Ausgliederungsvertrag auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen, wird die Deutsche Telekom AG gemäß § 20 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen mit der Maßgabe, dass die Übertragung im Verhältnis zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt. Die Telekom Deutschland GmbH ist verpflichtet, die Übertragung anzunehmen. Auf Verlangen der Deutschen Telekom AG wird die Telekom Deutschland GmbH bis zum Wirksamwerden der Übertragung alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen und Maßnahmen vornehmen und alle erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben, die die Telekom Deutschland GmbH vorzunehmen oder abzugeben hätte, wenn die Übertragung bereits zum Vollzugszeitpunkt erfolgt wäre, insbesondere alle Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen, die zur Erfüllung von bis zur Übertragung noch die Deutsche Telekom AG treffenden vertraglichen oder sonstigen Pflichten erforderlich oder zweckmäßig sind. Falls dies erforderlich ist, werden die Vertragsparteien hierüber gesonderte Geschäftsbesorgungsverträge abschließen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn Vermögensgegenstände nach dem Ausgliederungsvertrag nicht übergehen, weil sie irrtümlich dem verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind.

Gemäß § 20 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags gilt Absatz 1 insbesondere für sämtliche Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter, die eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage für den Geschäftsbereich DTGC darstellen und ausschließlich vom Geschäftsbereich DTGC genutzt werden oder nach wirtschaftlichen Zusammenhängen (einschließlich Verbindlichkeiten) dem Geschäftsbereich DTGC zuordenbar sind. Diese werden, wenn sie nicht bereits mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen, auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen, selbst wenn a) sie nicht ausdrücklich im Ausgliederungsvertrag aufgeführt sein sollten, b) sie erst nach dem Abschluss des Ausgliederungsvertrags, aber vor Wirksamwerden der Ausgliederung in das rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentum der Deutschen Telekom AG gelangt sein sollten oder c) nicht (rechtzeitig) erkannt worden ist, dass es sich um wesentliche Betriebsgrundlagen oder wirtschaftlich zuordenbare Wirtschaftsgüter (einschließlich Verbindlichkeiten) gehandelt hat.

Die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH werden sich auch insoweit, und zwar insbesondere auch im Fall von Buchstabe c), im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als wäre der entsprechende Vermögensgegenstand bzw. das entsprechende Wirtschaftsgut bereits zum Ausgliederungstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen.

Gemäß § 20 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags werden die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach Absatz 1 und 2 erforderlich oder zweckdienlich sind. Soweit für die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen die Zustimmung eines Gläubigers, Schuldners, Treuhänders, Mitgesellschafters oder sonstigen Dritten, eine Registrierung oder eine öffentlich-rechtliche Bestätigung, Berichtigung, Zustimmung, Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung erforderlich ist, werden sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH bemühen, diese zu beschaffen.

Gemäß § 20 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags werden sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt, wenn die Übertragung auf die Telekom Deutschland GmbH im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Die Deutsche Telekom AG ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, den betroffenen Vermögensgegenstand der Telekom Deutschland GmbH zur langfristigen Nutzung (das heißt grundsätzlich bis zum wirtschaftlichen Verbrauch) zu überlassen oder dieser auf sonstigem Weg das wirtschaftliche Eigentum zu verschaffen. § 20 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags bleibt unberührt.

§ 20 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags regelt, dass die Telekom Deutschland GmbH, soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach dem Ausgliederungsvertrag nicht auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen sollen, mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG aber auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen, diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert auf die Deutsche Telekom AG rückübertragen wird mit der Maßgabe, dass sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH so stellen, als sei die Übertragung auf die Telekom Deutschland GmbH nicht erfolgt. Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet, die Rückübertragung anzunehmen. Auf Verlangen der Telekom Deutschland GmbH wird die Deutsche Telekom AG bis zum Wirksamwerden der Übertragung alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen und Maßnahmen vornehmen und alle erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben, die die Deutsche Telekom AG vorzunehmen oder abzugeben hätte, wenn die Übertragung auf die Telekom Deutschland GmbH nicht erfolgt wäre, insbesondere alle Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen, die zur Erfüllung von bis zur Rückübertragung noch die Telekom Deutschland GmbH treffenden vertraglichen oder sonstigen Pflichten erforderlich oder zweckmäßig sind. Falls dies erforderlich ist, werden die Vertragsparteien hierüber gesonderte Geschäftsbesorgungsverträge abschließen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn Vermögensgegenstände nach dem Ausgliederungsvertrag übergehen, weil sie irrtümlich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet worden sind. Absatz 3 und 4 gelten für die Rückübertragung sinngemäß.

Ist ein Vermögensgegenstand nur teilweise dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen und ist er nicht in dem Ausgliederungsvertrag ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet, so geht dieser Vermögensgegenstand gemäß § 20 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags nicht auf die Telekom Deutschland GmbH über. In diesem Fall wird, soweit nicht in den §§ 4 bis 18 des Ausgliederungsvertrags etwas anderes bestimmt ist, die Deutsche Telekom AG der Telekom Deutschland GmbH den betreffenden Teil des Vermögensgegenstands in dem Umfang, wie er dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen ist, langfristig aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zur Nutzung überlassen. Dabei stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als sei der betreffende Vermögensgegenstand in dem Umfang, wie er dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen ist, zum Ausgliederungstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen.

Gemäß § 20 Absatz 7 des Ausgliederungsvertrags gilt, dass sofern es bei der Zuordnung zu dem Geschäftsbereich DTGC – insbesondere in Abgrenzung zu den von der Ausgliederung nicht betroffenen Geschäftsbereichen – zu Zweifelsfragen kommt, die auch durch Auslegung dieses Ausgliederungsvertrags nicht zu klären sind, die Vermögensgegenstände die auf der Grundlage dieses Ausgliederungsvertrags nicht zugeordnet werden können, bei der Deutschen Telekom AG verbleiben. In diesen Fällen ist die Deutsche Telekom AG berechtigt nach § 315 BGB eine Zuordnung nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorzunehmen.

(c) § 21 (Künftige konzerninterne Lieferungs- und Leistungsbeziehungen)

§ 21 des Ausgliederungsvertrags regelt die künftigen konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, die daraus folgen, dass der Geschäftsbereich DTGC Lieferungen und Leistungen von anderen Bereichen der Deutschen Telekom AG in Anspruch nimmt auf welche zukünftig die Telekom Deutschland GmbH, unter deren Dach sich der Geschäftsbereich DTGC mit Wirksamwerden der Ausgliederung befinden wird, angewiesen sein wird.

Vor diesem Hintergrund sieht § 21 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags vor, dass soweit nicht bereits eine anderweitige vertragliche Grundlage (im Ausgliederungsvertrag oder durch anderweitige Vereinbarung) für eine derartige künftige Lieferungs- und Leistungserbringung besteht, die Deutsche Telekom AG unmittelbar auf Grundlage des Ausgliederungsvertrags verpflichtet ist, mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag die bislang innerhalb der Deutschen Telekom AG für den Geschäftsbereich DTGC erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den in § 21 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags genannten Konditionen für die Telekom Deutschland GmbH zu erbringen.

§ 21 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags sieht ferner vor, dass die Deutsche Telekom AG insbesondere solche Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Geschäftsbereich DTGC als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, die aber nicht ausschließlich vom Geschäftsbereich DTGC genutzt werden (sogenannte Multi-Use-Wirtschaftsgüter), der Telekom Deutschland GmbH im erforderlichen Umfang zur langfristigen Nutzung (das heißt grundsätzlich bis zum wirtschaftlichen Verbrauch) zu den in § 21 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags genannten Konditionen überlassen wird, falls sie nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und deshalb nicht zum Vollzugszeitpunkt auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen.

§ 21 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags regelt, dass soweit nicht (in dem Ausgliederungsvertrag oder sonst) bereits eine anderweitige vertragliche Grundlage für eine derartige künftige Lieferungs- und Leistungserbringung besteht, die Telekom Deutschland GmbH unmittelbar auf Grundlage des Ausgliederungsvertrags verpflichtet ist, mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag die von dem Geschäftsbereich DTGC bislang innerhalb der Deutschen Telekom AG gegenüber anderen Bereichen und Einheiten erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den in § 21 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags genannten Konditionen für die Deutsche Telekom AG zu erbringen.

§ 21 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags stellt für die vorstehenden Regelungen von § 21 Absatz 1 und 3 des Ausgliederungsvertrags klar, dass die Lieferungs- und Leistungserbringungen zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Für den Fall des § 21 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags stellt § 21 Absatz 4 Satz 2 des Ausgliederungsvertrags klar, dass die Lieferungs- und Leistungserbringung auf Grundlage von § 21 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags mit der Maßgabe erfolgt, dass sich die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH im Innenverhältnis so stellen, als sei der betreffende Vermögensgegenstand in dem Umfang, wie er vom Geschäftsbereich DTGC genutzt wird, zum Ausgliederungstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH übergegangen. Die Regelung in § 21 Absatz 4 Satz 2 des Ausgliederungsvertrags ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Geschäftsbereich DTGC – wie bereits unter Ziffer 5.1 beschrieben – als steuerlicher Teilbetrieb gemäß

§ 20 UmwStG aus der Deutschen Telekom AG zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in die Telekom Deutschland GmbH eingebracht werden soll.

§ 21 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags hält zudem fest, dass die Deutsche Telekom AG und die Telekom Deutschland GmbH durch die Regelungen in § 21 Absatz 1 bis 4 des Ausgliederungsvertrags nicht gehindert sind, zukünftig die Lieferungs- und Leistungsbeziehungen durch gesonderte Verträge zu regeln.

5.6 Teil 5 des Ausgliederungsvertrags (Gegenleistung)

(a) § 22 (Gegenleistung)

§ 22 des Ausgliederungsvertrags sieht vor, dass als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens die Telekom Deutschland GmbH der Deutschen Telekom AG einen neuen Geschäftsanteil an der Telekom Deutschland GmbH im Nennbetrag von 60.000.000,00 € gewährt. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die Telekom Deutschland GmbH daher ihr Stammkapital von derzeit 1.515.000.000,00 € um 60.000.000,00 € auf 1.575.000.000,00 € durch Schaffung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 60.000.000,00 € erhöhen. Der neue Geschäftsanteil wird der Deutschen Telekom AG gewährt. Die Einlage wird durch Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags erbracht.

§ 22 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags enthält die Angabe nach § 126 Absatz 1 Nr. 5 UmwG zur Gewinnberechtigung des neuen Geschäftsanteils. Der der Deutschen Telekom AG gewährte neue Geschäftsanteil an der Telekom Deutschland GmbH ist danach ab dem 1. Januar 2020 gewinnberechtigt. Falls sich der Ausgliederungstichtag gemäß § 27 des Ausgliederungsvertrags verschiebt, verschiebt sich gemäß § 22 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags auch der Beginn der Gewinnberechtigung entsprechend.

Der neue Geschäftsanteil wird in der Gesellschafterliste der Telekom Deutschland GmbH mit eigener Nummer erfasst werden und von der Deutschen Telekom AG kostenfrei übernommen werden.

(b) § 23 (Besondere Vorteile und Rechte)

§ 23 des Ausgliederungsvertrags enthält die Angaben nach § 126 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG. Er stellt hierzu klar, dass die Telekom Deutschland GmbH keine Rechte im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 7 UmwG, d. h. Rechte, zu Gunsten einzelner Anteilsinhaber oder diesen gleichgestellten Personen, gewährt und auch keine Maßnahmen im Sinne des § 126 Absatz 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen sind, und dass zudem auch keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 8 UmwG an Mitglieder eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans eines an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträgers oder einen Abschlussprüfer gewährt werden.

5.7 Teil 6 des Ausgliederungsvertrags (Folgen für die Arbeitnehmer, Beamtenverhältnisse)

Wie in § 126 Absatz 1 Nr. 11 UmwG vorgesehen, enthält § 24 des Ausgliederungsvertrags Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. § 25 des Ausgliederungsvertrags reflektiert zudem die Folgen der Ausgliederung für die Beamten. Einzelheiten zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen und zu den Auswirkungen auf die Beamten werden aufgrund dieser gesetzlichen Regelung im Ausgliederungsvertrag selbst wie folgt beschrieben:

(a) § 24 (Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen)

„(1) Allgemeines

Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs DTGC der Deutschen Telekom AG ergeben sich aus den §§ 131 Absatz 1 Nr. 1, 324 UmwG sowie § 613a Absatz 1 und Absatz 4 bis 6 BGB.

(2) Betriebsteil TGC

- a) Alle zum Vollzugszeitpunkt bei der Deutschen Telekom AG bestehenden und dem Betriebsteil TGC zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gehen zum Vollzugszeitpunkt gemäß §§ 613a Absatz 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die Telekom Deutschland GmbH über.
- b) Die Telekom Deutschland GmbH tritt nach §§ 613a Absatz 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG in die Rechte und Pflichten aus den mit den Arbeitnehmern des Betriebsteils TGC bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Als Stichtag für den Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG, soweit die betreffenden Arbeitnehmer einem derartigen Übergang nicht gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprechen oder das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Stichtag für den Übergang der Arbeitsverhältnisse beendet wird.
- c) Die Anlage 24.2 enthält eine Aufstellung derjenigen Mitarbeiter (Arbeitnehmer inklusive Arbeitnehmer im (Insich-)beurlaubten Beamtenverhältnis) der Deutschen Telekom AG, die dem Betriebsteil TGC zuzuordnen sind.
- d) Da die Arbeitsverhältnisse betreffend den Betriebsteil TGC kraft Gesetzes mit unverändertem individualrechtlichen Inhalt auf die Telekom Deutschland GmbH übergehen, haftet die Telekom Deutschland GmbH auch für Verbindlichkeiten, die aus diesen Arbeitsverhältnissen vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden. Die zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Deutschen Telekom AG für diese Verbindlichkeiten bestimmt sich nach § 133 UmwG. Allerdings haftet die Deutsche Telekom AG nach § 133 UmwG für die vorgenannten Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG fällig und daraus Ansprüche in einer in § 197 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für vor dem Vollzugszeitpunkt begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist nach dem vorhergehenden Satz zehn Jahre.
- e) Die Arbeitnehmer werden gemäß §§ 613a Absatz 5 BGB, 324 UmwG über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Sie können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a Absatz 6 BGB binnen eines Monats ab Zugang dieser Unterrichtung schriftlich widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs bleibt das Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Telekom AG bestehen. Jedoch muss ein widersprechender Arbeitnehmer – nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen – gegebenenfalls wegen mangelnder Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten mit einer betriebsbedingten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses rechnen.
- f) Im Einzelnen gilt für die heutigen Arbeitnehmer des Betriebsteils TGC Folgendes:
 - aa) Tarifverträge
 - (i) Soweit auf das Arbeitsverhältnis vor dem Übergang unmittelbar Tarifverträge anwendbar waren und der Arbeitnehmer tarifgebunden

ist, werden die in diesen Tarifverträgen geregelten Arbeitsbedingungen nach dem Betriebs- bzw. Betriebsteilübergang (nachfolgend „Betriebsübergang“) grundsätzlich nach § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und der Telekom Deutschland GmbH und wirken mit dem Stand fort, den sie zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs haben (statische Fortgeltung). Sie können innerhalb eines Jahres nach dem Übergang nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.

- (ii) Die in vorstehender Ziffer (i) beschriebene Regelung gilt allerdings nicht, soweit bei der Telekom Deutschland GmbH zwischen dem Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V. (agv community) und der Gewerkschaft ver.di abgeschlossene Tarifverträge gelten, die bereits bei der Deutschen Telekom AG Anwendung finden. In diesem Fall ändert sich an der Geltung der Tarifverträge nichts. Die Telekom Deutschland GmbH ist Mitgliedsunternehmen mit Tarifbindung im Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V. (agv community). Über diese Mitgliedschaft gelten für die Telekom Deutschland GmbH auch die Verbandstarifverträge, die auch in der Deutschen Telekom AG gelten.
- (iii) Die zuvor in Ziffer (i) beschriebene Regelung gilt auch dann nicht, soweit bei der Telekom Deutschland GmbH zum selben Regelungskomplex Tarifverträge mit der Gewerkschaft ver.di bestehen oder abgeschlossen werden. In diesem Fall lösen die Regelungen bei der Telekom Deutschland GmbH die bisher geltenden Regelungen der Deutschen Telekom AG ab. Dies gilt für tarifgebundene Arbeitnehmer aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 613a Absatz 1 Satz 3 BGB.
- (iv) Bei der Telekom Deutschland GmbH gelten jeweils eigene mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossene (Firmen-)Tarifverträge, zum Beispiel ein Manteltarifvertrag (MTV), ein Entgelttarifvertrag (ETV) und ein Entgeltrahmentarifvertrag (ERTV). Diese Tarifverträge lösen die entsprechend bei der Deutschen Telekom AG geltenden tarifvertraglichen Regelungen ab. Die Überführung in das Tarifwerk der Telekom Deutschland GmbH soll durch einen Tarifvertrag „Sonderregelungen“ (TV SR) begleitet werden. Hierbei sollen auch aus der Deutschen Telekom AG bestehende tarifvertragliche Sonderregelungen und bestehende Ansprüche und Expektanzen berücksichtigt werden. Einzelne Ansprüche können kapitalisiert werden. Das Sicherungsniveau soll den üblichen Konzernstandards für TV „Sonderregelungen“ entsprechen.
- (v) Sofern bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, entscheidet die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die jeweiligen Tarifverträge darüber, welche Tarifverträge Anwendung finden.

bb) Betriebsvereinbarungen

- (i) Der Betriebsteil TGC soll in den Betrieb „Geschäftskunden Wholesale – TD“ der Telekom Deutschland GmbH integriert werden.

Die übergewenden Arbeitnehmer im Betriebsteil TGC aus Personal- und Finanzfunktionen werden in den Betrieb „Querschnitt (F/HR/MD) – TD“ überführt.

- (ii) Die für den Betriebsteil TGC in der Deutschen Telekom AG zum Vollzugszeitpunkt geltenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten nach dem Betriebsübergang nicht normativ fort. Die Rechte und Pflichten, die in Betriebsvereinbarungen bzw. in Gesamtbetriebsvereinbarungen geregelt sind, werden gemäß § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB Inhalt des Arbeitsverhältnisses und gelten mit dem Stand fort, den sie zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs haben (statische Fortgeltung). Die danach Inhalt des Arbeitsverhältnisses gewordenen Rechte und Pflichten dürfen nach § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB gilt nicht, soweit die Regelungen durch kollektivrechtliche Regelungen in der Telekom Deutschland GmbH zum selben Regelungsgegenstand abgelöst werden.
- (iii) Im Übrigen wird die Anwendung von Konzernbetriebsvereinbarungen der Deutschen Telekom AG durch die Ausgliederung nicht berührt.

cc) Versorgungszusagen

Die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer des Betriebsteils TGC wird durch Firmentarifverträge der Telekom Deutschland GmbH und Konzernbetriebsvereinbarungen der Deutschen Telekom AG geregelt. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Ausgliederung wird auf die vorstehenden Buchstaben a) und b) bzw. f) aa) und f) bb) Bezug genommen.

- g) Abweichend von den Buchstaben a) bis f) werden die Personalverbindlichkeiten, insbesondere die Pensionsrückstellungen, mit der Ausgliederung des Betriebsteils TGC in Gänze mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen.

h) Kündigungen

Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind gesetzlich ausgeschlossen (§ 324 UmwG in Verbindung mit § 613a Absatz 4 Satz 1 BGB). Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen bleiben möglich. Nach Maßgabe des § 323 Absatz 1 UmwG verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung die kündigungrechtliche Stellung der Arbeitnehmer für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugszeitpunkt nicht.

i) Mitarbeitervertretungen

- aa) Die Auswirkungen auf die betriebsverfassungsrechtlichen Betriebe der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes (nachfolgend „BetrVG“) unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. noch zu vereinbarenden tarifvertraglichen Regelungen gemäß § 3 BetrVG. Unter

Zugrundelegung dieser Regelungen ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Folgen für die Betriebsratsstruktur:

(i) Betriebsverfassungsrechtliche Betriebe der Deutschen Telekom AG

Die Struktur der betriebsverfassungsrechtlichen Betriebe der Deutschen Telekom AG ist in einem mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Zuordnungstarifvertrag geregelt. Durch die Ausgliederung des Betriebsteils TGC ändert sich die Identität der im Zuordnungstarifvertrag der Deutschen Telekom AG definierten Betriebe nicht. Die örtlichen Betriebsräte bleiben unverändert im Amt, ebenso bleibt der Gesamtbetriebsrat bestehen.

(ii) Betriebsverfassungsrechtliche Betriebe der Telekom Deutschland GmbH

Der Betriebsteil TGC wird in den Betrieb „Geschäftskunden Wholesale – TD“ der Telekom Deutschland GmbH eingegliedert. Die übergehenden Arbeitnehmer aus Personal- und Finanzfunktionen werden in den Betrieb „Querschnitt (F/HR/MD) – TD“ der Telekom Deutschland GmbH überführt. Die in den vorgenannten Betrieben bestehenden Betriebsräte sind für die übergehenden Arbeitnehmer zuständig. Der Gesamtbetriebsrat der Telekom Deutschland GmbH bleibt bestehen.

bb) Der Bestand des Konzernbetriebsrats Deutsche Telekom bleibt durch die Ausgliederung unberührt. Sollte eine Anpassung der Konzernbetriebsvereinbarung zur Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats notwendig werden, werden die Verhandlungen dazu mit dem Konzernbetriebsrat geführt.

cc) Der Bestand und die Zusammensetzung des durch Vereinbarung vom 21. April 2004 in der Deutschen Telekom gebildeten Europäischen Betriebsrats bleiben durch die Ausgliederung unberührt.

dd) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 (nachfolgend „MitbestG“) betreffend den Bestand und die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG bleibt durch die Ausgliederung unberührt. Sollte unter den auf die Telekom Deutschland GmbH übergehenden Arbeitnehmern ein Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG sein, wird das Aufsichtsratsamt nicht berührt. Die auf die Telekom Deutschland GmbH übergehenden Arbeitnehmer sind auch in Zukunft bei Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG unter denselben Bedingungen wie bisher aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des MitbestG betreffend den Bestand und die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Telekom Deutschland GmbH bleibt durch die Ausgliederung unberührt.

(3) Betriebsteil NWI

a) Es ist geplant, dass die Telekom Deutschland GmbH mit der Deutsche Telekom Technik GmbH, einen Kauf- und Übertragungsvertrag schließen wird, nach dem aufschiebend bedingt auf den Vollzug der Ausgliederung durch Eintragung in das

Handelsregister der Deutschen Telekom AG der Betriebsteil NWI eine juristische Sekunde nach der Ausgliederung von der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übertragen werden soll. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer des Betriebsteils NWI gelten für den Fall, dass der Kauf- und Übertragungsvertrag wie geplant vollzogen wird. Sollte es nicht zu einem Vollzug des Kauf- und Übertragungsvertrags kommen, gelten statt der nachfolgenden Ausführungen die Ausführungen unter vorstehendem Absatz 2 für die Arbeitnehmer des Betriebsteils NWI entsprechend.

- b) Alle zum Vollzugszeitpunkt bei der Deutschen Telekom AG bestehenden und dem Betriebsteil NWI zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gehen zum Vollzugszeitpunkt gemäß § 613a Absatz 1 Satz 1 BGB kraft Gesetzes auf die Deutsche Telekom Technik GmbH über, da die tatsächliche Leitungsmacht unmittelbar von der Deutschen Telekom AG auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übertragen wird; es wird jedoch klargestellt, dass davon unberührt im Innenverhältnis zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH die dem Betriebsteil NWI zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gemäß § 3 Absatz 1 als (i) ab dem Ausgliederungsstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH und (ii) zum Vollzugszeitpunkt von der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übergegangen gelten. Die Telekom Deutschland GmbH wird die tatsächliche Leitungsmacht nicht übernehmen.
- c) Die Deutsche Telekom Technik GmbH tritt nach § 613a Absatz 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den mit den Arbeitnehmern des Betriebsteils NWI bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Als Stichtag für den Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG, soweit die betreffenden Arbeitnehmer einem derartigen Übergang nicht gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprechen oder das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Stichtag für den Übergang der Arbeitsverhältnisse beendet wird.
- d) Die Anlage 24.3 enthält eine Aufstellung derjenigen Mitarbeiter (Arbeitnehmer inklusive Arbeitnehmer im (Insich-)beurlaubten Beamtenverhältnis) der Deutschen Telekom AG, die dem Betriebsteil NWI zuzuordnen sind.
- e) Ab dem Betriebsübergang haftet die Deutsche Telekom Technik GmbH für sämtliche Ansprüche aus den dem Betriebsteil NWI zuzuordnenden Arbeitsverhältnissen, also auch für solche, die vor dem Betriebsübergang begründet worden sind. Die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Deutsche Telekom AG haften gemäß § 613a Absatz 2 BGB gesamtschuldnerisch für solche Ansprüche aus den dem Betriebsteil NWI zuzuordnenden Arbeitsverhältnissen, die vor dem Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf eines Jahres nach dem Betriebsübergang fällig werden. Werden solche Ansprüche nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs fällig, so haftet die Deutsche Telekom AG jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.
- f) Die zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Telekom Deutschland GmbH für Verbindlichkeiten aus den dem Betriebsteil NWI zuzuordnenden Arbeitsverhältnissen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden, bestimmt sich nach § 133 UmwG. Allerdings haftet die Telekom Deutschland GmbH nach § 133 UmwG für diese Ansprüche nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG fällig und daraus Ansprüche in einer in

§ 197 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für vor dem Vollzugszeitpunkt begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist nach dem vorhergehenden Satz zehn Jahre.

- g) Die Arbeitnehmer werden gemäß § 613a Absatz 5 BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Sie können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a Absatz 6 BGB binnen eines Monats ab Zugang dieser Unterrichtung schriftlich widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs bleibt das Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Telekom AG bestehen. Jedoch muss ein widersprechender Arbeitnehmer – nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen – gegebenenfalls wegen mangelnder Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten mit einer betriebsbedingten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses rechnen.
- h) Im Einzelnen gilt für die heutigen Arbeitnehmer des Betriebsteils NWI Folgendes:
 - aa) Tarifverträge
 - (i) Soweit auf das Arbeitsverhältnis vor dem Übergang unmittelbar Tarifverträge anwendbar waren und der Arbeitnehmer tarifgebunden ist, werden die in diesen Tarifverträgen geregelten Arbeitsbedingungen nach dem Betriebsübergang grundsätzlich nach § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und der Deutsche Telekom Technik GmbH und wirken mit dem Stand fort, den sie zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs haben (statische Fortgeltung). Sie können innerhalb eines Jahres nach dem Übergang nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.
 - (ii) Die in vorstehender Ziffer (i) beschriebene Regelung gilt allerdings nicht, soweit bei der Deutsche Telekom Technik GmbH zwischen dem Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V. (agv comunity) und der Gewerkschaft ver.di abgeschlossene Tarifverträge gelten, die bereits bei der Deutschen Telekom AG Anwendung finden. In diesem Fall ändert sich an der Geltung der Tarifverträge nichts. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist Mitgliedsunternehmen mit Tarifbindung im Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V. (agv comunity). Über diese Mitgliedschaft gelten für die Deutsche Telekom Technik GmbH auch die Verbandstarifverträge, die auch in der Deutschen Telekom AG gelten.
 - (iii) Die zuvor in Ziffer (i) beschriebene Regelung gilt auch dann nicht, soweit bei der Deutsche Telekom Technik GmbH zum selben Regelungskomplex Tarifverträge mit der Gewerkschaft ver.di bestehen oder abgeschlossen werden. In diesem Fall lösen die Regelungen bei der Deutsche Telekom Technik GmbH die bisher geltenden Regelungen der Deutschen Telekom AG ab. Dies gilt für tarifgebundene Arbeitnehmer auf Grund der gesetzlichen Regelungen des § 613a Absatz 1 Satz 3 BGB.
 - (iv) Bei der Deutsche Telekom Technik GmbH gelten jeweils eigene mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossene (Firmen-)Tarifverträge, zum

Beispiel ein Manteltarifvertrag (MTV), ein Entgelttarifvertrag (ETV) und ein Entgelttarifvertrag (ERTV). Diese Tarifverträge lösen die entsprechend bei der Deutschen Telekom AG geltenden tariflichen Regelungen ab. Die Überführung in das Tarifwerk der Deutsche Telekom Technik GmbH soll durch einen Tarifvertrag „Sonderregelungen“ (TV SR) begleitet werden. Hierbei sollen auch aus der Deutschen Telekom AG bestehende tarifvertragliche Sonderregelungen und bestehende Ansprüche und Expektanzen berücksichtigt werden. Einzelne Ansprüche können kapitalisiert werden. Das Sicherungsniveau soll den üblichen Konzernstandards für TV „Sonderregelungen“ entsprechen.

- (v) Sofern bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern tarifliche Regelungen auf Grund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel gelten, entscheidet die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die jeweiligen Tarifverträge darüber, welche Tarifverträge Anwendung finden.

bb) Betriebsvereinbarungen

- (i) Der Betriebsteil NWI soll in den Betrieb „Zentrum Core (Z C)“ der Deutsche Telekom Technik GmbH integriert werden. Die übergehenden Arbeitnehmer im Betriebsteil NWI aus Personal- und Finanzfunktionen werden in den Betrieb „Technik Niederlassung West, Management Board DT Technik GmbH“ überführt.
- (ii) Die für den Betriebsteil NWI in der Deutschen Telekom AG zum Vollzugszeitpunkt geltenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten nach dem Betriebsübergang nicht normativ fort. Die Rechte und Pflichten, die in Betriebsvereinbarungen bzw. in Gesamtbetriebsvereinbarungen geregelt sind, werden gemäß § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB Inhalt des Arbeitsverhältnisses und gelten mit dem Stand fort, den sie zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs haben (statische Fortgeltung). Die danach Inhalt des Arbeitsverhältnisses gewordenen Rechte und Pflichten dürfen nach § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB gilt nicht, soweit die Regelungen durch kollektivrechtliche Regelungen in der Deutsche Telekom Technik GmbH zum selben Regelungsgegenstand abgelöst werden.
- (iii) Im Übrigen wird die Anwendung von Konzernbetriebsvereinbarungen der Deutschen Telekom AG durch die Ausgliederung nicht berührt.

cc) Versorgungszusagen

Die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer des Betriebsteils NWI wird durch Firmentarifverträge der Deutsche Telekom Technik GmbH und Konzernbetriebsvereinbarungen der Deutschen Telekom AG geregelt. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Ausgliederung wird auf die vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bzw. h) aa) und h) bb) Bezug genommen.

i) Abweichend von den Buchstaben a) bis h) werden die Personalverbindlichkeiten, insbesondere die Pensionsrückstellungen, mit der Ausgliederung des Betriebsteils NWI in Gänze mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag auf die Telekom Deutschland GmbH und, in einem zweiten Schritt mittels Kauf- und Übertragungsvertrag von der Telekom Deutschland GmbH auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übertragen. Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird auch entsprechende Regelungen zur Insolvenzsicherung der übernommenen Verpflichtungen aus Altersteilzeitverhältnissen, Langzeitkonten und Lebensarbeitszeitkonten enthalten. Ebenfalls geregelt werden soll, dass für die heute bestehenden CTA-Vermögenssicherungen entsprechende Vermögenssubstitute mitgegeben werden.

j) Kündigungen

Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen des Betriebsübergangs sind gesetzlich ausgeschlossen (§ 613a Absatz 4 Satz 1 BGB). Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen bleiben möglich.

k) Mitarbeitervertretungen

aa) Die Auswirkungen auf die betriebsverfassungsrechtlichen Betriebe der Deutschen Telekom AG und der Deutsche Telekom Technik GmbH richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des BetrVG unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. noch zu vereinbarenden tariflichen Regelungen gemäß § 3 BetrVG. Unter Zugrundelegung dieser Regelungen ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Folgen für die Betriebsratsstruktur:

(i) Betriebsverfassungsrechtliche Betriebe der Deutschen Telekom AG

Die Struktur der betriebsverfassungsrechtlichen Betriebe der Deutschen Telekom AG ist in einem mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Zuordnungstarifvertrag geregelt. Durch die Ausgliederung des Betriebsteils NWI ändert sich die Identität der im Zuordnungstarifvertrag der Deutschen Telekom AG definierten Betriebe nicht. Die örtlichen Betriebsräte bleiben unverändert im Amt, ebenso bleibt der Gesamtbetriebsrat bestehen.

(ii) Betriebsverfassungsrechtliche Betriebe der Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Betriebsteil NWI wird in den Betrieb „Zentrum Core (Z C)“ der Deutsche Telekom Technik GmbH integriert. Die übergehenden Arbeitnehmer im Betriebsteil NWI aus Personal- und Finanzfunktionen werden in den Betrieb „Technik Niederlassung West, Management Board DT Technik“ der Deutsche Telekom Technik GmbH überführt. Die in den vorgenannten Betrieben bestehenden Betriebsräte sind für die übergehenden Arbeitnehmer zuständig. Der Gesamtbetriebsrat der Deutsche Telekom Technik GmbH bleibt bestehen.

bb) Der Bestand des Konzernbetriebsrats Deutsche Telekom bleibt durch die Ausgliederung unberührt. Sollte eine Anpassung der Konzernbetriebsvereinbarung zur Zusammensetzung des

Konzernbetriebsrats notwendig werden, werden die Verhandlungen dazu mit dem Konzernbetriebsrat geführt.

- cc) Der Bestand und die Zusammensetzung des durch Vereinbarung vom 21. April 2004 in der Deutschen Telekom gebildeten Europäischen Betriebsrats bleiben durch die Ausgliederung unberührt.
- dd) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des MitbestG betreffend den Bestand und die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG bleibt durch die Ausgliederung unberührt. Sollte unter den auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übergehenden Arbeitnehmern ein Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG sein, wird das Aufsichtsratsamt nicht berührt. Die auf die Deutsche Telekom Technik GmbH übergehenden Arbeitnehmer sind auch in Zukunft bei Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG unter denselben Bedingungen wie bisher aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des MitbestG betreffend den Bestand und die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom Technik GmbH bleibt durch die Ausgliederung und den Vollzug des geplanten Kauf- und Übertragungsvertrags zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH unberührt.“

(b) § 25 (Folgen für die Beamten)

- „(1) Für Beamte, die zum Vollzugszeitpunkt bei der Deutschen Telekom AG im Rahmen einer noch laufenden (Insich-)Beurlaubung tätig sind, wird die (Insich-)Beurlaubung zur Deutschen Telekom AG widerrufen. In der Telekom Deutschland GmbH (für im Betriebsteil TGC tätige (Insich-)beurlaubte Beamte) bzw. der Deutsche Telekom Technik GmbH (für im Betriebsteil NWI tätige (Insich-)beurlaubte Beamte) erfolgt ein neues Beurlaubungsangebot, unabhängig von der Amtsangemessenheit der Tätigkeit. Die Beurlaubung in der Telekom Deutschland GmbH bzw. der Deutsche Telekom Technik GmbH wird mindestens für die Restlaufzeit der alten Beurlaubung ausgesprochen. Im Übrigen gelten die konzernüblichen Regularien. Für den Fall, dass die Restlaufzeit kürzer ist, als das Regelintervall zur Verlängerung nach den konzernüblichen Regularien, wird die Verlängerung nach Maßgabe des Regelintervalls ausgesprochen.
- (2) Die übergehenden Beschäftigten, die bislang im Rahmen eines aktiven Beamtenverhältnisses tätig sind, werden im Rahmen der beamtenrechtlichen Zuweisung in der Telekom Deutschland GmbH bzw. der Deutsche Telekom Technik GmbH eingesetzt. Die arbeitgeberseitige Entscheidung und die Möglichkeit einer späteren Beurlaubung und des Abschlusses eines Arbeitsverhältnisses bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die konzernüblichen Regularien.“

5.8 Teil 7 des Ausgliederungsvertrags (Sonstige Regelungen)

(a) § 26 (Wirksamkeit)

§ 26 des Ausgliederungsvertrags stellt klar, dass der Ausgliederungsvertrag nur wirksam wird, wenn ihm die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und die Gesellschafterversammlung der Telekom Deutschland GmbH zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Telekom Deutschland GmbH erfolgt ist.

(b) § 27 (Stichtagsänderung)

Falls die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG eingetragen worden ist, so bestimmt § 27 des Ausgliederungsvertrags, dass abweichend von § 3 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags der Beginn des 1. Januar 2021 als Ausgliederungstichtag gilt. In diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2020 aufzustellende Bilanz der Deutschen Telekom AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus, verschieben sich der Ausgliederungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungstichtag im § 3 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags. Soweit in dem Ausgliederungsvertrag auf § 3 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags verwiesen wird oder sonst auf den Ausgliederungstichtag abgestellt oder Bezug genommen wird, sind die Regelungen des § 27 des Ausgliederungsvertrags zu beachten. Es ist geplant, die Ausgliederung so zur Eintragung anzumelden, dass der in § 27 des Ausgliederungsvertrags höchst vorsorglich zugelassene Stichtagswechsel nicht eintritt.

(c) § 28 (Rücktrittsvorbehalt)

§ 28 des Ausgliederungsvertrags ermöglicht, dass jede Vertragspartei von dem Ausgliederungsvertrag zurücktreten kann, soweit die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts, die erst ab dem 1. Januar 2021 ausgesprochen werden kann, erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Übergabeeinschreiben, Einschreiben mit Rückschein oder Einwurf-Einschreiben). Ein Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Jede Vertragspartei kann auf bestehende Rücktrittsrechte verzichten.

(d) § 29 (Gläubigerschutz und Innenausgleich)

Soweit sich aus dem Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem ausgliedernden Vermögen ergibt, trifft § 29 des Ausgliederungsvertrags die nachfolgenden Regelungen:

Wenn und soweit die Deutsche Telekom AG auf Grund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmung des Ausgliederungsvertrags auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen werden, hat die Telekom Deutschland GmbH die Deutsche Telekom AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Deutsche Telekom AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Wenn und soweit umgekehrt die Telekom Deutschland GmbH auf Grund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags nicht auf die Telekom Deutschland GmbH übertragen werden, hat die Deutsche Telekom AG die Telekom Deutschland GmbH auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Telekom Deutschland GmbH von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Die näheren Auswirkungen dieser Regelungen sind bereits vorstehend in Ziffer 4.1(a) dieses Berichts erläutert.

(e) § 30 (Kosten)

§ 30 des Ausgliederungsvertrags trifft hinsichtlich der Kosten folgende Regelung: Die durch die Vorbereitung, den Abschluss und für den Vollzug des Ausgliederungsvertrags bei den

Vertragsparteien entstehenden Kosten (insbesondere Beratungs- und Notarkosten, Kosten für verbindliche Auskünfte, Kosten für die Abhaltung der über die Zustimmung beschließenden Gesellschafterversammlungen, Kosten der in § 22 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags geregelten Kapitalerhöhung sowie Kosten der im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übernahme erfolgenden Wirtschaftsprüferdienstleistungen) trägt die Deutsche Telekom AG. Sollte die Ausgliederung nicht wirksam werden, trägt die Deutsche Telekom AG ebenfalls die den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Ausgliederungsvertrag entstandenen Kosten.

(f) § 31 (Schlussbestimmungen)

§ 31 des Ausgliederungsvertrags enthält übliche Schlussbestimmungen.

Durch die doppelte Schriftformklausel in § 31 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags ist sichergestellt, dass Änderungen und Ergänzungen des Ausgliederungsvertrags, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse bestehen, der Schriftform bedürfen.

§ 31 Absatz 2 des Ausgliederungsvertrags stellt ferner klar, dass sämtliche Anlagen zu dem Ausgliederungsvertrag Vertragsbestandteil des Ausgliederungsvertrags sind. Die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag sind die nachfolgend aufgeführten:

- Anlage 3.3 enthält den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2019 (24:00 Uhr). Die darin enthaltene Bilanz wird der Ausgliederung – vorbehaltlich einer Änderung des Ausgliederungstichtags nach § 27 des Ausgliederungsvertrags – als Schlussbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Absatz 2 UmwG (Schlussbilanz) zugrunde gelegt.
- Anlage 4.4 enthält die aus der Schlussbilanz (Anlage 3.3) entwickelte Ausgliederungsbilanz für den Geschäftsbereich DTGC. Die Ausgliederungsbilanz bildet die bilanzierungsfähigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Geschäftsbereichs DTGC ab, die zum auszugliedernden Vermögen gehören. Darüber hinaus bildet die Ausgliederungsbilanz weitere bilanzierungsfähige Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ab, die ihre Grundlage in den im Ausgliederungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH getroffenen Vereinbarungen haben oder sonst aus der Ausgliederung resultieren.
- Anlage 5.4 enthält eine Auflistung von Software (Computerprogramme samt zugehörigen Daten und vergleichbare Werke), bezüglich derer sämtliche Rechte (einschließlich Lizenz- und Nutzungsrechte) dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Software wird in der Anlage anhand der Anlagennummer, unter der sie im SAP-basierten System „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG geführt wird, oder anhand der sich auf die Software beziehenden Softwarelizenzverträge und der Referenznummer, unter der diese Verträge in „SmartTrack“, dem zentralen Lizenzmanagement-Tool der Deutschen Telekom AG geführt werden, bestimmt.
- Anlage 6.2 enthält eine Auflistung von Gegenständen des Sachanlagevermögens, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Gegenstände des Sachanlagevermögens werden in der Anlage anhand der Anlagennummer, unter der sie im SAP-basierten System „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG geführt werden, bestimmt.
- Anlage 8.2 enthält eine Auflistung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Forderungen werden in der Anlage anhand der Debitorennummer, mit der die

Kunden im SAP-basierten System „Carrier & Serviceprovider Billing“ der Deutschen Telekom AG geführt werden, und/oder anhand der Sachkontozuordnung im SAP-basierten System „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG bestimmt.

- Anlage 8.3 enthält eine Auflistung von Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Forderungen werden in der Anlage anhand der Debitorennummer und Partnergesellschaftsnummer, mit der die Kunden im SAP-basierten System „Carrier & Serviceprovider Billing“ der Deutschen Telekom AG geführt werden, und/oder anhand der Sachkontozuordnung im SAP-basierten System „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG bestimmt.
- Anlage 8.5 enthält die Angabe des Guthaben-Betrags des Geschäftsbereichs DTGC, der zum Ausgliederungsstichtag aus dem gesellschaftsinternen Cash Management bestand. Dieser Guthaben-Betrag soll im Vollzugszeitpunkt (im Sinne von § 19 Absatz 1 des Ausgliederungsvertrags) – mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag – bei der Telekom Deutschland GmbH als echte Forderung gegenüber der Deutschen Telekom AG zur Entstehung gelangen.
- Anlage 9 enthält eine Auflistung von Vorräten und sonstigen Gegenständen des Umlaufvermögens, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens werden in der Anlage anhand der Sachkontozuordnung im SAP-basierten Buchhaltungssystem „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG bestimmt.
- Anlage 11.2 enthält eine Auflistung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Verbindlichkeiten werden in der Anlage anhand der Kreditorennummer, mit der die Lieferanten im SAP-basierten System „Carrier & Serviceprovider Billing“ der Deutschen Telekom AG geführt werden, und/oder anhand der Sachkontozuordnung im SAP-basierten System „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG bestimmt.
- Anlage 11.3 enthält eine Auflistung von Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Verbindlichkeiten werden in der Anlage anhand der Kreditorennummer und Partnergesellschaftsnummer, mit der die Lieferanten im SAP-basierten System „Carrier & Serviceprovider Billing“ der Deutschen Telekom AG geführt werden, und/oder anhand der Sachkontozuordnung im SAP-basierten System „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG bestimmt.
- Anlage 11.5 enthält eine Auflistung von sonstigen Verbindlichkeiten und (ungewissen) Verpflichtungen, Risiken und Lasten (außer solchen, für die Personalrückstellungen gebildet sind), die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Risiken und Lasten werden in der Anlage anhand der Sachkontozuordnung im SAP-basierten Buchhaltungssystem „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG bestimmt.
- Anlage 12.7 enthält Angaben zum Umfang der als Folge der Ausgliederung auf die Telekom Deutschland GmbH übergehenden personalbezogenen Forderungen, Personalrückstellungen sowie Verpflichtungen (Personal). Dieser wird in der Anlage anhand von versicherungsmathematischen Einzelbewertungsergebnissen auf Basis von Wechslerlisten bestimmt.

- Anlage 14.2 enthält eine Auflistung von Verträgen und Rechtspositionen sowie von Vertragskategorien, die dem Geschäftsbereich DTGC zuzuordnen sind und mithin zum auszugliedernden Vermögen gehören. Diese Verträge, Rechtspositionen und Vertragskategorien werden in der Anlage getrennt nach den Leistungsgebieten International Carrier Services, Commercial Roaming Services und Aviation Services sowie dem Teilbereich NWI aufgelistet.

Für International Carrier Services werden die Verträge und Rechtspositionen anhand – unter anderem – der Kundennummer (TSAM) und, soweit vorhanden, der Vertragsnummer (Contract DB Name) bzw. der Auftragsnummer (Order ID), unter der sie in dem von der Deutschen Telekom AG verwendeten System von Salesforce oder im IPS (ICSS Prebilling System) der Deutschen Telekom AG geführt werden, bestimmt.

Für Commercial Roaming Services werden die Verträge und Rechtspositionen anhand der Mandantenummer und der Kundennummer, unter der sie im SAP-basierten System „Carrier & Serviceprovider Billing“ oder im SAP-basierten System „One.Finance“ der Deutschen Telekom AG geführt werden, bestimmt.

Für Aviation Services werden die Verträge und Rechtspositionen anhand eines Verweises auf eine auf der Dokumentation der Verträge und Rechtspositionen angebrachte Vertragskennung sowie des Ablageorts der Dokumentation oder anhand der Vertragsparteien, Vertragsbezeichnung und des Abschlussdatums bestimmt.

Für den Teilbereich NWI werden die Verträge und Rechtspositionen anhand der Vertragskategorie und der Referenz-Nummer, unter der sie entweder im System SAP „One.PSL“ oder im System „One.Source 2.0“ der Deutschen Telekom AG geführt werden, oder anhand der Vertragskategorie und der Vertragspartner bestimmt.

- Anlage 24.2 enthält eine Aufstellung derjenigen Mitarbeiter (Arbeitnehmer inklusive Arbeitnehmer im (Insich-)beurlaubten Beamtenverhältnis) der Deutschen Telekom AG, die dem Betriebsteil TGC zuzuordnen sind. Diese Mitarbeiter sind anhand der SAP-Personalnummer bestimmt.
- Anlage 24.3 enthält eine Aufstellung derjenigen Mitarbeiter (Arbeitnehmer inklusive Arbeitnehmer im (Insich-)beurlaubten Beamtenverhältnis) der Deutschen Telekom AG, die dem Betriebsteil NWI zuzuordnen sind. Diese Mitarbeiter sind anhand der SAP-Personalnummer bestimmt.

In § 31 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags ist eine übliche salvatorische Klausel enthalten, nach welcher, falls einzelne Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, die Gültigkeit des Ausgliederungsvertrags im Übrigen nicht berührt sein soll. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. Es ist der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien des Ausgliederungsvertrags, dass die in § 31 Absatz 3 des Ausgliederungsvertrags enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

Ergänzend stellt § 31 Absatz 4 des Ausgliederungsvertrags klar, dass für den Fall, dass sich die in dem Ausgliederungsvertrag vorgesehene Übertragung eines Vermögensgegenstands als unwirksam erweisen oder aus sonstigen Gründen fehlschlagen sollte, die in dem Ausgliederungsvertrag geregelte Übertragung der weiteren Vermögensgegenstände in jedem Fall hiervon unberührt bleibt.

§ 31 Absatz 5 des Ausgliederungsvertrags gibt das Verständnis der Vertragsparteien wieder, dass der Ausgliederungsvertrag deutschem Recht unterliegt.

§ 31 Absatz 6 des Ausgliederungsvertrags bringt abschließend zum Ausdruck, dass die Vertragsparteien anstreben, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Ausgliederungsvertrag ergeben, gütlich beizulegen. Sofern dies nicht gelingt, ist nach dem Willen der Vertragsparteien soweit gesetzlich zulässig das Landgericht Bonn für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Ausgliederungsvertrag ausschließlich zuständig.

6. AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG AUF DIE AKTIONÄRE DER DEUTSCHEN TELEKOM AG, DIE AKTIEN SOWIE DEN BÖRSENHANDEL

6.1 Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktionäre der Deutschen Telekom AG

Die Ausgliederung hat auf die Aktionärsstellung der Aktionäre der Deutschen Telekom AG keine Auswirkungen. Allerdings obliegt die Verantwortung für den Geschäftsbereich DTGC einschließlich der zugehörigen Beteiligungen, zukünftig nicht mehr dem Vorstand der Deutschen Telekom AG, sondern der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG bleibt aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrags (siehe oben Ziffer 2.1(b)(viii)(B)) aber weiterhin berechtigt, der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH auch hinsichtlich der operativen Führung des Geschäftsbereichs DTGC Weisungen zu erteilen und so auf die Geschäftsführung, bis hin zur Entscheidung des Tagesgeschäfts, Einfluss zu nehmen. Es ist nicht beabsichtigt, diesen Beherrschungsvertrag zu beenden.

Die einheitliche Leitung der Telekom Deutschland GmbH wird darüber hinaus durch das Doppelmandat von Herrn Dr. Dirk Wössner als Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG und zugleich Sprecher der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH gewährleistet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Telekom Deutschland GmbH werden vom Aufsichtsrat der Telekom Deutschland GmbH bestellt und kontrolliert. Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Telekom Deutschland GmbH werden durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch deren Vorstand, als alleinige Gesellschafterin bestellt. Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG, dessen Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG gewählt werden, ist hieran gemäß § 32 Absatz 1 Mitbestimmungsgesetz zu beteiligen. Die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG ist im Übrigen bei Strukturmaßnahmen auf Ebene der Telekom Deutschland GmbH, die den Unternehmensgegenstand der Deutschen Telekom AG berühren, oder die nach Maßgabe der sogenannten Holzmüller-/Gelatine-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Grundlagenentscheidung für die Hauptversammlung der Muttergesellschaft sind, zu beteiligen.

6.2 Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf die Aktien der Deutschen Telekom AG

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Aktien der Deutschen Telekom AG.

6.3 Keine Auswirkungen der Ausgliederung auf den börsenmäßigen Handel der Wertpapiere der Deutschen Telekom AG

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel mit Aktien der Deutschen Telekom AG.

6.4 Keine Auswirkungen auf die Dividendenpolitik der Deutschen Telekom AG

Eine Änderung der Dividendenpolitik der Deutschen Telekom AG infolge der Ausgliederung ist nicht beabsichtigt. Aufgrund des zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrags wird das Ergebnis der Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs DTGC auch zukünftig, zusammen mit dem Ergebnis der übrigen Geschäftstätigkeit der Telekom Deutschland GmbH, unmittelbar in das Ergebnis der Deutschen Telekom AG einfließen.

Es steht dort, soweit positiv, wie bisher für Dotierungen der Rücklagen, Gewinnausschüttungen oder den Ausgleich eines etwaigen Verlustes zur Verfügung. Demgemäß besteht für eine Änderung der Dividendenpolitik aufgrund der Ausgliederung kein Anlass.

Durch den geplanten handelsbilanziellen Wertansatz des neuen Geschäftsanteils an der Telekom Deutschland GmbH zum Zeitwert wird sich zwar durch die Aufdeckung stiller Reserven das handelsbilanzielle Eigenkapital der Deutschen Telekom AG erhöhen. Dies ist aber ein einmaliger rein handelsbilanzieller Effekt aufgrund einer konzerninternen Maßnahme. Die Ertragskraft des Deutschen Telekom Konzerns wird dadurch nicht verändert. Dementsprechend bietet dieser handelsbilanzielle Effekt, trotz der positiven Auswirkung auf den Bilanzgewinn (nach HGB) und damit auf den aktienrechtlich zulässigen Umfang einer Ausschüttung an die Aktionäre, keinen Anlass für eine Änderung der Dividendenpolitik der Deutschen Telekom AG.

Bonn, den 5. Mai 2020

gez. Höttges

Timotheus Höttges
Deutsche Telekom AG

gez. Bohle

Birgit Bohle
Deutsche Telekom AG

gez. Illek

Dr. Christian P. Illek
Deutsche Telekom AG

gez. Nemat

Claudia Nemat
Deutsche Telekom AG

gez. Al-Saleh

Adel Al-Saleh
Deutsche Telekom AG

gez. Gopalan

Srinivasan Gopalan
Deutsche Telekom AG

gez. Langheim

Thorsten Langheim
Deutsche Telekom AG

gez. Wössner

Dr. Dirk Wössner
Deutsche Telekom AG

Bonn, den 6. Mai 2020

gez. Wössner

Dr. Dirk Wössner
Telekom Deutschland GmbH

gez. Goldenits

Walter Goldenits
Telekom Deutschland GmbH

gez. Rickmann

Hagen Rickmann
Telekom Deutschland GmbH

gez. Werner

Klaus Werner
Telekom Deutschland GmbH

gez. Abolhassan

Dr. Ferri Abolhassan
Telekom Deutschland GmbH

gez. Hagspihl

Michael Hagspihl
Telekom Deutschland GmbH

gez. Thiäner

Simone Thiäner
Telekom Deutschland GmbH